

**Bericht**  
**des Petitionsausschusses (2. Ausschuß)**

**Bitten und Beschwerden an den Deutschen Bundestag**

**Die Tätigkeit des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages  
im Jahr 1998**

Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>1 Allgemeine Bemerkungen über die Ausschußarbeit .....</b>	<b>6</b>
1.1 Anzahl und Schwerpunkte der Eingaben .....	6
1.2 Neuere Entwicklungen in der Arbeit des Ausschusses .....	7
1.2.1 Frauenspezifische Petitionen.....	7
1.2.2 Petitionsrecht im Bereich der Telekommunikation und des Postwesens .....	7
1.3 Sitzungen des Petitionsausschusses .....	7
1.4 Ausübung der Befugnisse .....	9
1.5 Überweisung an die Bundesregierung zur Berücksichtigung oder Erwägung.....	10
1.6 Zusammenarbeit auf internationaler Ebene.....	12
<b>2 Anliegen der Bürger .....</b>	<b>13</b>
<b>2.1 Bundeskanzleramt .....</b>	<b>13</b>
<b>2.2 Auswärtiges Amt.....</b>	<b>14</b>
<b>2.3 Bundesministerium des Innern.....</b>	<b>14</b>
2.3.1 Sozialverträgliche Umsetzung des neuen BGS-Konzepts.....	15
2.3.2 Berücksichtigung frauenspezifischer Fluchtgründe im Asylverfahren ...	15
2.3.3 Erwachsenenadoption von Ausländern.....	15
2.3.4 Fehlerhaftes Asylverfahren eines syrischen Asylbewerbers .....	16
2.3.5 Unbefristetes Aufenthaltsrecht in Deutschland für aus der Europäi- schen Union stammende Ehegatten deutscher Staatsbürger .....	16
2.3.6 Reform des Staatsangehörigkeitsrechts.....	17
2.3.7 Eintragung von Totgeburten ins Geburtenbuch .....	17
2.3.8 Wahlzettel in Blindenschrift .....	17
<b>2.4 Bundesministerium der Justiz .....</b>	<b>18</b>
2.4.1 Rechtsberatung im Sozialrecht.....	18

	Seite
2.4.2 Erneute Verlängerung der Verjährungsfristen für mittelschwere DDR-Regierungskriminalität.....	19
2.4.3 Zur Amnestie für Spione der DDR .....	19
2.4.4 Reform des Sexualstrafrechts.....	20
2.4.5 Lange Dauer von Finanzgerichtsverfahren .....	20
2.4.6 Anwaltszwang vor den Obergerichtsgerichten.....	21
2.4.7 Überprüfung des nationalen Zivilprozeßrechts im Hinblick auf eine europäische Rechtsvereinheitlichung.....	21
2.4.8 Klagefrist für die Einreichung einer Verfassungsbeschwerde .....	21
2.4.9 Doppelnamen als Familiennamen .....	22
2.4.10 Rentenkürzung um den Versorgungsausgleich .....	22
2.4.11 Klonierungsverbot von Menschen .....	23
<b>2.5 Bundesministerium der Finanzen.....</b>	<b>24</b>
2.5.1 Sicherheitslücken bei EC-Karten? .....	24
2.5.2. Verzicht auf Einfuhrabgaben für geliehene Geige.....	25
2.5.3 Lastenausgleich.....	25
2.5.4 Altguthaben-Ablöse-Anleihe .....	25
2.5.5 Entschädigung eines rumänischen NS-Opfers .....	26
2.5.6 Keine Änderung des Bundesentschädigungsgesetzes .....	26
2.5.7 Anhebung der Wertgrenze bei Geschenksendungen aus dem Ausland ..	26
2.5.8 Liegenschaften des Bundes.....	27
2.5.9 Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben .....	27
2.5.10 Keine Befreiung von der Zinsabschlagsteuer für Kauttionen von Alten- und Pflegeheimbewohnern.....	27
2.5.11 Steuerliche Situation gleichgeschlechtlicher Partnerschaften .....	28
2.5.12 Keine Nachbesserungen bei der Währungsunion mit der DDR.....	28
2.5.13 Stichtagsregelung des Vertriebenenzuwendungsgesetzes.....	29
2.5.14 Regulierung eines Kraftfahrzeugschadens durch die Versicherung.....	29
2.5.15 Sachversicherung .....	30
<b>2.6 Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie .....</b>	<b>30</b>
2.6.1 Genehmigungen für Geldspielgeräte.....	30
2.6.2 Fernmeldeentgelte.....	31
2.6.3 Buchpreisbindung .....	31
<b>2.7 Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ...</b>	<b>32</b>
2.7.1 Impfvorschläge zur Eindämmung der Schweinepest .....	32
<b>2.8 Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung .....</b>	<b>33</b>
<b>2.8.1 Sozialordnung.....</b>	<b>33</b>
2.8.1.1 Berücksichtigung einer Tätigkeit als Diakonisse bei der Rentenberechnung .....	33
2.8.1.2 Kürzung der Kostenerstattung für Pflegesachleistungen bei zeitweiligem Anspruchswegfall.....	34

	Seite
2.8.1.3 Zusammenrechnung deutscher und schweizerischer Pflichtbeitragszeiten.....	35
2.8.1.4 Petitionen zum Wachstums- und Beschäftigungsförderungsgesetz.....	35
2.8.1.5 Bewilligung und Nachzahlung einer ungeteilten Witwenrente.....	36
2.8.1.6 Einstufung eines Pflegekindes in die angemessene Pflegestufe der Pflegeversicherung.....	36
2.8.1.7 Nichtberücksichtigung von Einkommen aus Nebentätigkeiten bei der Rentenberechnung.....	37
2.8.1.8 Überlastung von Selbständigen bei der Beitragsleistung zur Rentenversicherung.....	37
2.8.1.9 Beanstandete Rentenberechnung .....	37
2.8.1.10 Beitragsmindernde Veranlagung eines Gehörlosenvereins.....	38
2.8.1.11 Anerkennung eines Schulunfalls in der ehemaligen DDR als Arbeitsunfall.....	38
2.8.1.12 Verbesserung der Akzeptanz von Pflege-Pflichteinsätzen.....	38
2.8.1.13 Gewährung von Leistungen aus der Pflegeversicherung .....	39
<b>2.8.2 Arbeitsverwaltung .....</b>	<b>39</b>
2.8.2.1 Rückforderung eines unter Vorbehalt gezahlten Kindergeldzuschlages.	39
2.8.2.2 Zahlung des sogenannten Kinderkrankengeldes.....	40
2.8.2.3 Anrechnung von Überbrückungsbeihilfe auf Leistungen der Arbeitslosenversicherung .....	40
2.8.2.4 Arbeits- und Berufsförderung Behinderter .....	40
2.8.2.5 Sternsingen, keine verbotene Kinderarbeit .....	41
2.8.2.6 Schwimmwesten als Arbeitsschutz auf Binnenschiffen.....	41
2.8.2.7 Bewertung von Ehegatten-Arbeitsverträgen.....	42
2.8.2.8 Arbeitserlaubnis für ausländische Arbeitnehmer .....	42
2.8.2.9 Förderung der Eingliederung von Behinderten in die Gesellschaft .....	42
<b>2.9 Bundesministerium der Verteidigung.....</b>	<b>43</b>
2.9.1 Heranziehung des Bruders eines im Wehrdienst tödlich Verunglückten zum Zivildienst .....	43
2.9.2 Antrag auf Reduzierung der wöchentlichen Arbeitszeit .....	44
2.9.3 Verwicklungen im Berufsleben eines Angestellten der Wehrverwaltung .....	44
2.9.4 Zurückstellung eines Wehrpflichtigen .....	45
2.9.5 Beschäftigung einer Arbeitnehmerin der Wehrverwaltung an dem von ihr gewünschten Ort bis zum Erreichen der vorgezogenen Altersgrenze	45
2.9.6 Freistellung von einer Wehrübung.....	45
2.9.7 Heimatnahe Versetzung eines Wehrpflichtigen aus schwerwiegenden familiären Gründen .....	45
2.9.8 Wiederbeschäftigung einer Angestellten nach Beendigung des Erziehungsurlaubs .....	46
2.9.9 Ableistung des Grundwehrdienstes bei den Gebirgsjägern.....	46

	Seite	
2.9.10	Widerruf der Benennung des Zentralen Instituts des Sanitätsdienstes der Bundeswehr nach Ernst Rodenwaldt .....	46
2.9.11	Verbleib auf einem Arbeitsplatz nach mehrmaligem Wechsel wegen Wegfall des Arbeitsplatzes.....	46
2.9.12	Verpflichtung eines Wehrpflichtigen für den Brand- und Katastrophenschutz .....	47
2.9.13	Sonderleistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz für den Kauf eines Eigenheims .....	47
2.9.14	Versetzung eines Beamten aus der Wehrverwaltung zum Bundesrechnungshof.....	47
2.9.15	Zu Unrecht erteilte Abmahnung für einen Arbeitnehmer .....	48
2.9.16	Zuweisung einer anderen Beschäftigung aus gesundheitlichen Gründen	48
2.9.17	Befristete Beschäftigung für einen Militärhistoriker.....	48
<b>2.10</b>	<b>Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend .....</b>	<b>49</b>
2.10.1	Förderung des sozialen Ehrenamtes.....	49
2.10.2	Leistungen nach dem Unterhaltsvorschußgesetz für Kinder, die das 12. Lebensjahr vollendet haben .....	49
<b>2.11</b>	<b>Bundesministerium für Gesundheit .....</b>	<b>50</b>
2.11.1	Import gentechnisch veränderter Sojabohnen.....	50
2.11.2	Krankengeld für Elternteile, die ihr erkranktes Kind pflegen .....	51
2.11.3	Mutter-Kind-Kur für Mutter mit drei ihrer fünf Kinder.....	51
2.11.4	Einkommensreduzierung bei Tätigkeit in einer Werkstätte für Behinderte .....	51
2.11.5	Umsetzung der von den Vereinten Nationen (VN) beschlossenen Rahmenbestimmungen für die Herstellung der Chancengleichheit für Behinderte.....	52
2.11.6	Stationäre Maßnahmen zugunsten chronisch Kranker .....	53
2.11.7	Zugang zur Krankenversicherung der Rentner .....	53
<b>2.12</b>	<b>Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen .....</b>	<b>54</b>
<b>2.12.1</b>	<b>Verkehr .....</b>	<b>54</b>
2.12.1.1	Fünfzigjähriges Dienstjubiläum während der aktiven Dienstzeit .....	54
2.12.1.2	Imbißwagen als zusätzliches gastronomisches Angebot an Autobahnen	54
2.12.1.3	Lärmschutz an Straßen.....	55
2.12.1.4	Lärmschutz an Schienenwegen.....	55
2.12.1.5	Displays für die Kundenvermittlung in Taxen.....	56
2.12.1.6	Anerkennung und Anrechnung von Dienstjahren bei der Deutschen Reichsbahn.....	56
<b>2.12.2</b>	<b>Bau- und Wohnungswesen .....</b>	<b>56</b>
2.12.2.1	Rückwirkende Änderung der Fehlbelegungsabgabe für Wohnraum .....	56
2.12.2.2	Wohngeldbemessung für nichteheliche Lebensgemeinschaften .....	57
<b>2.13</b>	<b>Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit.....</b>	<b>58</b>
2.13.1	Verringerung der Luftverschmutzung im Erzgebirge .....	58
2.13.2	Abschaltung defekter Atomkraftwerke.....	58

	Seite
<b>2.14 Bundesministerium für Bildung und Forschung</b> .....	59
2.14.1 Beschwerde gegen eine Ablehnung von Leistungen nach dem BAföG..	59
2.14.2 Förderung des Diplomstudienganges „Frankreich-Studien“ .....	60
<b>2.15 Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung</b> .....	60
<b>Anlagen</b> .....	61

# 1 Allgemeine Bemerkungen über die Ausschußarbeit

## 1.1 Anzahl und Schwerpunkte der Eingaben

Im Jahre 1998 gingen beim Petitionsausschuß 16 994 Eingaben ein. Gegenüber dem Vorjahr mit 20 066 Petitionen ist ein Rückgang der Neueingänge um 3 072 Petitionen, in Prozentzahlen ausgedrückt um 15,31 v. H. zu verzeichnen. Einen regelrechten Einbruch in den Eingangszahlen gab es in den letzten drei Monaten vor der Bundestagswahl.

Trotz der rückläufigen Eingangszahl ist das Arbeitsvolumen der Mitglieder des Petitionsausschusses sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Ausschußdienstes im Berichtszeitraum nicht geringer geworden. Die Gesamtzahl der abschließend behandelten Petitionen betrug im Jahre 1998 21 237 gegenüber 19 653 im Jahre 1997. Aufmerksam registriert werden auch die Nachträge der Bürgerinnen und Bürger, die Schreiben also, in denen das Anliegen präzisiert oder erweitert wird. 13 571 solcher Nachträge im Jahre 1998 bedeuten auch einen nennenswerten zusätzlichen Arbeitsaufwand (vgl. hierzu die statistischen Angaben im Anhang, Anlage I, A, B und D).

Die Unterabteilung Petitionen und Eingaben der Bundestagsverwaltung, die dem Petitionsausschuß als Ausschußdienst zuarbeitet, hat dieses Arbeitsvolumen im Jahre 1998 mit einem gegenüber den Vorjahren konstanten Mitarbeiterstab von zirka 85 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bewältigt. Der Ausschußdienst des Petitionsausschusses wurde 1998 mit der Vorgabe konfrontiert, Personaleinsparungen, wie sie in den vergangenen Jahren nahezu allen Verwaltungszweigen in Bund, Ländern und Gemeinden auferlegt wurden, durchzuführen. Damit dies unter Beibehaltung des gewohnten Einsatzes für die Bürgerinnen und Bürger erfolgen konnte, hat im Berichtszeitraum eine Projektgruppe die Umsetzung der Ergebnisse einer im Vorjahr durchgeführten Organisationsuntersuchung des Ausschußdienstes in Angriff genommen, um eine Straffung der Verfahrensabläufe mit dem Ziel der Personaleinsparung zu erreichen. Mit Hilfe einer schrittweise im Berichtszeitraum begonnenen und im Jahre 1999 umzusetzenden Optimierung und Umgestaltung der Arbeitsabläufe wurden die Voraussetzungen für die notwendigen Personaleinsparungen geschaffen. In einem ersten Schritt wurden in den Eingabereferaten die Aufgaben der Bürosachbearbeiter zum Teil auf die Büro- und Schreibkräfte und zum Teil auf die Sachbearbeiterebene verlagert. Damit konnte eine Bearbeiter-ebene vollständig eingespart werden. In einer zweiten, im Jahre 1999 umzusetzenden Phase der Umstrukturierung werden Aufgaben und Personal eines Eingabereferates auf die verbleibenden vier Eingabereferate übertragen und dadurch im höheren Verwaltungsdienst zwei Referentendienstposten und ein Referatsleiterdienstposten eingespart. Erste Erfahrungen mit den neuen Strukturen und Arbeitsabläufen lassen erkennen, daß das Konzept einen erfolgreichen Weg zur Erreichung der Zielvorgaben aufzeigt.

Betrachtet man die Verteilung der Petitionen auf die einzelnen Bundesministerien, so fällt auf, daß nach wie vor das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung (BMA) mit 5 292 Petitionen das Ressort mit den bei weitem meisten Eingaben darstellt. Zwar ist ein nominaler Rückgang der diesbezüglichen Eingaben gegenüber dem Vorjahr von 1 098 festzustellen, gemessen am Gesamtvolumen der eingegangenen Petitionen entfallen aber dennoch nahezu 38 v. H. der Eingaben auf das BMA. Mit einem etwa gleich hohen prozentualen Anteil am Gesamtaufkommen der Eingänge sind das Bundesministerium des Innern (BMI) mit 1 938 Petitionen und das Bundesministerium der Finanzen (BMF) mit 1 813 zu nennen. Nennenswert sind auch die Zahlen der Petitionen, die das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) und das Bundesministerium der Justiz (BMJ) betreffen. Im Bereich des BMG sind die Petitionen zwar von 1 650 im Jahre 1997 auf 1 241 im Berichtszeitraum zurückgegangen, dennoch gehört das Ressort neben dem BMJ mit 1 139 Eingaben zu den fünf Ministerien, die eine vierstellige Eingabenzahl zu verzeichnen haben.

Aus der Statistik herauszunehmen war im Berichtszeitraum das mit Ablauf des 31. Dezember 1997 aufgelöste Bundesministerium für Post und Telekommunikation (BMPT). Eingaben, die zu den Bereichen Post und Telekommunikation eingingen, waren den zuständigen Ministerien BMF und Bundesministerium für Wirtschaft (BMWi) zuzuschreiben.

Geringfügige Rückgänge in den Eingangszahlen hatten das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU), das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ), das Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau (BMBau), das Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) sowie das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) zu verzeichnen. In absoluten Zahlen fällt dies allerdings nicht besonders ins Gewicht, da die anderen Ressorts leichte Zugänge zu verzeichnen hatten.

Die Zahl der Sammelpetitionen, also der Petitionen, die mit einer Unterschriftenliste eingereicht werden, beträgt im Jahr 1998 1 143 Eingaben gegenüber 1 512 im Jahr 1997. Die Anzahl der hierdurch eingereichten Unterschriften ist von 1 445 345 Unterschriften auf 66 685 zurückgegangen. Ebenfalls zurückgegangen sind die Massenpetitionen, also Eingaben in größerer Zahl mit demselben Anliegen, deren Text ganz oder im Wesentlichen übereinstimmt (z. B. Postkartenaktionen). Bei Massen- und Sammelpetitionen dominierten die Themenbereiche gesetzliche Krankenversicherung, gesetzliche Rentenversicherung, Ausbau der Bundeswasserstraßen, Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts, Fragen des Tierschutzes und wie im Vorjahr die Forderung nach Verschärfung der Strafmaßnahmen bei Sexualverbrechen.

Die Anzahl der Bitten zur Gesetzgebung ist im Verhältnis zu den Beschwerden, also den Eingaben, die sich gegen das konkrete Handeln einer Behörde richten, ebenfalls leicht rückläufig. Wurden im Jahre 1996 4 865 und im Jahre 1997 7 560 Bitten gezählt, so sind es 6 186 Legislativpetitionen im Jahre 1998. Die Anzahl der Beschwerden hat sich von 12 506 Petitionen im Jahre 1997 auf 10 808 im Jahre 1998 reduziert. Der Ruf der Petenten nach Bewirkung von Gesetzesänderungen ist nach wie vor deutlich zu vernehmen.

Auffällig ist immer noch die unterschiedliche Anzahl der Petitionen, die aus den neuen Bundesländern kommen, im Vergleich zu der Anzahl der Petitionen aus dem alten Bundesgebiet. Um hier einen Vergleich anzustellen, muß man die Anzahl der Petitionen ermitteln, die auf eine Million Einwohnerinnen und Einwohner des jeweiligen Landes durchschnittlich entfallen. Das Land mit den wenigsten Eingaben, nämlich mit 114, ist hiernach Bayern. Nordrhein-Westfalen führt in den alten Bundesländern mit 177 Eingaben pro eine Million der Bevölkerung die „Tabelle“ an.

Demgegenüber fallen die Zahlen in den neuen Bundesländern erheblich höher aus. Brandenburg ist mit 287 Petitionen, gerechnet auf eine Million Bürgerinnen und Bürger, das Land mit den vergleichsweise wenigsten Eingaben. In Thüringen wurden 467 Petitionen gezählt, was einen deutlichen Zuwachs im Vergleich zum Vorjahr ausmacht, in dem 357 Petitionen gerechnet auf eine Million Bürgerinnen und Bürger eingingen. Nach wie vor, auch wenn man die Zahlen aus der Zeit vor der deutschen Einigung vergleicht, ist jedoch die Bevölkerung von Berlin diejenige, die von dem Petitionsrecht am häufigsten Gebrauch macht. Hier wurden 468 Eingaben auf eine Million Berlinerinnen und Berliner gezählt.

## 1.2 Neuere Entwicklungen in der Arbeit des Ausschusses

### 1.2.1 Frauenspezifische Petitionen

Wie bereits in den Vorjahren wurde auch im Berichtszeitraum Petitionen zum Thema „Gleichstellung von Frau und Mann“ viel Beachtung geschenkt.

Dem Ausschuß lagen zahlreiche Petitionen zum Thema frauenspezifische Asylgründe vor. Flüchtlingsinitiativen und Frauenverbände rügten, daß im Asylverfahren bislang die geschlechtsspezifische Verfolgung zu wenig Berücksichtigung finde. Zudem sollte das Bundesamt für die Anerkennung Ausländischer Flüchtlinge (BAFI) die Schulung seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verbessern und bei asylsuchenden Frauen möglichst nur weibliche Anhörpersonen einsetzen.

Darüber hinaus wurden Abschiebeschutzregelungen jenseits des Asyls gefordert. Alleinstehende Frauen, die Opfer sexueller Gewalt geworden waren und dadurch den Schutz in ihren Familien im Herkunftsland verloren, sollten in bestimmte Länder nicht mehr abgeschoben werden dürfen. Bei der Beratung dieser Petitionen hatte der Ausschuß zwar festgestellt, daß in letzter Zeit insbesondere im Verfahren vor dem Bundesamt eine Reihe

von Verbesserungen eingeführt wurden, gleichwohl sah er weitere Anstrengungen als erforderlich an, um Opfern von geschlechtsspezifischen Verfolgungen einen verbesserten Schutz zu gewähren.

Immer wieder wird die Forderung erhoben, das soziale Ehrenamt stärker zu fördern. In zahlreichen Petitionen wird angeregt, Verbesserungen vor allem im Hinblick auf die berufliche Freistellung, den Aufwendungsersatz, die steuerliche Absetzbarkeit sowie die rentenrechtliche Anerkennung der ehrenamtlichen Tätigkeit einzuführen. Der Petitionsausschuß leitete die Eingaben, nachdem er die Bundesregierung um Stellungnahme ersucht hatte, zunächst dem Fachausschuß zur Stellungnahme zu und empfahl letztlich, die Petitionen den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben, um sie auf das Anliegen besonders aufmerksam zu machen.

### 1.2.2 Petitionsrecht im Bereich der Telekommunikation und des Postwesens

Auch wenn das Bundesministerium für Post und Telekommunikation (BMPT) seit Beginn des Berichtszeitraums aufgelöst ist, erreichen den Petitionsausschuß Petitionen zu diesem Bereich. Die neu geregelten Zuständigkeiten bedingen, daß je nach Schwerpunkt der Eingabe, das Bundesministerium der Finanzen oder das Bundesministerium der Wirtschaft einzuschalten ist. Bei Wettbewerbsverstößen und Fragen des Kundenschutzes ist die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post als Aufsichtsbehörde zuständig. Entsprechend ist bei Petitionen in diesem Bereich die Regulierungsbehörde dem Ausschuß gegenüber auskunftspflichtig.

Bereits in den vergangenen Jahren hatte sich der Petitionsausschuß wiederholt mit den Auswirkungen der Umwandlung der Postunternehmen in Aktiengesellschaften im Zuge der verschiedenen Stufen der Postreform befaßt. Das BMPT hatte dem Ausschuß gegenüber stets erklärt, daß Zuständigkeiten und Einwirkungsmöglichkeiten nicht mehr gegeben seien und die jeweiligen Petitionen an die Deutsche Telekom AG bzw. Deutsche Post AG in aller Regel ohne Kommentar weitergeleitet. Ebenso waren deren Stellungnahmen wiederum unkommentiert an den Petitionsausschuß weitergeleitet worden. Nach der Auflösung des BMPT ist die weitere Handhabung und der Umfang des parlamentarischen Kontrollrechts in diesem Bereich zwar nicht grundsätzlich geklärt worden, mit den nunmehr zuständigen Bundesministerien konnte in der Praxis aber in aller Regel ein Einvernehmen über die Behandlung der entsprechenden Eingaben erzielt werden.

## 1.3 Sitzungen des Petitionsausschusses

Im Jahr 1998 fanden 16 Sitzungen des Petitionsausschusses statt. Der Bericht des Ausschusses über seine Tätigkeit im Jahr 1997 (Drucksache 13/10500) erschien am 8. Mai 1998. Er wurde am 23. Juni 1998 im Plenum des Deutschen Bundestages beraten (Plenarprotokoll 13/243).

Der Ausschuß legte im Jahre 1998 dem Deutschen Bundestag 135 Sammelübersichten mit Beschlußempfehlungen zur Erledigung der Petitionen vor.

Die Zahl der Änderungsanträge zu Beschlußempfehlungen des Ausschusses ist im Berichtsjahr 1998 auf hohem Niveau konstant geblieben. Insgesamt gab es 19 Änderungsanträge zu 18 Beschlußempfehlungen, wobei zwölf von Seiten der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN, vier von der Fraktion der SPD und drei von der Gruppe der PDS eingebracht wurden.

Insgesamt fanden zu den Änderungsanträgen zehn Debatten im Deutschen Bundestag statt.

Auch wenn im Hinblick auf das Arbeitspensum des Petitionsausschusses eine vergleichsweise geringe Anzahl von Debatten im Plenum des Deutschen Bundestages festzustellen ist, wird in den Beratungen im Petitionsausschuß häufig kontrovers diskutiert und votiert. Die Beschlußempfehlungen des Petitionsausschusses sind vielfach, wie in anderen Ausschüssen des Deutschen Bundestages auch, Mehrheitsentscheidungen. Im Sinne der Anliegen der Bürgerinnen und Bürger sind die Abgeordneten im Ausschuß durchaus bestrebt, ein einheitliches, fraktionsübergreifendes Votum zu erreichen. Gleichwohl divergieren die Meinungen der Abgeordneten zu einzelnen Eingaben aber aufgrund grundsätzlich anderer gesellschaftspolitischer Grundüberzeugungen heraus. Deshalb werden von den in der Abstimmung unterliegenden Fraktionen nicht selten Änderungsanträge für die Beratung der Petition im Plenum angekündigt. Anscheinend ist dies für viele Petentinnen und Petenten nicht ganz verständlich, denn sie meinen, die Formel „der Petitionsausschuß empfiehlt“ stehe für eine einheitliche Meinung des Ausschusses. Dies ist aber gerade nicht immer der Fall.

Ein noch ungelöstes Problem stellt in diesem Zusammenhang die Behandlung von Beschlußempfehlungen des Petitionsausschusses im Deutschen Bundestag dar, zu denen zusätzlich zu den Änderungsanträgen auch Debattenwünsche der Fraktionen vorliegen. Obwohl § 112 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages (GO-BT) vorsieht, daß die vom Ausschuß behandelten Petitionen nach drei Sitzungswochen auf die Tagesordnung des Deutschen Bundestages gesetzt werden, ist dies im Berichtszeitraum und auch in den vorhergehenden Jahren bei einzelnen Petitionen, zu denen Debattenwünsche vorlagen, nicht geschehen. In Einzelfällen hatte sich hierdurch die abschließende Behandlung von Petitionen um bis zu einem Jahr verzögert. Es wurde argumentiert, daß die zur Verfügung stehende Plenarzeit für die Vielzahl der Debattenwünsche nicht ausreiche, weshalb die Fraktionen ihre Wünsche auch bei Petitionen im Rahmen des ihnen zur Verfügung stehenden Zeitkontingents anmelden müßten.

Im Interesse der Bürgerinnen und Bürger, die mit ihrer Petition ein durch Artikel 17 GG gewährleistetes Grundrecht wahrnehmen und damit auch ein Recht auf eine zeitnahe Behandlung ihrer Eingabe haben, hat die Vorsitzende des Petitionsausschusses die Bundestagspräsidentin um Klärung dieses Problems durch den Ausschuß

für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung gebeten.

Besonderen Raum in der politischen Arbeit des Petitionsausschusses nahm im Jahre 1998 die Beratung von zwei Gesetzentwürfen ein, die von der Vorsitzenden, der Abgeordneten Amke Dietert-Scheuer und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN eingebracht worden waren. Es handelte sich dabei um den Entwurf eines „Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes“ (Artikel 45c) (vgl. Drucksache 13/3571) und einen Entwurf zur „Änderung des Gesetzes nach Artikel 45c des Grundgesetzes“ (vgl. Drucksache 13/3570). Ferner wurde ein von der Vorsitzenden, den Abgeordneten Amke Dietert-Scheuer, Gerald Häfner, Cem Özdemir und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN eingebrachter Entwurf eines „Gesetzes über die Bürgerbeauftragte des Deutschen Bundestages“ (Bürgerbeauftragtengesetz) (vgl. Drucksache 13/3578) beraten. Inhalt der Gesetzentwürfe war die Änderung des Petitionsrechts dahingehend, die gesetzlichen Grundlagen für die Schaffung des Amtes einer Bürgerbeauftragten des Deutschen Bundestages zu bilden und deren Aufgaben, Befugnisse und Pflichten festzulegen.

Die Rednerinnen und Redner der Fraktionen, die die Anträge unterstützten, hoben hervor, daß die drei Gesetzentwürfe in einer langjährigen Debatte zur Reform des Petitionsrechts verankert seien. Vor dem Hintergrund der positiven Erfahrungen die das Land Rheinland-Pfalz seit nahezu 25 Jahren mit der Einrichtung des Amtes eines Bürgerbeauftragten gemacht habe und im Hinblick darauf, daß die Europäische Union im Jahre 1995 das Amt eines EU-Bürgerbeauftragten geschaffen habe, sei es an der Zeit, daß auch auf Bundesebene beim Deutschen Bundestag ein solch unabhängiges Amt geschaffen werde, um die Kommunikation zwischen Parlament, Verwaltung und Bürgerinnen und Bürgern zu verbessern, sowie das Petitionsrecht zu stärken und bürgernäher zu gestalten. Auch wenn der Petitionsausschuß bei der Behandlung von Bitten und Beschwerden unverzichtbare und gute Arbeit leiste, stoße er angesichts der quantitativ und qualitativ gestiegenen Anforderungen an seine strukturellen und rechtlichen Grenzen. Gestiegene Eingabezahlen und veränderte Anforderungen an einen modernen Verwaltungsstaat erforderten ein intelligentes und zukunftsfähiges Petitionsrecht, das im Rahmen einer umfassenden Staats- und Verwaltungsreform die Rechte und Befugnisse des Petitionsausschusses ausbaue, indem es die Ausübung der Befugnisse gleichermaßen für die Behandlung von Bitten und Beschwerden vorsehe und den Schutz von Abstimmungsminoritäten im Ausschuß verbessere. Andererseits solle mit der Schaffung des Amtes der Bürgerbeauftragten eine Stelle eingerichtet werden, an die sich die Bürgerinnen und Bürger hilfe- und ratsuchend wenden könnten und die ihnen zugleich einen direkten Zugang zur Volksvertretung für eigene innovative Vorschläge und Initiativen ermögliche. Das Amt der Bürgerbeauftragten solle mithin eine Instanz einer demokratischen Öffentlichkeit sein.

Die Rednerinnen und Redner der Fraktionen, die die Anträge nicht unterstützten unterstrichen dagegen, daß sich das gegenwärtige Petitionsrecht in der Verfassungs-



geschichte der Bundesrepublik Deutschland außerordentlich bewährt habe. Grund hierfür sei die grundrechtliche und institutionelle Absicherung des Petitionsrechts im Grundgesetz. Der Deutsche Bundestag habe das Petitionsrecht in der parlamentarischen Praxis außerordentlich ernst genommen und gut bewältigt. Zuletzt sei im Jahre 1975 durch Einfügung des Artikel 45c in das Grundgesetz und Verabschiedung eines entsprechenden Befugnisgesetzes eine Stärkung der Rechte des Petitionsausschusses vorgenommen worden. Damals bereits habe sich eine Enquete-Kommission Verfassungsreform gegen die Schaffung eines Bürgerbeauftragten im Bereich des Bundes ausgesprochen. Betrachte man das Petitionsrecht im Zusammenhang mit weiteren Rechtsschutzmöglichkeiten, die den Bürgerinnen und Bürgern zustünden, so sei festzustellen, daß in der Bundesrepublik Deutschland ein lückenloses System des Rechtsschutzes des einzelnen gegenüber dem Handeln des Staates und der Verwaltung vorhanden sei, das keiner Ergänzung bedürfe. Die im Grundgesetz und dem Befugnisgesetz vorgesehenen Untersuchungsrechte seien vollkommen ausreichend. Sie bezögen sich sinnvollerweise nur auf Beschwerden, da ein verstärktes Untersuchungsrecht bei allgemeinen politischen Themen und Diskussionen, wie sie in Bitten aufgegriffen würden, in dem Stadium keinen Sinn machten, in dem die Entscheidungsvorbereitung und Abstimmung innerhalb der Bundesregierung noch andauere. Ebenso wenig müsse eine parlamentarische Stärkung von Minderheitenrechten im Ausschuß aufgegriffen werden, da die den einzelnen Abgeordneten und den Fraktionen rechtlich eingeräumten Mittel und Möglichkeiten ausreichten, um ihnen einen angemessenen Schutz als politische Minderheit einzuräumen. Es sei der Minderheit immerhin jederzeit möglich, die Beratung einer Petition im Plenum des Deutschen Bundestages zu verlangen.

Nach eingehender Diskussion erhielten die Gesetzentwürfe weder im Ausschuß noch im Plenum die erforderliche parlamentarische Mehrheit und wurden abgelehnt.

Auch die Gruppe (in der 14. Wahlperiode Fraktion) der PDS sprach sich für eine Weiterentwicklung des Petitionsrechts und Einführung des Amtes eines Bürgerbeauftragten aus und brachte entsprechende Entwürfe in Form eines „Gesetzes zur Ergänzung der parlamentarischen Demokratie durch unmittelbare Demokratie“ (vgl. Drucksache 13/9280) und einem Antrag zur „Änderung der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages“ (vgl. Drucksache 13/9281) in die parlamentarische Beratung ein. Als Ergänzung zu vorhandenen Rechtswegen war beabsichtigt, umfassende und wirksame institutionelle Möglichkeiten zu schaffen, um bei einer vermuteten Verletzung von Bürgerinnen- und Bürgerrechten das Verwaltungshandeln auf Rechtmäßigkeit, Fairneß, Billigkeit und Menschlichkeit zu überprüfen. Durch verfassungsrechtliche Verankerung und gesetzliche Ausgestaltung von Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid, einer Präzisierung und Erweiterung des Petitionsrechts, insbesondere durch besondere Regelungen für Massenpetitionen, sollte ein wirksamerer Schutz der Rechte und der Würde der Menschen erreicht werden. Dazu sollte ferner die Fixierung eines Grundrechts auf Teilhabe im Sinne von stärkerer Einflußnahme auf poli-

tische Entscheidungsprozesse, einschließlich des Rechts auf Verfahrensbeteiligung im Grundgesetz, die Schaffung der Institution eines Bürgerbeauftragten und eine wirksamere Verschränkung der Rechte der Abgeordneten mit Rechten der Bürgerinnen und Bürger in der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages beitragen. Nach einer ersten Beratung im Plenum des Deutschen Bundestages wurden die Entwürfe an den Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung überwiesen, der den Innenausschuß und den Rechtsausschuß zur Mitberatung hinzuzog. Eine erforderliche Mehrheit konnte jedoch weder für eine Änderung des Grundgesetzes noch für die vorgeschlagenen Ausführungsgesetze erzielt werden, so daß auch eine beantragte Änderung der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages abgelehnt wurde. Eine zweite Beratung der Entwürfe fand in der 13. Wahlperiode im Plenum des Deutschen Bundestages nicht mehr statt.

#### 1.4 Ausübung der Befugnisse

Im Berichtszeitraum machte der Ausschuß insgesamt zehn mal von den ihm nach dem Gesetz nach Artikel 45c des Grundgesetzes eingeräumten Befugnissen Gebrauch (Gesetz über die Befugnisse des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages). Er führte sieben Anhörungen von Regierungsvertreterinnen und -vertretern durch. Es fanden zwei Ortsbesichtigungen sowie eine Akteneinsichtnahme statt.

In zahlreichen Petitionen wurde an den Ausschuß der Wunsch herangetragen, neben den regulären Raststätten an Bundesautobahnen auch Imbißstände an unbewirtschafteten Parkplätzen zu erhalten, die es zur Zeit insbesondere in den neuen Bundesländern gibt. Eine Übereinkunft des Bundesministeriums für Verkehr mit den Bundesländern sah vor, derartige Imbißstände zu schließen. In den Petitionen wurde geltend gemacht, daß insbesondere für Berufskraftfahrer, aber auch für finanziell schlechter gestellte Familien die Imbißstände eine besonders preisgünstige Möglichkeit böten, sich auf Reisen zu verpflegen. Der Ausschuß schloß sich dieser Argumentation an und überwies die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Verkehr (BMV) – zur Erwägung.

Nachdem der Bericht des BMV zu dem Beschluß den Ausschuß nicht zufriedenstellen konnte, wurde der Parlamentarische Staatssekretär im BMV, Johannes Nitsch, zu einer Anhörung geladen. Er erklärte, daß die Bundesregierung zwar im Einvernehmen mit der überwiegenden Zahl der betroffenen Bundesländer grundsätzlich an einer Schließung der Imbißstände festhalten wolle, daß hierfür aber ein – insbesondere für die Kioskbetreiber wichtiger – sozialverträglicher Zeitrahmen ins Auge gefaßt sei. Zudem stellte er in Aussicht, auch die regulären bewirtschafteten Rastanlagen zu verpflichten, preisgünstigere Angebote bereitzuhalten, um den Wünschen aller Bevölkerungsschichten gerecht zu werden. Schließlich sei auch für die Zukunft nicht ausgeschlossen, neben regulären Rastanlagen weiter Imbißkioske zuzulassen, wenn sich ein zusätzlicher Bedarf ergebe.

Mit diesem Ergebnis konnte sich der Ausschuß einverstanden erklären und beschloß, das Petitionsverfahren als beendet anzusehen.

Im Jahre 1998 fanden zwei Ortstermine statt.

Eine Delegation des Petitionsausschusses besuchte im Oktober 1998 in Frankfurt a.M. einen infolge einer mißglückten Operation in einem Bundeswehrkrankenhaus zu einem Schwerstpflegefall gewordenen Oberstarzt der Bundeswehr, dessen Ehefrau sich hilfesuchend an den Petitionsausschuß des Deutschen Bundestages gewandt hatte. Sie begehrte für ihren kranken Ehemann eine adäquate Versorgung, die auch die Erstattung von Aufwendungen umfassen sollte, die für die Inanspruchnahme von Heilbehandlungen durch Ärzte, die nicht die Krankenkassenzulassung haben, durch Therapeuten und Krankenhäuser entstanden. Ferner begehrte die Petentin Hilfe bei der Krankenpflege in Form flankierender Maßnahmen. Das Zusammentreffen mit dem kranken Ehemann der Petentin, an dem auch der Parlamentarische Staatssekretär im Bundesministerium der Verteidigung, Dr. Klaus Rose, teilnahm, verdeutlichte der Delegation unmittelbar und auf eindringlichste Weise den schweren Leidenszustand des ehemaligen Soldaten der Bundeswehr. Zu Beginn der 14. Wahlperiode beschloß der Petitionsausschuß, die Petition der Bundesregierung zur Berücksichtigung zuzuleiten. In der Begründung zur Beschlußempfehlung forderte der Petitionsausschuß eine generelle, dauerhafte und vollständige Kostenübernahme sowohl für die ambulanten als auch für alle stationären Leistungen, um eine effektive und adäquate Versorgung des Ehemannes der Petentin sicherzustellen.

In ihrer Antwort zu dem Berücksichtigungsbeschluß teilte das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung mit, daß zwischen den für die Betreuung des kranken Ehemannes der Petentin zuständigen staatlichen Stellen ein Konzept erarbeitet worden sei, das einerseits bestehende rechtliche Vorgaben, andererseits die besonderen medizinischen Erfordernisse des Patienten berücksichtige. Nach Auffassung der Bundesregierung komme das Konzept, das im Kern die Einsetzung einer koordinierenden Ansprechpartnerin für die Petentin im Hessischen Landesamt für Versorgung und Soziales und die gemeinsame Erarbeitung eines längerfristigen Behandlungskonzeptes vorsehe, dem Anliegen der Petentin weit entgegen, ohne jedoch ihre Forderungen in sämtlichen Bereichen zu erfüllen. Letztlich hänge die Realisierung des Konzeptes allerdings auch von seiner Akzeptanz durch die Petentin ab.

Im April 1998 machte sich eine Delegation des Petitionsausschusses vor Ort ein Bild von den Problemen im Zusammenhang mit der Ausdehnung des Schutzbereichs einer militärischen Radaranlage in Auenhausen bei Paderborn von bisher 2 500 m auf 5 000 m und den Widerständen gegen eine Abrißverfügung für zwei im bisherigen Schutzbereich der Radaranlage erbaute Windkraftanlagen. Auch wenn die Delegation sich einen umfassenden Eindruck der näheren Umstände machen und die Bereitschaft aller Beteiligten feststellen konnte, Argumente auszutauschen und gemeinsam nach Lösungsmöglichkeiten zu suchen, mußte der Petitionsausschuß des Deutschen Bundestages zur Kenntnis nehmen, daß

aufgrund der Sach- und Rechtslage eine Abhilfe, mithin ein Erhalt der Windkraftanlagen, nicht möglich war. Als selbst ein Brief der Vorsitzenden des Ausschusses an den Bundesminister für Verteidigung, in dem um Aussetzung des verfügbaren Abrisses bis zur Auswertung eines unabhängigen Gutachtens gebeten wurde unbeachtet blieb und der Abbau der Windkraftanlagen vorgenommen wurde, mußte der Petitionsausschuß die Schaffung vollendeter Tatsachen hinnehmen und schloß die Petitionen ab.

Die Behandlung der Eingaben, die sich gegen die Ausweitung des Schutzbereichs wenden, dauert hingegen noch an.

### **1.5 Überweisung an die Bundesregierung zur Berücksichtigung oder Erwägung**

Im Rahmen der Möglichkeiten, die nach den Verfahrensgrundsätzen des Petitionsausschusses (vgl. Anlage 10, 7.14.f) zur Erledigung einer Petition in Betracht kommen, sind die Berücksichtigungs- und Erwägungsbeschlüsse von besonderer Bedeutung. Ein Beschluß, die Petition der Bundesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen, ist ein Ersuchen des Deutschen Bundestages an die Bundesregierung, dem Anliegen des Petenten zu entsprechen. Lautet der Beschluß, die Petition der Bundesregierung zur Erwägung zu überweisen, so handelt es sich hierbei um ein Ersuchen des Deutschen Bundestages an die Bundesregierung, das Anliegen des Petenten noch einmal zu überprüfen und nach Möglichkeiten der Abhilfe zu suchen.

Am 1. Januar 1998 waren elf Fälle, in denen Petitionen der Bundesregierung zur Berücksichtigung und 108 Fälle, in denen die Petition der Bundesregierung zur Erwägung überwiesen worden war, noch nicht endgültig abgeschlossen. Davon wurden bis zum 31. Dezember 1998 4 Berücksichtigungsfälle und 26 Erwägungsfälle positiv erledigt.

Im Berichtszeitraum wurden ein Berücksichtigungsfall und 47 Erwägungsfälle aus der Zeit vor Beginn des Jahres 1998 mit der Mitteilung abgeschlossen, daß dem Anliegen auch nach nochmaliger Prüfung nicht habe entsprochen werden können. Die übrigen Petitionen – 6 Berücksichtigungs- und 35 Erwägungsfälle – aus der Zeit vor dem 1. Januar 1998 konnten im Berichtszeitraum noch nicht abgeschlossen werden.

Im Jahre 1998 überwies der Deutsche Bundestag acht Petitionen der Bundesregierung zur Berücksichtigung und 61 zur Erwägung. Von den 1998 zur Berücksichtigung oder zur Erwägung überwiesenen Petitionen wurden während des Berichtszeitraums kein Berücksichtigungsfall, aber 20 Erwägungsfälle positiv erledigt. Zu den letztgenannten gehört beispielsweise eine Petition, die von rund 5 000 Bürgerinnen und Bürgern des Freistaates Sachsen eingereicht und in der Klage über die anhaltende Luftverschmutzung im Erzgebirge durch nordböhmische Kraftwerke und Industrieanlagen geführt worden war. Sie sahen ihre Gesundheit und die Umwelt bedroht und forderten ein funktionierendes Informationssystem über die Belastung mit Schwefeldioxyd.

Weiter verlangten sie von der tschechischen Regierung die Abschaltung von drei älteren Kraftwerken sowie die Bereitstellung von Mitteln für Filteranlagen durch die Europäische Union (EU).

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) räumte in seiner Stellungnahme ein, daß zu den Verursachern der zweifellos festgestellten Waldschäden die Schadstoffemissionen aus Großkraftwerken auf Braunkohlebasis im mitteldeutschen Braunkohlerevier und im böhmischen Becken zählten. Bislang lägen aber noch keine Daten vor, die es erlaubten, den nachweisbaren Beitrag der jeweiligen Werke am Ausmaß der Schadstoffbelastung festzustellen. In den vergangenen Jahren habe sich die Bundesregierung bemüht, das Ausmaß und die Ursachen der Luftbelastung im Erzgebirge in Zusammenarbeit mit der tschechischen Regierung festzustellen. Zudem habe die tschechische Seite erhebliche Anstrengungen zur Rückführung der Braunkohleemissionen unternommen und hierfür auch erhebliche finanzielle Mittel von deutscher Seite erhalten. Die Bemühungen der Bundesregierung dauerten an, zusammen mit der tschechischen Regierung die Entwicklung eines Meßprogrammes zur Bestimmung der Quellen der Geruchsbelastung voranzutreiben. Die Mitglieder des Petitionsausschusses begrüßten zwar ausdrücklich die von der deutschen Seite erbrachten finanziellen Leistungen und die Fördermaßnahmen der EU, sowie die Zusagen der tschechischen Seite. Der Ausschuß war aber der Auffassung, daß weitere Schritte zur Lösung noch bestehender Probleme dringend erforderlich seien. Trotz der vertrauensvollen und partnerschaftlichen Zusammenarbeit zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der tschechischen Regierung bedürfe es weiterer Anstrengungen und Aktivitäten, um im Sinne des Anliegens Abhilfe zu schaffen.

Der Ausschuß befürwortete deshalb grundsätzlich das Anliegen der Petenten und empfahl, die Petition der Bundesregierung zuzuleiten, um nach Möglichkeiten der Abhilfe zu suchen. In ihrer Antwort auf diesen Erwägungsbeschluß teilte die Bundesregierung mit, daß sie die in der Petition angesprochenen Fragen wiederholt mit Vertretern der Regierung der Tschechischen Republik erörtert und erreicht habe, daß in Nord-Böhmen in den letzten Jahren mehrere Umweltschutzpilotprojekte in Angriff genommen worden seien. Die bilaterale Zusammenarbeit im Umweltschutzsektor habe sich deutlich verbessert und die von der Bundesrepublik Deutschland zur Verfügung gestellten Mittel hätten dazu beigetragen, insbesondere die Schwefeldioxidbelastungen im deutsch-tschechischen Grenzgebiet spürbar zu verringern. Weitere Maßnahmen zur Verbesserung der Luftqualität im südlichen Sachsen würden mit der tschechischen Regierung verhandelt. Auch wenn die Maßnahmen zur Verbesserung der Luftqualität aufwendig und zeitraubend seien, habe man den richtigen Weg eingeschlagen und werde diesen im Sinne der Anliegen der Petenten weiterverfolgen.

Der Ausschuß nahm die Antwort der Bundesregierung zur Kenntnis und begrüßte den positiven Abschluß der von so zahlreichen Bürgerinnen und Bürgern unterstützten Petition.

Positiv abgeschlossen werden konnte ferner eine Petition, die sich mit Fragen der Krankenversicherung der Rentner befaßte und der 13 sachgleiche Anliegen abgeschlossen waren. In der Eingabe war vorgetragen worden, die Anerkennung von Kindererziehungszeiten bei Frauen wirke sich bei der Beitragsberechnung zur gesetzlichen Krankenversicherung derart negativ aus, daß die Berechtigte oftmals weniger an Rente ausgezahlt bekomme, als wenn die Kindererziehungszeit nicht berücksichtigt worden wäre. Das BMG teilte in einer vom Ausschuß angeforderten Stellungnahme mit, daß die beitragsfreie Mitversicherung Familienangehöriger in der gesetzlichen Krankenversicherung eine Ausnahme vom Grundsatz der eigenen Beitragspflicht darstelle. Die Beitragsfreiheit der Familienangehörigen müsse jedoch immer von den übrigen Mitgliedern der Solidargemeinschaft der Krankenversicherung der Rentner mitfinanziert werden. Um die Solidargemeinschaft vor einer finanziellen Überforderung zu schützen, könne dem beitragsfreien Versicherungsschutz im Rahmen der Familienversicherung nur unterstützende Bedeutung in den Fällen zukommen, in denen nur ein Einkommen unterhalb der gesetzlich festgelegten Grenze von einem Siebtel der Bezugsgröße erzielt werde. Auf das Vorhandensein solcher Einkommensgrenzen könne keinesfalls verzichtet werden.

Der Ausschuß folgte zwar den Äußerungen des BMG, hielt jedoch Änderungen des geltenden Rentenrechts insoweit für erforderlich, als die Rentenerhöhungen durch die Anrechnung von Kindererziehungszeiten, die im Rentenrecht vorgenommen worden seien, durch die Beitragszahlungen zur gesetzlichen Krankenversicherung wieder zunichte gemacht würden. Er vertrat die Auffassung, daß bestehende ungünstige Auswirkungen der rentenrechtlichen Anerkennung von Kindererziehungsjahren zum Zeitpunkt der Änderung des Rentenrechts noch nicht absehbar gewesen seien und beschloß, die Petition der Bundesregierung, dem BMG und dem BMA, zur Erwägung zu überweisen, um nach Möglichkeiten der Abhilfe im Sinne der Petenten zu suchen.

In seiner Antwort teilte die Bundesregierung mit, daß sie die Auffassung des Petitionsausschusses teile, daß Rentenzahlungen, die auf die Anrechnung von Kindererziehungszeiten zurückzuführen seien, nach Möglichkeit nicht zu Nachteilen in der gesetzlichen Krankenversicherung führen sollten. Zu diesem Zweck sei Paragraph 10 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch dahingehend geändert worden, daß der auf die Anrechnung von Kindererziehungszeiten entfallende Teil des Rentenzahlbetrags bei der Anwendung der Einkommensgrenze für die Familienversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung nicht berücksichtigt werde.

Diese Bestimmung konnte noch zum 1. Juli 1998 in Kraft treten, was der Petitionsausschuß ganz im Sinne der Petenten sehr begrüßte.

Im Übrigen entsprach die Bundesregierung im Berichtsjahr 1998 in einem Berücksichtigungsfall und in zwei Erwägungsfällen nicht dem Anliegen.

Am Ende des Berichtsjahres waren demnach von den 1998 zur Berücksichtigung oder zur Erwägung überwie-

senen Petitionen acht Berücksichtigungsfälle und 39 Erwägungsfälle noch nicht abgeschlossen. Unter Einbeziehung der Fälle aus der Zeit vor dem 1. Januar 1998 waren am Ende des Berichtsjahres insgesamt 14 Berücksichtigungs- und 74 Erwägungsfälle noch nicht erledigt.

Insgesamt ist somit festzustellen, daß die Bundesregierung im Berichtszeitraum in einem Berücksichtigungsbeschluß und 49 Erwägungsbeschlüssen nicht dem Votum des Petitionsausschusses gefolgt ist, womit in etwa der Stand des Vorjahres erreicht wurde.

Ungeachtet der Tatsache, daß Beschlüsse des Petitionsausschusses rechtlich keine Bindungswirkung gegenüber der Bundesregierung entfalten, achtet der Petitionsausschuß im Interesse einer gedeihlichen Zusammenarbeit mit der Volksvertretung darauf, daß die Bundesregierung alle ihr gebotenen Mittel und Möglichkeiten ausschöpft, um ihr zur Berücksichtigung oder Erwägung überwiesenen Petitionen nachzukommen.

### **1.6 Zusammenarbeit auf internationaler Ebene**

Nach wie vor besteht auf internationaler Ebene ein reges Interesse an der Arbeit des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages. Zwar hatte der Ausschuß im

Berichtszeitraum keine Besuche ausländischer Abgeordneten-Delegationen zu verzeichnen, aber er konnte im Rahmen von Informationsprogrammen, die von den politischen Stiftungen und der Bundestagsverwaltung durchgeführt wurden, interessierten Gästen ausführlich über seine Arbeit berichten. So traf der Ausschuß am 12. Mai 1998 mit dem Vorsitzenden des Verfassungsgerichts der Republik Usbekistan und dem Beauftragten des usbekischen Parlaments für Menschenrechtsfragen zusammen. Am 15. Mai 1998 hatten Mitarbeiter des slowenischen Parlaments Gelegenheit sich über das Petitionswesen in der Bundesrepublik Deutschland zu erkundigen. Vertreter und Politiker der nationalen Minderheit in der Republik Estland führten am 26. Mai 1998 ein Informationsgespräch mit dem Petitionsausschuß und konnten Fragen zu seiner Arbeit stellen. Eine ebensolche Gelegenheit bot sich am 3. August 1998 Mitarbeitern der Parlamente der zentralafrikanischen Staaten Gabun und Burundi.

Als Mitglied im Vorstand des Europäischen Ombudsmann-Instituts nahm die Vorsitzende an den Vorstandssitzungen teil, die in der Hauptstadt von Bosnien-Herzegowina, Sarajewo und auf Malta stattfanden. Im Übrigen arbeitete die Vorsitzende kontinuierlich und intensiv mit den im Europäischen Ombudsmann-Institut vertretenen Organen und Institutionen zusammen.

## 2 Anliegen der Bürger

### 2.1 Bundeskanzleramt

Zum Geschäftsbereich des Bundeskanzleramts erreichten den Petitionsausschuß 30 Eingaben. Damit war die Gesamtzahl der Petitionen wie auch in den vergangenen Jahren äußerst niedrig. Der Grund hierfür dürfte im wesentlichen das innerhalb der Bundesregierung geltende Ressortprinzip sein, wonach – unbeschadet der Richtlinienkompetenz des Bundeskanzlers – jedes Bundesministerium für seinen Geschäftsbereich selbst verantwortlich zeichnet. Die spürbare Erhöhung der Eingangszahlen gegenüber dem Vorjahr (21) resultiert aus der Zuweisung von Zuständigkeiten im Kulturbereich an den von der neuen Bundesregierung ernannten Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien. Obwohl diese Zuweisung erst Ende Oktober wirksam wurde, betrafen bis zum Jahresende bereits neun Neueingaben dessen Zuständigkeit.

## 2.2 Auswärtiges Amt (AA)

Gegenüber dem Vorjahr ist die Zahl der Eingaben aus dem Geschäftsbereich des Auswärtigen Amtes im Berichtszeitraum um 13 v. H. von 405 auf 459 Petitionen angestiegen. Auf den Themenkatalog der Eingaben hatte dies jedoch keine Auswirkungen.

So fiel ein Großteil der Eingaben wieder auf Beschwerden über die Ablehnung von Visaanträgen zu Besuchszwecken oder zur Familienzusammenführung. Dabei war in vielen Fällen, Anlaß der Beschwerde, daß entweder die für eine Genehmigung erforderlichen Unterlagen nicht vollständig beigebracht werden konnten oder zum Teil sogar gefälschte Unterlagen vorgelegt wurden.

Ein Spiegelbild der Weltpolitik waren auch wieder die Eingaben über die Verletzung elementarer Menschenrechte in den Staaten der Dritten Welt, insbesondere in China.

Auch die sich anbahnende deutsch-tschechische Versöhnung war nach wie vor für zahlreiche Vertriebene oder deren Nachkommen Anlaß, für das im Zusammenhang mit ihrer Vertreibung entstandene Unrecht dieselben Entschädigungsleistungen zu fordern, wie sie im deutsch-tschechischen Zukunftsfond für tschechische Staatsbürger vorgesehen sind.

Helfen konnte der Petitionsausschuß in Einzelfällen auch deutschen Bürgern im Ausland, die sich mit ihren Problemen in Sozialhilfe- und Rechtshilfeangelegenheiten und auch in Betreuungssachen an den Ausschuß mit der Bitte um Unterstützung gewandt hatten. Ein besonderes Augenmerk wirft der Petitionsausschuß hierbei auf solche Eingaben, in denen sich Petenten über bürgerunfreundliches Verhalten von Bediensteten des Auswärtigen Amtes bei der Behandlung ihrer Anliegen beschwerten.

## 2.3 Bundesministerium des Innern (BMI)

Die Zahl der Zuschriften, die den Geschäftsbereich des BMI betrafen, war im Berichtszeitraum mit 1938 nur unwesentlich geringer als im Vorjahr (2044).

Den Ausschuß erreichten zahlreiche Petitionen zum Ausländer- und Asylrecht. In den meisten Fällen forderten abgelehnte Asylbewerber die Überprüfung ihres Asylverfahrens. Soweit sie darüber hinaus die Gewährung eines Bleiberechts in Deutschland aus humanitären Gründen erbaten, gab der Petitionsausschuß die Eingaben aus Zuständigkeitsgründen an die jeweils betroffenen Landesvolksvertretungen ab.

Einen besonderen Schwerpunkt bildeten Eingaben von abgelehnten Asylbewerbern aus dem Kosovo, die wegen der sich im Jahr 1998 zuspitzenden Lage in ihrer Heimat das Wiederaufgreifen ihres Asylverfahrens oder den Erlaß eines generellen Abschiebungsstopps forderten. Da der Petitionsausschuß kein eigenes Asylverfahren durchführen kann, mußte er in den (Asyl-)Einzelfällen die Petenten darauf verweisen, zunächst einen Folgeantrag beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge zu stellen. Die Petitionsverfahren hinsichtlich eines generellen Abschiebungsstopps wurden hingegen im Berichtszeitraum noch nicht abgeschlossen, da der Ausschuß zunächst mehrere Stellungnahmen der Bundesregierung einholte.

Den Ausschuß erreichten des weiteren zahlreiche Petitionen von Flüchtlingen aus Bosnien-Herzegowina, die darum baten, ihre drohende Rückführung abzuwenden oder zumindest aufzuschieben. Auffällig war, daß sich auch viele deutsche Arbeitgeber für bei ihnen beschäftigte Flüchtlinge einsetzten, um ihren Verbleib in Deutschland zu erreichen. Der Ausschuß konnte sich im Rahmen seiner Zuständigkeit nur mit den grundsätzlichen Regelungen zur Rückführung dieser Flüchtlinge befassen. Die Entscheidung über die Rückführung in den Einzelfällen lag demgegenüber in reiner Landeskompetenz. Insoweit wurden die Petitionen den jeweils zuständigen Landesvolksvertretungen zugeleitet.

Daneben gab es zahlreiche Bitten zur Änderung des Ausländerrechts. Der überwiegende Teil der Petenten forderte eine rechtliche Besserstellung von Ausländern. Den Ausschuß erreichten aber auch Anliegen, die eine Verschärfung des Ausländerrechts verlangten, um die Zuwanderung nach Deutschland einzudämmen oder Mißbrauch und Kriminalität zu bekämpfen.

Im Bereich des Staatsangehörigkeitsrechts stand zunächst die Forderung von Einbürgerungsbewerbern nach einem rascheren Einbürgerungsverfahren im Vordergrund. Viele Petenten baten in diesem Zusammenhang auch um die Hinnahme der doppelten Staatsangehörigkeit. Nach dem Regierungswechsel im Herbst 1998 nahmen die Eingaben zu, die sich im Rahmen der angekündigten Novellierung des Staatsangehörigkeitsrechts für bzw. gegen eine generelle Mehrstaatigkeit aussprachen. Bei dem größten Teil dieser Petenten handelte es sich um Deutsche.

Ein weiterer Schwerpunkt der Eingaben war wie in den vergangenen Jahren das Vertriebenenrecht. Die Zahl der Zuschriften, die die Aufnahme von Spätaussiedlern zum Gegenstand hatten, nahm gegenüber dem Vorjahr erneut leicht zu. Der Anteil der Eingaben aus diesem Bereich, die positiv erledigt werden konnten, ist hingegen im Berichtszeitraum deutlich rückläufig.

Ein großer Teil der Petitionen im Geschäftsbereich des BMI betraf wie immer die breite Themenpalette der inneren Verwaltung, insbesondere das Personalrecht des öffentlichen Dienstes. Herausragende Themen waren dabei die Neustrukturierung des Bundesgrenzschutzes zum 1. Januar 1998 sowie die durch das Versorgungsreformgesetz vom 29. Juni 1998 eingetretenen Änderungen dienst- und versorgungsrechtlicher Vorschriften.

Im Vorfeld der Wahl zum Deutschen Bundestag erhielt der Ausschuß schließlich auch zahlreiche Bitten zu Fragen des Wahlrechts.

### **2.3.1 Sozialverträgliche Umsetzung des neuen BGS-Konzepts**

Die neue Aufgabenstellung des Bundesgrenzschutzes (BGS) im vereinigten Deutschland machte dessen grundlegende Neuorganisation notwendig. Mit dem zum 1. Januar 1998 in Kraft gesetzten Konzept zur Neuorganisation des BGS befaßte sich eine Reihe von Eingaben, die wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam behandelt wurden. Gefordert wurde eine Korrektur dieses Konzepts, zumindest jedoch eine sozialverträgliche Umsetzung.

Der Petitionsausschuß konnte nachträgliche Änderungen des vom Deutschen Bundestag gebilligten Konzeptes nicht in Aussicht stellen, nahm aber die geäußerten Sorgen in bezug auf die Durchführung der Neuorganisation ernst. Er hielt es für unabdingbar, die Auswirkungen des neuen Konzeptes auf die betroffenen Mitarbeiter sozialverträglich abzufedern. Deshalb begrüßte er die zu diesem Zweck zwischen dem Bundesministerium des Innern (BMI) und dem BGS-Hauptpersonalrat zur personellen Umsetzung des BGS-Konzepts für Polizeivollzugs- und Verwaltungsbeamte sowie für Tarifbeschäftigte abgeschlossenen Dienstvereinbarungen. Danach soll die Umsetzung sozialverträglich, transparent und, wo immer möglich, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit schrittweise erfolgen, wobei jedoch insgesamt die Funktionsfähigkeit des BGS gewahrt bleiben muß.

Vakante Dienstposten sollen bundesweit ausgeschrieben werden.

Ebenfalls zusammen mit dem BGS-Hauptpersonalrat wurde einer Stellungnahme des BMI zufolge ein Katalog von Kriterien für eine sozialverträgliche Umsetzung der Beschäftigten festgelegt. Die Betroffenen haben die Möglichkeit, sich entsprechend der Einstufung ihrer Standortbindungen auf die bundesweit ausgeschriebenen freien Dienstposten zu bewerben, bei deren Vergabe soziale Kriterien Berücksichtigung finden sollen. Zur Förderung der Mobilität sind in der Dienstvereinbarung im Rahmen bestimmter Voraussetzungen flankierende dienstrechtliche Maßnahmen vorgesehen.

In der Dienstvereinbarung für den Tarifbereich kommen u. a. auch Regelungen des Tarifvertrages über den Rationalisierungsschutz für Angestellte zum Tragen.

Die in den genannten Dienstvereinbarungen enthaltenen Regelungen erschienen dem Ausschuß zweckdienlich und angemessen. Sie räumen den Grenzschutzpräsidien zusammen mit den zuständigen Bezirkspersonalräten auch die Möglichkeit ein, Einzelfälle individuell zu regeln.

Um auf das Erfordernis, auch im Einzelfall befriedigende Lösungen zu finden, besonders aufmerksam zu machen, empfahl der Ausschuß, die Petition der Bundesregierung – dem BMI – zu überweisen, soweit mit der Eingabe grundsätzlich eine sozialverträgliche Umsetzung des BGS-Konzeptes gefordert wurde.

### **2.3.2 Berücksichtigung frauenspezifischer Fluchtgründe im Asylverfahren**

Im Bereich Ausländer- und Asylrecht lagen dem Ausschuß mehrere Petitionen speziell zum Thema frauenspezifischer Asylgründe vor.

Die Petenten rügten u. a., daß im Asylverfahren die geschlechtsspezifische Verfolgung bislang zu wenig berücksichtigt werde. Zudem sollten die Entscheider in den Asylverfahren vor dem Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (BAFl) besser geschult und möglichst nur weibliche Anhörspersonen eingesetzt werden. Darüber hinaus sollten unabhängig von den Regelungen zum Asylrecht Bestimmungen zum Schutz vor Abschiebung geschaffen werden. Alleinstehende Frauen sollten in bestimmte Länder nicht mehr abgeschoben werden. Dies sei insbesondere auch für jene Frauen erforderlich, die Opfer sexueller Gewalt geworden seien und deshalb den Schutz ihrer Familien im Herkunftsland verloren hätten.

Der Petitionsausschuß hielt die Verbesserung der Asylverfahren, die frauenspezifische Verfolgung betreffend, für dringend geboten. Zwar verkannte er nicht, daß in letzter Zeit das BAFl eine Reihe von Verbesserungen zugunsten von Frauen durchgeführt hatte und bei den Entscheidern über Schulungen eine größere Sensibilität erreicht wurde. Gleichwohl hielt der Ausschuß weitere Anstrengungen für erforderlich, um Opfer von geschlechtsspezifischen Verfolgungen besser zu schützen.

Zu diesem Zweck empfahl der Ausschuß, die Petitionen der Bundesregierung – dem BMI – zu überweisen und im Hinblick auf zukünftige parlamentarische Initiativen den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben. Der Deutsche Bundestag folgte dieser Beschlußempfehlung.

### **2.3.3 Erwachsenenadoption von Ausländern**

Eine aus dem früheren Jugoslawien stammende Petentin war 1995 in Deutschland im Erwachsenenalter von einem deutschen Ehepaar adoptiert worden. Als Volljährige erhielt sie jedoch nicht automatisch im Wege der Adoption die deutsche Staatsangehörigkeit. Da die Aus-

länderbehörde einen Anspruch auf Familienzusammenführung nach dem Ausländergesetz (AuslG) verneint hatte, war sie zur Ausreise verpflichtet.

Mit ihrer Petition beehrte die Petentin den weiteren Aufenthalt bei ihren Adoptiveltern in Deutschland und wies zur Begründung u. a. auf den in Artikel 6 GG verankerten Schutz der Familie hin. Danach müsse sie auch als Volljährige aufgrund der Adoption die deutsche Staatsbürgerschaft oder zumindest ein sicheres Aufenthaltsrecht erhalten können.

In seiner Stellungnahme erklärte das BMI, daß nur bei der Adoption von Minderjährigen ein automatischer Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit eintrete. Grund dafür sei die besondere Schutzwürdigkeit der Minderjährigen. Bei Erwachsenen sei dieser Schutz dagegen nicht notwendig, da sie für ihre Lebensgestaltung eigenverantwortlich seien. Ein automatischer Erwerb der Staatsangehörigkeit oder ein Daueraufenthaltsrecht seien bei adoptierten Erwachsenen wegen der erheblichen Mißbrauchsgefahr bewußt vermieden worden. Ausreisepflichtige Ausländer könnten sich sonst von Deutschen adoptieren lassen, um eine Abschiebung zu verhindern.

Der Ausschuß teilt zwar die Ansicht des BMI, daß Artikel 6 GG bei der Adoption von Erwachsenen nicht zwingend den automatischen Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit gebietet. Die derzeitige Gesetzesregelung verstoße insofern nicht gegen das Grundgesetz. Allerdings sieht der Ausschuß die vom BMI angeführte Mißbrauchsgefahr eher als gering an. Der Ausschuß ist vielmehr davon überzeugt, daß Adoptionen nicht leichtfertig eingegangen werden, sondern in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle in einer besonderen persönlichen Beziehung liegt. Den Betroffenen ist schwer vermittelbar, warum in diesen Fällen keine rasche Integration in Deutschland erfolgen soll, sondern häufig eine Ausreisepflicht besteht.

Um die bestehende Gesetzeslage im Sinne der Betroffenen zu regeln, hat der Deutsche Bundestag gemäß der Empfehlung des Ausschusses die Petition der Bundesregierung – dem BMI – als Material überwiesen und den Fraktionen zur Kenntnis gegeben.

Im Einzelfall konnte der Ausschuß allerdings nicht helfen, da die Ausführung des Ausländergesetzes allein in der Zuständigkeit der Länder lag. Entprechend war für die Behandlung der Eingabe ausschließlich der Petitionsausschuß des Bundeslandes zuständig, dem die Petition insoweit bereits überwiesen worden war.

### **2.3.4 Fehlerhaftes Asylverfahren eines syrischen Asylbewerbers**

Ein abgelehnter Asylbewerber aus Syrien wandte sich an den Petitionsausschuß mit der Bitte um Überprüfung seines Asylverfahrens.

Nach erfolglosem ersten Asylverfahren hatte er 1984 Deutschland verlassen. 1992 reiste er erneut ein und führte u. a. zur Begründung seines Asylfolgeantrags an, in der Zwischenzeit in Syrien verhaftet und mehrmals gefoltert worden zu sein.

Dieser Folgeantrag wurde vom Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (BAFl) wegen mangelnder Glaubwürdigkeit des Petenten abgelehnt; ebenso ein weiterer Folgeantrag. Ein Gerichtsverfahren dauerte während des Petitionsverfahrens noch an.

Bei Überprüfung des Bundesamtsverfahrens stellte der Ausschuß fest, daß der vom Petenten vorgetragene Sachverhalt, er sei in Syrien gefoltert worden, vom BAFl nicht hinreichend geprüft worden war. Das BAFl beschränkte sich diesbezüglich darauf, dem Petenten vorzuhalten, daß seine – im Laufe der Verfahren erfolgten – vier Sachverhaltsschilderungen teilweise leicht voneinander abwichen.

Der Ausschuß hielt eine solche oberflächliche Bewertung angesichts der vom Petenten detailliert vorgetragenen Folter für unzureichend und eine nochmalige, gründlichere Prüfung des Asylvortrags für erforderlich. Mit dieser Zielrichtung überwies der Deutsche Bundestag auf Empfehlung des Petitionsausschusses die Eingabe an die Bundesregierung – das BMI – sowie das BAFl zur Erwägung.

In der mit dem BAFl abgestimmten Antwort wies das BMI darauf hin, daß eine erneute Prüfung des Falles nicht zu einer positiven Entscheidung geführt habe. Diese Antwort liegt zur Zeit den Berichterstattern des Ausschusses vor, um zu prüfen, ob zugunsten des Petenten weitere Schritte in Betracht kommen können.

### **2.3.5 Unbefristetes Aufenthaltsrecht in Deutschland für aus der Europäischen Union stammende Ehegatten deutscher Staatsbürger**

Ein Ehepaar wandte sich an den Petitionsausschuß, weil es Probleme mit der Aufenthaltserlaubnis für den ausländischen Ehepartner hatte.

Der ausländische Ehepartner, der aus einem EU-Land stammt, hatte nach mehrjährigem Aufenthalt in Deutschland bereits eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis erhalten. Aus beruflichen Gründen wechselte das Ehepaar dann für mehrere Jahre in ein europäisches Nachbarland. Bei Rückkehr nach Deutschland erfuhr der ausländische Ehepartner, daß seine unbefristete Aufenthaltserlaubnis aufgrund des langen Auslandsaufenthaltes inzwischen erloschen sei und er zunächst nur eine auf fünf Jahre befristete Aufenthaltserlaubnis erhalten könne. Erst nach fünf Jahren könne erneut eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis erteilt werden.

Grund dafür ist eine gesetzliche Regelung, nach der auch EU-Ehepartner deutscher Staatsangehöriger ihr unbefristetes Aufenthaltsrecht in Deutschland nach sechs Monaten Abwesenheit verlieren. Zwar können sie vor Fristablauf die Ausländerbehörde um eine Verlängerung der Frist bitten. Dies war im vorliegenden Fall jedoch nicht geschehen, weil den Ehegatten weder der drohende Verlust des unbefristeten Aufenthaltsrechts noch die Antragsmöglichkeit bekannt waren.

Der Ausschuß schloß sich der Auffassung der Petenten an, daß die bestehende Regelung dem europäischen Ei-



nigungsgedanken zuwiderläuft. Auf seine Empfehlung hin beschloß daher der Deutsche Bundestag, die Eingabe der Bundesregierung – dem BMI – als Material für eine Änderung des Ausländergesetzes zu überweisen.

### 2.3.6 Reform des Staatsangehörigkeitsrechts

Wie in den Jahren zuvor, erreichten den Petitionsausschuß auch 1998 zahlreiche Eingaben zur Reform des Staatsangehörigkeitsrechts. Bei den meisten Petitionen wurde neben der Erleichterung der Einbürgerungsvoraussetzungen die generelle Hinnahme von Mehrstaatigkeit verlangt.

Über Petitionen, die die Einbürgerung in Deutschland betrafen, hatte der Ausschuß bereits 1997 grundsätzlich beraten und war zu dem Ergebnis gekommen, die Eingaben für die anstehende Novellierung des Staatsangehörigkeitsrechts den Fraktionen zur Kenntnis zu geben.

Bei den 1998 eingegangenen Petitionen war auffällig, daß sich nun auch verstärkt deutsche Staatsangehörige an den Ausschuß wandten, die ihrerseits im Ausland die Staatsangehörigkeit des Gastlandes annehmen wollten, ohne auf die deutsche zu verzichten. Vereinzelt gab es auch Fälle, in denen Petenten wegen ihrer im Ausland bereits erfolgten Einbürgerung die deutsche Staatsangehörigkeit aufgegeben hatten, und diese nun (als doppelte Staatsangehörigkeit) wiedererlangen wollten.

Eine besondere Fallgruppe betraf dabei den europäischen Raum. Hier wiesen die Petenten auf den europäischen Einigungsprozeß hin. Zumindest für EU-Bürger sei die generelle Hinnahme von Mehrstaatigkeit dringend geboten.

Von diesen Petitionen der Auslandsdeutschen konnte der Ausschuß bislang nur die Eingaben abschließend beraten, die den europäischen Raum betrafen. Soweit ersichtlich, war das Problem der Auslandsdeutschen im EU-Raum in der seit Jahren andauernden Diskussion zur Staatsangehörigkeit bislang wenig beachtet worden. Auf Empfehlung des Petitionsausschusses beschloß daher der Deutsche Bundestag, die Eingaben den Fraktionen zur Kenntnis zu geben, damit dieses Problem in die andauernden Beratungen zur Reform des Staatsangehörigkeitsrechts miteinbezogen wird.

### 2.3.7 Eintragung von Totgeburten ins Geburtenbuch

Die Eltern eines 1994 totgeborenen Kindes mochten nicht hinnehmen, daß dieses Kind nicht wie ein lebend geborenes ins Geburtenbuch eingetragen, sondern stattdessen gemäß § 24 des Personenstandsgesetzes – ohne Angabe von Namen – im Sterbebuch registriert wurde. Dem totgeborenen Kind werde durch diese Regelung seine Anerkennung als Mensch vorenthalten. Sie als Eltern empfänden sie auch persönlich als kränkend. Sie forderten daher auch die Eintragung von Totgeburten mit Vor- und Familiennamen ins Geburtenbuch.

Zu der Eingabe, die von 7482 weiteren Unterzeichnern unterstützt wurde, bat der Petitionsausschuß den Recht-

sausschuß, dem der Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Eheschließungsrechts (Eheschließungsrechtsgesetz) zur federführenden Beratung vorlag, um Stellungnahme, da der Gesetzentwurf auch Vorschläge für eine personanstandsrechtliche Neuregelung der Beurkundung von Totgeburten enthielt.

Im Dezember 1997 wurde das Eheschließungsrechtsgesetz nach einer Empfehlung des federführenden Rechtsausschusses vom Plenum des Deutschen Bundestages einstimmig verabschiedet. Der Bundesrat stimmte dem Gesetz im Februar 1998 zu, das schließlich am 1. Juli 1998 in Kraft getreten ist.

Nach der getroffenen Neuregelung erfolgt die Eintragung totgeborener Kinder nicht mehr ins Sterbebuch, sondern ins Geburtenbuch. Auf Wunsch einer Person, der bei Lebendgeburt des Kindes die Personensorge zugestanden hätte, sind dabei auch Vor- und Familiennamen des Kindes einzutragen. Auch eine Eintragung ins Familienbuch ist auf Antrag möglich. Kinder, die vor dem Inkrafttreten der Neuregelung tot geboren worden sind, können durch einen Randvermerk ebenfalls in das Geburtenbuch eingetragen werden, wenn dies innerhalb von fünf Jahren seit dem Inkrafttreten beim zuständigen Standesamt beantragt wird.

Dem Anliegen der Petenten ist mit dieser Neuregelung des Personenstandsrechts in vollem Umfang entsprochen worden.

### 2.3.8 Wahlzettel in Blindenschrift

Um auch blinden und sehbehinderten Personen die Wahl ohne Hilfspersonen zu ermöglichen, setzte sich eine Bürgerin dafür ein, Wahlzettel zukünftig mit Blindenschrift zu versehen. Sie begründete ihren Wunsch mit der Gefahr des Mißbrauchs durch die hinzugezogene Hilfsperson; außerdem störe sie, daß sie dieser ihre persönliche politische Meinung offenlegen müsse.

Das Bundesministerium des Innern (BMI) lehnte in seiner Stellungnahme die Einführung von Blindenwahlzetteln wegen einer möglichen Gefährdung des Wahlgeheimnisses ab. Die Zahl der blinden Wahlberechtigten sei in einzelnen Wahlkreisen so klein, daß mit Hilfe des Blindenwahlzettels auf den Wähler zurückgeschlossen werden könne. Hingewiesen wurde außerdem auf praktische Schwierigkeiten, da die Stimmzettel aufgrund der Blindenschrift größer und unhandlicher würden, sowie auf die damit verbundenen höheren Herstellungskosten.

Der Ausschuß sah demgegenüber keine durchgreifenden rechtlichen Bedenken gegen die Einführung spezieller Wahlzettel für blinde und sehbehinderte Wähler. Das Wahlgeheimnis könne auch durch den nach geltendem Recht erforderlichen Einsatz von Hilfspersonen beeinträchtigt werden. Zudem werde dadurch die Höchstpersönlichkeit und Nichtübertragbarkeit des Wahlrechts verletzt.

Der Ausschuß war einmütig der Ansicht, daß die Höchstpersönlichkeit des Wahlrechts im Hinblick auf das Demokratieprinzip schützenswerter sei als das Wahlgeheimnis, und sprach sich daher für die Einfüh-

zung von Blindenwahlzetteln aus. Die Bedenken, daß die Wahlzettel aufgrund der Blindenschrift für den blinden Wähler unüberschaubar lang würden, hielt der Ausschuß dagegen für gering, da Blinde in der Regel im Umgang mit Texten in Blindenschrift geübt seien. Auch das Kostenargument des BMI könne nach Ansicht des Ausschusses nicht ausschlaggebend sein.

Die Petition wurde daher der Bundesregierung – dem BMI – überwiesen, um auf das Anliegen der Petentin besonders aufmerksam zu machen. Des weiteren empfahl der Ausschuß, die Petition den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben, da sie für eine parlamentarische Initiative geeignet erschien.

## **2.4 Bundesministerium der Justiz (BMJ)**

Im Jahre 1998 verringerte sich die Anzahl der Eingaben zum Geschäftsbereich des BMJ erneut mit 1 139 gegenüber dem Vorjahr (1 499 Petitionen). Dies ist insbesondere darauf zurückzuführen, daß durch das am 31. Januar 1998 in Kraft getretene Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten sowie durch das 6. Strafrechtsreformgesetz, in Kraft seit dem 1. April 1998, ein besserer Schutz der Bevölkerung, vor allem von Kindern und Frauen, vor Gewalt- und Sexualstraftaten erreicht werden konnte.

Ein Schwerpunkt der Eingaben bildeten Forderungen nach Novellierung der erst seit 1. Juli 1998 geltenden Kindschaftsrechtsreform, insbesondere des Sorge- und Umgangsrechts.

Ein weiterer Schwerpunkt lag – wie bereits in den vergangenen Jahren – bei den Eingaben, die Enteignungen aus den Jahren 1945 bis 1949 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR betrafen. Überwiegend wurde die Rückgabe von konfiszierten Vermögenswerten im Bereich der Landwirtschaft, der Industrie und des Gewerbes gefordert, soweit diese in öffentlichen Händen liegen. Der Ausschuß sah jedoch angesichts der bestehenden Rechtslage keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf. Denn nach § 1 Abs. 8a Vermögensgesetz besteht für solche Vermögenswerte ein Restitutionsausschluß, der Teil der Gemeinsamen Erklärung der beiden deutschen Regierungen zur Regelung offener Vermögensfragen vom 15. Juni 1990 war. Verfassungsrechtlich in Artikel 143 Grundgesetz verankert, ist diese Regelung vom Bundesverfassungsgericht in mehreren Entscheidungen bestätigt worden.

### **2.4.1 Rechtsberatung im Sozialrecht**

Ein Rentenberater beschwerte sich darüber, daß ihm trotz einschlägiger Ausbildung und Berufserfahrung eine umfassende Rechtsberatung im Sozialrecht vom Landesarbeitsamt verwehrt worden war und forderte, den Umfang der Rechtsberatungserlaubnis für einen Sozialrechtsbeistand gesetzlich zu regeln.

Die Arbeitsverwaltung hatte den Petenten als Verfahrensbevollmächtigten zurückgewiesen, weil ihm lediglich die Erlaubnis erteilt worden war, geschäftsmäßig fremde Rechtsangelegenheiten einschließlich der Rechtsberatung – beschränkt auf das Gebiet der Rentenberatung – zu besorgen.

Der Petent begründete seine Beschwerde damit, daß bereits 1980 bei der Ergänzung des Rechtsberatungsgesetzes in der Beschlußempfehlung und dem Bericht des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages vom 19. Juni 1980 vorgesehen gewesen sei, den Begriff des Rechtsberaters umfassend zu verstehen. Eine Erlaubnis sollte nicht nur solchen Personen erteilt werden, die auf dem Sachgebiet der Sozialrenten beraten, sondern z. B. auch solchen, die auf dem Gebiet der betrieblichen Altersversorgung oder dem Versorgungsrecht tätig seien.

Diese Auslegung des Begriffs des Rechtsberaters durch den Rechtsausschuß hielt der Petitionsausschuß für wenig befriedigend. Bei der zunehmenden Verzahnung der einzelnen Sozialleistungsbereiche führe diese zu Auslegungsschwierigkeiten. Eine deutliche Abgrenzung des Berufsbildes des Rentenberaters zu anderen Rechtsgebieten sollte deshalb bei einer anstehenden Novellierung des Rechtsberatungsgesetzes ins Auge gefaßt werden. Der Petitionsausschuß empfahl deshalb, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium der Justiz – als Material zu überweisen und das Petitionsverfahren im Einzelfall abzuschließen, da entsprechend der Rechtslage das Verhalten der Arbeitsverwaltung nicht zu beanstanden war.

#### **2.4.2 Erneute Verlängerung der Verjährungsfristen für mittelschwere DDR-Regierungskriminalität**

Ein Bürgerbund und eine Vereinigung wandten sich gegen die nochmalige Verlängerung der Verjährungsfristen bei mittelschweren Straftaten der DDR-Regierungskriminalität und der vereinigungsbedingten Wirtschaftskriminalität. Es wurde vorgetragen, viele Ostdeutsche seien an einer weiteren massierten, politisch motivierten, strafrechtlichen Verfolgung von Mitbürgern nicht interessiert. Bei vielen Bürgern entstände immer mehr der Eindruck, daß die Vereinigung 1990 nicht als ein partnerschaftlicher Vorgang, sondern als Unterwerfung der DDR unter die alte Bundesrepublik Deutschland erfolgt sei. Es sei nunmehr an der Zeit, deutliche Zeichen zur Versöhnung zwischen den Bürgern in West und Ost zu setzen und das Zusammengehörigkeitsgefühl zu fördern. Hierzu könne ein „Strafverfolgungsbeendigungsgesetz“ beitragen.

Nach parlamentarischer Prüfung kam der Petitionsausschuß zu folgendem Ergebnis: Durch das Gesetz zur Verlängerung strafrechtlicher Verjährungsfristen (2. Verjährungsgesetz) aus dem Jahre 1993 war der Eintritt der Verfolgungsverjährung für Taten der mittleren und der geringen Kriminalität, die auf dem Gebiet der DDR begangen worden waren, zeitlich hinausgeschoben worden. Bei Delikten, die im Höchstmaß mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bedroht waren und die einer dreijährigen Verjährungsfrist unterlagen, also für Taten der geringeren Kriminalität, war die Verjährung frühestens mit Ablauf des 31. Dezember 1995 eingetreten. Delikte der mittleren Kriminalität, die im Höchstmaß mit Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr bis zu fünf Jahren bedroht waren und einer fünfjährigen Verjährungsfrist unterlagen, wären mit Ablauf des 31. Dezember 1997 verjährt gewesen.

Unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten ist eine Verlängerung noch laufender Verjährungsfristen zulässig, wenn dafür sachliche Gründe bestehen. Die Regelungen des 2. Verjährungsgesetzes wurden seinerzeit als erforderlich und gerechtfertigt angesehen, weil die Justiz in den neuen Bundesländern stark überlastet war und die Bürgerinnen und Bürger zum Teil erst nach und nach durch Einsichtnahme in die Akten der Staatssicherheit von gegen sie gerichteten Straftaten in der DDR Kennt-

nis erlangten. Die damalige Fristverlängerung bis zum 31. Dezember 1997 hat sich jedoch als nicht ausreichend erwiesen, da es der Justiz in den neuen Bundesländern trotz großer Anstrengungen nicht möglich gewesen war, bis zu diesem Zeitpunkt alle betreffenden Straftaten aufzudecken oder verjährungsunterbrechende Strafverfolgungsmaßnahmen durchzuführen. Deshalb hatte der Deutsche Bundestag mit breiter Mehrheit das Gesetz zur weiteren Verlängerung strafrechtlicher Verjährungsfristen und zur Änderung des Gesetzes zur Entlastung der Rechtspflege (3. Verjährungsgesetz) im Dezember 1997 verabschiedet. Mit den neuen Regelungen können unter Einfluß der SED-Herrschaft in der DDR begangene Straftaten und vereinigungsbedingte Wirtschaftskriminalität in den neuen Bundesländern, wie Rechtsbeugung, Freiheitsberaubung, Nötigung, Körperverletzung und Betrug, für die eine Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren droht, weiter verfolgt werden. Die Verjährungsfristen wurden bis zum 2. Oktober 2000 verlängert.

Der Ausschuß hielt das 3. Verjährungsgesetz für sachgerecht und sah keinen Raum für ein Strafverfolgungsbeendigungsgesetz. Er konnte deshalb das Anliegen nicht unterstützen und empfahl, das Petitionsverfahren abzuschließen.

#### **2.4.3 Zur Amnestie für Spione der DDR**

Mit der Forderung, eine Amnestie von Bundesbürgern zu erreichen, die für Geheimdienste der DDR tätig waren, wandte sich ein Petent an den Ausschuß. Er gab an, daß Betroffene, die für westliche Geheimdienste gearbeitet hätten und in der DDR verurteilt worden seien, von der Bundesrepublik Deutschland bereits rehabilitiert und entschädigt worden seien. Diese unterschiedliche Vorgehensweise stelle eine Verletzung des Gleichheitssatzes dar.

Nach der parlamentarischen Beratung der Eingabe konnte der Petitionsausschuß eine Verletzung des Gleichheitssatzes nicht erkennen. Er stellte fest, die unterschiedliche rechtsstaatliche Qualität der den Verurteilungen zugrundeliegenden Verfahren rechtfertige es, Bundesbürger, die für die DDR geheimdienstlich tätig waren und deshalb in der Bundesrepublik Deutschland verurteilt worden sind, im Unterschied zu den in der DDR Verurteilten nicht zu rehabilitieren. Die politischen Verfolgungsmaßnahmen in der damaligen DDR können nach Auffassung des Ausschusses nicht mit rechtsstaatlichen Verurteilungen von Agenten durch Gerichte der Bundesrepublik Deutschland gleichgesetzt werden. Damit fehlt es an einem gemeinsamen Anknüpfungspunkt dafür, eine Ungleichbehandlung, wie vom Petenten dargelegt, feststellen zu können. Auch eine Amnestie, die nur in besonderen Ausnahmefällen gewährt werden kann, fand nicht die Zustimmung des Ausschusses. Anhaltspunkte für gesetzgeberische Maßnahmen, die das Anliegen des Petenten umsetzen könnten, sah der Ausschuß zusammenfassend nicht. Er empfahl deshalb, das Petitionsverfahren abzuschließen. Der Deutsche Bundestag ist dieser Beschlußempfehlung zwischenzeitlich gefolgt.

#### 2.4.4 Reform des Sexualstrafrechts

Die in den Medien bekannt gewordenen Sexualstraftaten gegen Kinder veranlaßten zahlreiche Petentinnen und Petenten sowie Bürgerinitiativen, Vereine und Schulklassen, eine Reihe von Vorschlägen für einen besseren Schutz der höchstpersönlichen Rechtsgüter wie Leben, körperliche Unversehrtheit und sexuelle Selbstbestimmung zu unterbreiten. Im wesentlichen wurde gefordert, den Strafrahmen bei Sexualdelikten zu erhöhen, den höchstpersönlichen Rechtsgütern ein größeres Gewicht zu verleihen als Eigentums- und Vermögensdelikten, den sexuellen Mißbrauch von Kindern als Verbrechen zu ahnden, den Strafrahmen für die Herstellung, den Besitz und Vertrieb von Kinderpornographie zu erhöhen, bei sexuellem Mißbrauch von Kindern und Jugendlichen keine Bewährungsstrafen zuzulassen, Sexualstraftäter lebenslang zu inhaftieren und die Todesstrafe einzuführen.

Zur Begründung wurde vorgetragen, die Opfer und ihre Angehörigen litten oft ihr Leben lang unter den Folgen der Tat. Die Bevölkerung, insbesondere Kinder und Frauen, müßten deshalb geschützt werden, um sich angstfrei bewegen zu können.

Sexualstraftäter seien häufig Wiederholungstäter, so daß die Sicherungsverwahrung in besonders schweren Fällen über die Dauer von zehn Jahren hinaus möglich sein sollte. Sexualstraftäter sollten künftig zur Bewährung nur dann entlassen werden, wenn sicher sei, daß der Verurteilte außerhalb des Strafvollzugs keine Straftat mehr begehen werde.

Der Ausschuß hatte Verständnis für die Anliegen der Petentinnen und Petenten. Für besonders verwerflich hielt er Sexualstraftaten gegen Kinder, die lebenslang mit den psychischen und körperlichen Folgen solcher Straftaten zu kämpfen haben. Kinder seien das höchste Gut, zu dessen Schutz alle Möglichkeiten von Staat und Gesellschaft genutzt werden müßten.

Der Ausschuß verurteilte ausdrücklich jede Form von Straftaten gegen höchstpersönliche Rechtsgüter wie Leben, körperliche Unversehrtheit und sexuelle Selbstbestimmung. Er begrüßte deshalb die vom Gesetzgeber zwischenzeitlich verabschiedeten Gesetze, die einen besseren Schutz der Allgemeinheit vor gefährlichen Straftaten gewährleisten.

So wurde durch das 6. Strafrechtsreformgesetz, das am 1. April 1998 in Kraft trat, eine Neugestaltung des Strafrahmensystems zum besseren Schutz von höchstpersönlichen Rechtsgütern geschaffen. Besonders schwere Fälle des sexuellen Mißbrauchs von Kindern wurden als Verbrechen eingestuft und je nach Gewicht der einzelnen Straftat im Regelfall mit Mindestfreiheitsstrafe von einem Jahr, zwei oder fünf Jahren geahndet. Wird der sexuelle Mißbrauch zum Zweck einer kinderpornographischen Darstellung begangen, wurde im Regelfall eine Freiheitsstrafe von zwei bis fünfzehn Jahren vorgesehen. Bei körperlich schwerer oder lebensgefährlicher Mißhandlung wurde das Mindestmaß der Freiheitsstrafe von einem Jahr auf fünf Jahre erhöht. Demjenigen, der durch den sexuellen Mißbrauch leichtfertig den Tod eines Kindes verursacht, ebenso wie dem, der eine Vergewaltigung oder sexuelle Nötigung mit Todes-

folge begeht, drohen lebenslange Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren. Für die gewerbs- oder bandenmäßige Verbreitung von Kinderpornographie wurde das Höchstmaß der Freiheitsstrafe von fünf auf zehn Jahre angehoben.

Das Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen Straftaten, das am 31. Januar 1998 in Kraft trat, sieht ein Bündel von Maßnahmen zum Schutz vor Rückfalltätern vor. Straftäter, die zu mehr als zwei Jahren Freiheitsstrafe verurteilt wurden, können ohne ihre Zustimmung in eine sozialtherapeutische Anstalt verlegt werden. Therapieanweisungen können im Rahmen von Bewährungsentscheidungen auch ohne Einwilligung des Betroffenen erteilt werden. Das Gesetz enthält einen erheblichen Ausbau der Führungsaufsicht, damit auf die weitere Lebensführung von entlassenen Sexualstraftätern Einfluß genommen werden kann. Bei Sexualverbrechen an Kindern und Jugendlichen kann eine Strafrestaussetzung zur Bewährung nur erfolgen, wenn ein Rückfall mit hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen ist. Außerdem kann die Sicherungsverwahrung bei Tätern, die schwere Sexual- und Gewaltdelikte begangen haben und weiterhin hochgefährlich sind, schon nach dem ersten Rückfall und nicht erst – wie zuvor – nach der zweiten Wiederholungstat verhängt werden. Schließlich wurde die bislang geltende Befristung der ersten Sicherungsverwahrung auf zehn Jahre in den Fällen aufgehoben, in denen die hochgradige Gefährlichkeit von Straftätern fortbesteht.

Das Gesetz zum Schutze von Zeugen bei Vernehmungen im Strafverfahren und zur Verbesserung des Opferschutzes, in Kraft seit dem 1. Dezember 1998, stellt die Durchführung einer Videovernehmung von nicht im Gerichtssaal anwesenden Zeugen auf eine gesetzliche Grundlage und ermöglicht, daß in besonderen Fällen die Videoaufzeichnung einer früheren Vernehmung in der Hauptverhandlung verwertet werden kann. Damit kann Kindern und Opfern von Sexualstraftaten belastende Mehrfachvernehmungen, die bedrückende Atmosphäre des Gerichtssaales und die Konfrontation mit dem Beschuldigten erspart werden.

Im Hinblick auf diese gesetzliche Regelungen kam der Ausschuß zu dem Ergebnis, daß den Anliegen der Petentinnen und Petenten im wesentlichen Rechnung getragen wurde.

Nicht unterstützen konnte der Ausschuß eine Wiedereinführung der Todesstrafe, denn das Verbot der Todesstrafe in Artikel 102 GG bildet eine wesentliche Konkretisierung des Schutzes der Menschenwürde, des Lebens und der körperlichen Unversehrtheit.

Vor diesem Hintergrund empfahl der Ausschuß, das Petitionsverfahren abzuschließen.

#### 2.4.5 Lange Dauer von Finanzgerichtsverfahren

„Wenn ich im Jahre 1993 eine Klage beim Finanzgericht eingereicht habe und nach fast fünf Jahren immer noch kein Urteil in den Händen halte, kann mit dieser Gerichtsbarkeit etwas nicht stimmen“. Mit dieser Beschwerde wandte sich ein Petent an den Ausschuß und

bat um Abhilfe. Es könne nicht sein, daß das Finanzamt einerseits rigoros und ohne Abwägung des Einzelfalles im Schnellverfahren Geld eintreibe, während andererseits der betroffene Bürger eine Ewigkeit warten müsse, bis ein staatliches Ordnungsinstitut überhaupt damit beginne, sich mit seinem Fall zu befassen. Der Petitionsausschuß sollte im Rahmen seiner Möglichkeiten tätig werden, um auch das von ihm beschriebene Einzelverfahren zu beschleunigen. Die parlamentarische Prüfung durch den Ausschuß kam zu folgendem Ergebnis:

Im Hinblick auf die Bitte um Stellungnahme zu dem vom Petenten beschriebenen konkreten Gerichtsverfahren war es dem Ausschuß aus verfassungsrechtlichen Gründen verwehrt, eine inhaltliche parlamentarische Prüfung vorzunehmen. Denn weder der Gesetzgeber noch eine Regierungs- oder Verwaltungsstelle sind in der Lage, in einem laufenden Gerichtsverfahren auf die Terminierung der Sache einzuwirken oder in sonstiger Weise auf ein gerichtliches Verfahren Einfluß zu nehmen.

Hinsichtlich der allgemein geäußerten Besorgnis über die lange Dauer finanzgerichtlicher Verfahren teilte der Petitionsausschuß jedoch die geäußerte Kritik. Allerdings sah er die Möglichkeiten, im Rahmen der Zuständigkeit des Bundes durch Straffung und Vereinfachung des Verfahrensrechts auf eine Beschleunigung rechtlicher Verfahren hinzuwirken, weitgehend als ausgeschöpft an. Eine Verkürzung der Verfahrensdauer könnte nach Ansicht des Ausschusses jedoch durch geeignete Maßnahmen der Justizverwaltung zur Sicherung eines zeitgerechten Rechtsschutz erreicht werden. Allerdings ist dieser Aspekt Teil des den Bundesländern zustehenden Verantwortungsbereichs. Der Ausschuß empfahl deshalb, die Eingabe den Landesvolksvertretungen zuleiten, weil deren Zuständigkeitsbereich berührt ist. Der Deutsche Bundestag ist dieser Beschlußempfehlung gefolgt.

#### **2.4.6 Anwaltszwang vor den Oberverwaltungsgerichten**

Kritik an der Neufassung der Verwaltungsgerichtsordnung veranlaßte einen Petenten, sich mit der Bitte um Unterstützung an den Petitionsausschuß zu wenden. Nach einer Novellierung des § 67 dieses Gesetzes ist nunmehr die anwaltliche Vertretung auch bei Verfahren vor einem Oberverwaltungsgericht zwingend vorgeschrieben. Mit deutlichen Worten äußerte der Petent seine Bewertung dieser gesetzlichen Neuregelung. Den Bürgern werde ein weiteres Stück Freiheit genommen, und sie würden damit geradezu entmündigt. Die beschriebene Änderung sei daher unverzüglich rückgängig zu machen.

Im Gegensatz zu dem Petenten erachtete der Petitionsausschuß bei seinen Beratungen die erwähnte Gesetzesänderung als sinnvoll. Der Zwang zur anwaltlichen Vertretung auch in Verfahren vor den Oberverwaltungsgerichten dient nach Auffassung des Ausschusses einer konzentrierten Prozeßführung. Die Kompliziertheit vieler verwaltungsrechtlicher Sachverhalte mache es erforderlich, die daraufhin angestregten Gerichtsverfahren

auch auf Ebene der Oberverwaltungsgerichtsbarkeit mit dem juristischen Sachverstand eines langjährig ausgebildeten Rechtsanwalts zu führen. Anlaß, den Gesetzgeber zu einer Korrektur der hier beschriebenen Vorschrift zu veranlassen, sah der Petitionsausschuß deshalb nicht und empfahl, das Petitionsverfahren abzuschließen. Der Deutsche Bundestag ist dieser Beschlußempfehlung zwischenzeitlich gefolgt.

#### **2.4.7 Überprüfung des nationalen Zivilprozeßrechts im Hinblick auf eine europäische Rechtsvereinheitlichung**

Deutliche Kritik äußerte ein in Irland lebender Petent an den Zustellungsvorschriften des deutschen Zivilprozeßrechts. Er fühlte sich als ausländischer Verfahrensbeteiligter dadurch diskriminiert, daß er in einem Scheidungsverfahren gezwungen sei, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland zu benennen, soweit er dort keinen Rechtsanwalt bevollmächtigt habe. Der Petent hielt diese Regelung für überarbeitungsbedürftig, vor allem auch deshalb, da sie im Widerspruch zu der Tendenz stehe, einen europäischen Rechtsraum zu schaffen.

Der Petitionsausschuß schloß sich nach parlamentarischer Überprüfung diesen Überlegungen an und empfahl, die Petition der Bundesregierung – dem BMJ – als Material zu überweisen. Der Deutsche Bundestag ist dieser Beschlußempfehlung gefolgt. Als Reaktion auf den Beschluß des Parlaments teilte das BMJ mit, daß die Justizminister der EU-Mitgliedstaaten Mitte des Jahres 1997 ein Übereinkommen über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- und Handelssachen unterzeichnet hätten. Unter anderem solle danach bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen die Zustellung von Schriftstücken durch die Post direkt an den Empfänger im Mitgliedstaat ermöglicht werden. Auf welche Weise dieses Regelungswerk nach dem Inkrafttreten des Vertrages von Amsterdam umgesetzt werden könne und solle, werde derzeit durch die Bundesregierung und die EU-Gremien beraten. Zeitgleich hierzu überprüfe das BMJ, ob vor diesem Hintergrund auch nationale Vorschriften über das Zustellungsverfahren einer Angleichung bedürften.

Dem Begehren, die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften des Zivilprozeßrechts zu überprüfen, wurde somit im vollen Umfang Rechnung getragen.

#### **2.4.8 Klagefrist für die Einreichung einer Verfassungsbeschwerde**

„Die Monatsfrist für die Einlegung einer Verfassungsbeschwerde ist mir zu kurz!“, teilte ein Petent dem Ausschuß mit. Er erläuterte, praktisch bleibe für die Einlegung der Verfassungsbeschwerde nur noch ein Zeitraum von 18 Tagen übrig. Denn innerhalb der 30-Tage-Frist lägen vier „arbeitstote“ Samstage und vier „arbeitstote“ Sonntage. Auch seien die vier Freitage in Deutschland nur noch halbe Arbeitstage. Dies führe zusammen mindestens zu einem Verlust von 12 Tagen. Daher sei es ihm wie auch Millionen anderen Bundesbürgern nicht

möglich, innerhalb der gesetzlich vorgegebenen Frist eine Verfassungsbeschwerde einzureichen. Der Gesetzgeber sei gefordert, auf eine Fristverlängerung hinzuwirken. Die parlamentarische Prüfung durch den Petitionsausschuß kam zu folgendem Ergebnis:

Die Funktion der im Bundesverfassungsgerichtsgesetz festgelegten Monatsfrist für die Einlegung einer Verfassungsbeschwerde liegt darin, daß sich der Betroffene alsbald darüber schlüssig wird, ob er von diesem Rechtsbehelf Gebrauch machen will oder nicht. Es soll hierdurch verhindert werden, daß die Verfassungsbeschwerde erst zu einem Zeitpunkt erhoben wird, zu welchem niemand mehr damit zu rechnen braucht, daß der Betroffene noch Interesse an einer Feststellung der behaupteten Grundrechtsverletzung hat. Deshalb muß innerhalb der genannten Monatsfrist die Verfassungsbeschwerde erhoben und auch begründet werden. Allerdings gibt § 93 Abs. 2 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes die Möglichkeit, bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu verlangen. Dies ist dann gegeben, wenn der Beschwerdeführer die Frist ohne Verschulden nicht einhalten konnte. Zusammenfassend stellte der Ausschuß fest, daß die Monatsfristregelung sinnvoll und zweckmäßig ist. Der Gesetzgeber hat hierdurch das allgemeine Interesse an Rechtssicherheit und Verfahrensbeschleunigung gegen die subjektiven Interessen der Rechtssuchenden an einem möglichst uneingeschränkten Rechtsschutz unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsprinzips zutreffend abgewogen. Eine Gesetzesänderung, welche die Vorschläge des Petenten aufnehmen würde, sah der Ausschuß nach alledem nicht als erforderlich an und empfahl, das Petitionsverfahren abzuschließen. Der Deutsche Bundestag ist dieser Beschlußempfehlung gefolgt.

#### 2.4.9 Doppelnamen als Familiennamen

Nach dem geltenden Namensrecht (§ 1355 BGB) sollen Ehegatten bei ihrer Heirat einen gemeinsamen Familiennamen (Ehenamen) – entweder den Geburtsnamen des Mannes oder den der Frau – bestimmen. Der Geburtsname, der nicht Ehename wird, kann dem Ehenamen vorangestellt oder angefügt werden.

Eine Petentin und ihr Ehemann hatten bei ihrer Heirat den Namen des Mannes als Ehenamen bestimmt. Da die Familie ihres Mannes sie „ausgestoßen“ habe, wollte die Petentin eine Änderung des Namensrechts dahingehend erreichen, daß ihre zukünftigen Kinder ihren Geburtsnamen oder den aus beiden Geburtsnamen der Elternteile zusammengesetzten Namen führen dürfen. Ferner forderte sie, den Ehepartnern die gemeinsame Führung beider Geburtsnamen als Ehenamen zu gestatten. Sie sah in dem geltenden Namensrecht einen Verstoß gegen das Grundrecht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit (Artikel 2 Abs. 1 GG) und gegen den Gleichheitsgrundsatz (Artikel 3 Abs. 2 GG). Das Namensrecht müsse zum Ausdruck bringen, daß bei der Eheschließung zwei Traditionen in einer neuen Familie gleichberechtigter Partner zusammenliefen.

Der Ausschuß kam zu dem Ergebnis, daß die Grundstruktur des geltenden Ehenamensrechts, das den ge-

meinsamen Familiennamen aus dem Geburtsnamen (nur) eines der Ehegatten ableitet, eine lange Tradition habe. Änderungsvorschläge, die auf die Zulassung eines aus den Namen beider Ehegatten gebildeten Doppelnamens als Ehenamen abzielten, seien im Deutschen Bundestag zweimal gescheitert.

Zwischenzeitlich hatte jedoch die Fraktion der SPD einen Antrag zur Novellierung des Familiennamensrechts (Drucksache 13/10212) eingebracht, mit dem die Bundesregierung aufgefordert werden sollte, das geltende Familiennamensrecht zu reformieren. Danach sollten Eltern, die keinen gemeinsamen (Ehe-)Namen führen, den Namen eines Elternteils oder einen aus beiden Namen zusammengesetzten Familiennamen bestimmen können. Die Namensbestimmung sollte für alle Kinder gelten. In der Begründung des Antrags hieß es, es sei legitimer Ausdruck des Elternwillens, schon in der Namensgebung des Kindes zum Ausdruck zu bringen, daß dieses Kind sowohl mit der Mutter als auch mit dem Vater verbunden sei. Auch wäre es im Sinne einer namensrechtlichen Gleichbehandlung, wenn für alle Kinder die Möglichkeit der Wahl eines Doppelnamens bestünde.

Der Ausschuß war der Auffassung, daß im Hinblick auf diese parlamentarische Initiative das Namensrecht erneut überdacht werden sollte. Er empfahl deshalb, die Petition den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben, um sie auf das Anliegen besonders aufmerksam zu machen.

#### 2.4.10 Rentenkürzung um den Versorgungsausgleich

Den Petitionsausschuß erreichen immer wieder Eingaben von Petenten, die sich über die Kürzungen ihrer Renten um den gesetzlichen Versorgungsausgleich für ihre geschiedenen Ehefrauen beschwerten. So beklagte beispielsweise ein Petent, bei dessen Ehescheidung 1989 der Versorgungsausgleich zugunsten seiner damaligen Ehefrau durchgeführt worden war, daß seine Rente auch dann noch gekürzt werde, nachdem seine geschiedene Ehefrau 1997 verstorben sei. Er forderte deshalb, seinen Fall als Härtefall einzustufen und ihm wieder die volle Rente auszuzahlen.

Mit der Thematik des Versorgungsausgleichs war der Ausschuß bereits wiederholt befaßt. Er hielt, auch nach Prüfung dieses Einzelfalles, die Regelungen des Versorgungsausgleichs für sachgerecht. Beim Versorgungsausgleich werden die während der Ehe erworbenen Versorgungsrechte unter den Ehegatten in der Weise aufgeteilt, daß der ausgleichsberechtigte Ehegatte regelmäßig eigenständige Rentenanwartschaften erhält. Eine Abhängigkeit der Versorgungsrechte der Ehegatten bestehen von diesem Zeitpunkt an nicht mehr, so daß der Tod eines Ehegatten für den anderen Ehegatten versorgungsrechtlich keine Auswirkungen hat.

Nur ausnahmsweise wird gemäß § 4 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich (VAHRG) eine Rentenkürzung nicht vorgenommen, wenn bisher keine oder nur Leistungen an die Berechtigte gewährt wurden, die zwei Jahresbeiträge einer auf

das Ende des Leistungsbezuges berechneten Rente nicht überstiegen. Da bei dem Petenten diese Voraussetzungen nicht vorlagen, mußte es bei der Kürzung seiner Rentenleistungen bleiben. Der Ausschuß konnte aus diesen Gründen das Anliegen des Petenten nicht unterstützen und empfahl deshalb, das Petitionsverfahren abzuschließen.

#### 2.4.11 Klonierungsverbot von Menschen

Anläßlich des bekannt gewordenen Klonens eines ausgewachsenen Schafs in Schottland befürchteten zahlreiche Bürgerinnen und Bürger, daß damit der erste Schritt in Richtung Klonen von Menschen getan worden sei. Sie forderten deshalb ein Klonierungsverbot von Menschen. Das am 1. Januar 1991 in Kraft getretene Embryonenschutzgesetz (ESchG) könne seinen Schutzcharakter nur dann erfüllen, wenn es ein klares und lückenloses Klonierungsverbot von Menschen enthalte und die zunehmende Verknüpfung von Human- und Veterinärmedizin berücksichtige. Angesichts grenzüberschreitender Machbarkeiten bei diesen neuen Technologien brauche die Staatengemeinschaft auch international verbindliche Regelungen zum Klonierungsverbot von Menschen. Dies sei um so notwendiger, da die Biomedizin-Konvention des Europarates und die UNESCO-Deklaration zum menschlichen Genom und Menschenrechten den Schutz des Individuums, die Menschenwürde sowie die Menschenrechte unterliefen.

In ihrer zu der Eingabe erbetenen Stellungnahme bekräftigte die Bundesregierung, daß in der Bundesrepublik Deutschland das ESchG das Klonen von Menschen verbiete. Strittig sei jedoch, ob auch die Klonierung mit Kerntransplantationen davon abgedeckt sei. Hier vertrat sie die Auffassung, daß diese Technik des Klonens vom Verbot des ESchG umfaßt werde. Sie sehe es auch weiterhin als ihre Aufgabe an, stets zu prüfen, ob mögliche Neuentwicklungen in der rasch fortschreitenden biomedizinischen Technik eine Anpassung des ESchG erforderlich mache. Es gelte, die Mißbrauchs- und Umgehungsmöglichkeit zu verhindern und Unklarheiten erst gar nicht aufkommen zu lassen. Auch auf internationaler Ebene habe sich die Bundesregierung bei den Verhandlungen zur Erarbeitung eines Zusatzprotokolls zur Biomedizin-Konvention des Europarates um ein weitreichendes Verbot bemüht.

Der Ausschuß begrüßte das Engagement der Petentinnen und Petenten, sich für ein weltweites Verbot des Klonens von Menschen einzusetzen. Ferner begrüßte er die Einstellung der Bundesregierung zu dieser Frage. Er betonte, daß die im Grundgesetz verankerte Würde des Menschen im Rahmen moderner Reproduktionstechnologien unbedingt gewährleistet sein müsse. Ein Mensch dürfe nicht wie ein technisches Produkt hergestellt werden. In unserer Kultur würden Einzigartigkeit und Unvorhersehbarkeit als Teile des Menschseins angesehen, die die Würde entscheidend ausmachten. Bei einer Zuweisung bestimmter Erbanlagen würden an den Klon Erwartungen gestellt werden, die die Selbstbestimmung und freie Entfaltung behinderten. Die genetische Ausstattung sei allerdings nur ein Teil dessen, was den Men-

schen ausmache. Erziehung, emotionale Bindung und Kultur im weitesten Sinne seien gleichermaßen wichtige Einflußfaktoren.

Der Ausschuß hielt es für wichtig, daß diese Petition beim weiteren Meinungsbildungsprozeß beachtet werden sollte. Er empfahl deshalb, die Petition der Bundesregierung – dem BMJ – als Material zu überweisen und den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben.

## 2.5 Bundesministerium der Finanzen (BMF)

Gemessen an den Zahlen des Vorjahres gingen im Geschäftsbereich des BMF die Eingaben um mehr als 10 v.H. zurück. Waren im Jahr 1997 noch 2 036 Petitionen zu verzeichnen, so gingen im Jahr 1998 beim Petitionsausschuß noch 1 813 Petitionen ein.

Eine Vielzahl von Eingaben richtete sich im Berichtszeitraum weiterhin gegen die Steuerreform 1998/1999, wie sie noch von der vormaligen Bundesregierung im Jahr 1997 auf den Weg gebracht worden war. Wie im Vorjahr wurden vor allem kritisiert eine zu weit gehende Entlastung von Besserverdienenden im Vergleich zu Steuerpflichtigen mit geringem oder mittlerem Einkommen, die Kürzung oder Streichung des Arbeitnehmer-Pauschbetrages für Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb, die Senkung des Arbeitnehmer-Freibetrages und die Halbierung des Sparer-Freibetrages sowie insbesondere die Versteuerung von Sonn-, Feiertags-, Schicht- und Nachtzulagen. Die im Bundestag mehrheitlich beschlossene Steuerreform fand jedoch im Bundesrat keine Mehrheit, so daß die diesbezüglichen Petitionsverfahren abgeschlossen werden konnten.

Zahlreiche Eingaben betrafen erneut den Bereich Kindergeld/Kinderfreibetrag. Kritisiert wurde in einigen Fällen, daß Kinder, die über 18 Jahre alt sind und den Grundwehrdienst oder den Zivildienst ableisten, kindergeldrechtlich keine Berücksichtigung finden. Als ungerecht empfanden es einige Eltern auch, wenn Kindergeld in den Fällen nicht gewährt wurde, in denen das Kind im Rahmen eines freiwilligen Jahres bei einer karitativen, kirchlichen oder sozialen Einrichtung tätig war, die nicht die Anforderungen an ein freiwilliges soziales oder freiwilliges ökologisches Jahr im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen erfüllten. In einigen Petitionen wurde angeregt, die Zahlung von Kindergeld bei Überschreitung der maßgeblichen Einkommensgrenze durch die Kinder nicht gleich vollständig zu versagen, sondern vielmehr weiter zu gewähren und den Betrag in der Höhe – gemessen an den Einkünften des Kindes – entsprechend abzuschmelzen.

Wie schon in den Vorjahren wandten sich zahlreiche Bürgerinnen und Bürger gegen die Vorschriften des Vertriebenenzuwendungsgesetzes. Im Mittelpunkt standen dabei insbesondere die Aufenthalts- und Stichtagsregelungen dieses Gesetzes. Nach gegenwärtiger Gesetzeslage kommen diejenigen Vertriebenen, die vor dem 3. Oktober 1990 die DDR verlassen haben, nicht in den Genuß der Zuwendung in Höhe von 4 000 DM. Ob sich hier nach künftigem Recht Veränderungen ergeben – entsprechende Eingaben wurden als Material an die Bundesregierung überwiesen und den Fraktionen zur Kenntnis gegeben – läßt sich derzeit nicht sagen.

Mit der Teilnahme Deutschlands an der Europäischen Währungsunion zum 1. Januar 1999 und der damit verbundenen Einführung des Euro waren zahlreiche Petenten nicht einverstanden. Der Petitionsausschuß teilte die Bedenken der Petenten allerdings nicht und schloß die betreffenden Verfahren ab.

### 2.5.1 Sicherheitslücken bei EC-Karten?

Ein Petent beschwerte sich über die Postbank, weil diese sich weigere, den mit seiner gestohlenen EC-Karte verursachten Schaden zu ersetzen.

Nach der Schilderung des Petenten, hatte ihm ein unbekannter Dieb die EC-Karte gestohlen und anschließend mehrfach Barabhebungen an Geldautomaten vorgenommen. Obwohl er keiner anderen Person die Möglichkeit gegeben habe, von der persönlichen Identifikationsnummer (PIN) Kenntnis zu erlangen, sei sein Konto bei der Deutschen Postbank AG mit insgesamt 8 037 DM belastet worden. Das Institut sei nicht bereit, den entstandenen Schaden zu ersetzen, und wälze sämtliche Risiken auf ihn ab. Nach Ansicht der Bank habe er grob fahrlässig gehandelt, da dem Dieb – auf welchem Wege auch immer – die PIN bekannt gewesen sein mußte. Nur auf diesem Wege sei es möglich, Geld abzuheben.

Der Petent hielt die Position der Deutschen Postbank AG für falsch. Nicht zuletzt eine Entscheidung des Oberlandesgerichts Hamm vom 17. März 1997 bestätige seine Auffassung, daß sich die PIN auch durch Experimente oder auf elektronischem Wege ermitteln lasse. Zudem machte er geltend, daß die deutschen Bankinstitute neue Geheimzahlen vergeben würden, da die alten nicht mehr sicher seien. Es sei daher unverständlich, wie die Postbank weiterhin behaupten könne, die PIN wäre von Dritten nicht zu entschlüsseln.

Im vorliegenden Fall konnte der Petitionsausschuß dem Petenten nicht konkret helfen, da es sich um ein zivilrechtliches Problem handelte, und der Ausschuß nicht befugt ist, anstelle der zuständigen Gerichte zu entscheiden. Er konnte dem Petenten lediglich anheimstellen, den Rat eines Rechtsanwaltes einzuholen und ggf. eine gerichtliche Klärung über evtl. Ansprüche gegen die Deutsche Postbank AG herbeizuführen.

Denn entgegen der Auffassung vieler Bürgerinnen und Bürger verfügt der Ausschuß über keine unmittelbaren Einwirkungsmöglichkeiten auf Banken oder Sparkassen. Die Prüfung durch den Deutschen Bundestag und seinen Petitionsausschuß beschränkt sich allein auf die Frage, ob das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen seine Aufsichtspflicht erfüllt hat. Dieses Amt wiederum übt keine umfassende Aufsicht über die Kreditinstitute aus, sondern wird nur in den Grenzen des ihm vom Kreditwesengesetz übertragenen Aufgabenbereichs tätig. Danach nimmt es die Aufgaben im öffentlichen Interesse wahr, handelt also nicht zur Aufklärung eines Sachverhalts oder zur Entscheidung zivilrechtlicher Streitigkeiten zwischen einem Kreditinstitut und seinem Kunden.

Anhand dieses Falles wurde für den Ausschuß jedoch noch einmal deutlich, welche Bedeutung einem sicheren Verschlüsselungsverfahren der PIN zukommt. Innerhalb kurzer Zeit war es im vorliegenden Fall zu Abhebungen im größeren Ausmaß gekommen, ohne daß der exakte Ablauf und der Urheber der Abbuchungsvorgänge letztlich ermittelt werden konnten. Der Petitionsausschuß empfahl daher, die Petition dem Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen als Material zu überweisen, mit dem



Ziel, die Behebung von Schwachstellen beim bisherigen PIN-Verschlüsselungsverfahren zu beobachten. Ferner mußte er aufgrund der geschilderten Rechtslage empfehlen, das Petitionsverfahren im Einzelfall abzuschließen.

### 2.5.2 Verzicht auf Einfuhrabgaben für geliehene Geige

Ein Petent wandte sich an den Ausschuß, um die Versteigerung einer bei ihm beschlagnahmten wertvollen Geige zu verhindern.

Der Petent, ein Musikstudent, hatte sich im Rahmen eines Stipendiums längere Zeit in den USA aufgehalten. Dort ließ er sich für eine CD-Aufnahme in Deutschland eine Geige im Wert von ca. 250 000 DM aus. Bei seiner Einreise über den Flughafen Frankfurt am Main benutzte der Petent den grün gekennzeichneten Zollausgang, da er annahm, das geliehene Instrument sei anmeldefrei. Richtigerweise hätte er durch den roten Ausgang gehen und das Instrument zur beabsichtigten Verwendung ausdrücklich anmelden und abfertigen lassen müssen. So aber galt das Instrument als vorschriftswidrig in das Zollgebiet der Europäischen Union verbracht, was zur Folge hatte, daß aufgrund seines Wertes eine Einfuhrabgabe von 37 771,05 DM erhoben wurde. Zur Sicherung dieser Forderung wurde die Geige beschlagnahmt. Da die Rechtslage eindeutig erschien und der Petent nicht in der Lage war, die Abgabeforderung zu begleichen, mußte er mit der Versteigerung der Geige rechnen. Um dies zu verhindern, wandte er sich an den Petitionsausschuß, da trotz der Bemühungen seines Rechtsanwalts die Zollbehörden an ihrer Forderung festhielten.

Der Petitionsausschuß konnte erreichen, daß sich das Bundesministerium der Finanzen (BMF) mit der gebotenen Dringlichkeit der Sache annahm. Im Verlauf der Prüfung wurde festgestellt, daß der Petent bei der beabsichtigten Verwendung die Geige auch noch nachträglich im Zollbereich hätte anmelden können. In diesem Fall wäre der Petent von Einfuhrabgaben befreit gewesen. Das BMF wies deshalb die zuständigen Zollbehörden an, die Geige freizugeben.

Das Petitionsverfahren konnte somit positiv abgeschlossen werden.

### 2.5.3 Lastenausgleich

Im November 1997 erreichte den Petitionsausschuß das Schreiben einer Bürgerin aus Nordrhein-Westfalen, in dem diese den Ausschuß um Unterstützung in einer Lastenausgleichsangelegenheit bat.

Die Mutter der Petentin hatte in einer Lastenausgleichsangelegenheit vor zehn Jahren beim Ausgleichsamt einen Antrag auf Vertreibungsentschädigung gestellt. Der Antrag bezog sich auf das gesamte Vermögen der Familie. Den Anteil des Vaters konnte seine Frau, also die Mutter der Petentin, beziehen, da ihr Mann vor vielen Jahren im Herkunftsland verstorben war. In dem Antrag war die Petentin, die das einzige Kind ihrer Eltern war, als Miterbin nach ihrem Vater benannt.

Nach dem Tod ihrer Mutter erhielt die Petentin jedoch nur eine Hälfte der Vertreibungsentschädigung, die nur die Entschädigung für den entstandenen Vermögensschaden ihrer Mutter darstellte. Der ihrem verstorbenen Vater entstandene Vermögensschaden blieb unberücksichtigt, da die Mutter der Petentin es versäumt hatte, diesen innerhalb der Antragsfrist geltend zu machen.

Die Petentin versuchte fünf Jahre lang ohne Erfolg, das Mißverständnis zu korrigieren, und wandte sich daher nun an den Petitionsausschuß.

Der Ausschuß bat das Bundesausgleichsamt um Prüfung der Angelegenheit. Dies erklärte, daß weder die Petentin noch ihre Mutter den Vertreibungsschaden des Vaters förmlich geltend gemacht hätten. Trotzdem war die Behörde bereit, nach erneuter Antragstellung der Petentin den Anspruch auf Entschädigung ihres Vaters zu akzeptieren und auf sie als Erbin nach ihrem Vater zu übertragen. Somit erhielt die Petentin durch Einschaltung des Petitionsausschusses endlich ihre Vertreibungsentschädigung.

Damit konnte dem Anliegen der Petentin in vollem Umfang entsprochen werden, wofür sie dem Ausschuß dankte.

### 2.5.4 Altguthaben-Ablösungs-Anleihe

Ein Petent erbat sich vom Petitionsausschuß Hilfe in der Frage der Tilgung eines Anteilrechtes an einer Altguthaben-Ablösungs-Anleihe.

Die Kreditanstalt für Wiederaufbau verlangte für die Tilgung von dem Petenten und seinen Miterben lückenlose Nachweise der Erbschaft der ursprünglichen Inhaberin des Anteilrechtes. Der Petent gab an, die Lieferung der erforderlichen Erbscheinausfertigungen sei aufgrund komplizierter familiärer Verhältnisse mit einem erheblichen finanziellen Aufwand verbunden gewesen. Dieser hätte in keinem Verhältnis zur Höhe des zu tilgenden Altguthabens gestanden, da das eigentliche Erbe gegen Null tendiert hätte.

Alle bisherigen Bemühungen des Petenten, wie z. B. Schreiben an den Verwaltungsrat der Kreditanstalt für Wiederaufbau, seien über mehrere Jahre hinweg ohne Erfolg geblieben.

Der Petitionsausschuß schaltete das Bundesministerium der Finanzen ein, das eine erneute Prüfung der Angelegenheit durch die Kreditanstalt für Wiederaufbau veranlaßte.

Wenig später konnte der Ausschuß dem Petenten die erfreuliche Nachricht machen, daß in seinem Falle der Kreditanstalt für Wiederaufbau eine einfache Erklärung zur Erbfolge und zur Haftungsfreistellung als Nachweis der Anspruchsberechtigung ausreichen würde.

Auf diesem Wege erhielten der Petent und seine Miterben zügig das Altguthaben. Die seit 1990 angestrebten Bemühungen des Petenten führten so mit Hilfe des Petitionsausschusses endlich zu einem erfolgreichen Ausgang.

### 2.5.5 Entschädigung eines rumänischen NS-Opfers

Im November 1997 wandte sich eine rumänische Petentin an den Ausschuß und bat um Entschädigung für die Leiden unter der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft im Zweiten Weltkrieg.

Die 72jährige Petentin beschwerte sich darüber, daß sie niemals eine Wiedergutmachung bekommen habe, obwohl ihr KZ-Aufenthalt von 1944 bis 1945 durch den Internationalen Suchdienst des Roten Kreuzes bestätigt worden sei. Sie hoffe auf eine schnelle Erledigung ihrer Bitte, da sie seit fünfzig Jahren auf eine solche Wiedergutmachung vergebens gewartet habe und nun wegen ihres Alters den Alltag immer schwerer bewältigen könne.

Nachdem der Petitionsausschuß das Bundesministerium für Finanzen (BMF) um Stellungnahme gebeten hatte, teilte dieses mit, daß NS-Opfer in Ost- und Mitteleuropa einschließlich Rumänien aufgrund ihres Wohnorts und des Kalten Krieges früher keine Wiedergutmachungsleistungen erhalten konnten. Nach der Wende und Demokratisierung in Mittel- und Osteuropa habe der Deutsche Bundestag mit dem Haushaltsplan 1997 80 Mio. DM für derartige Wiedergutmachungsleistungen für den Zeitraum von 1998 bis 2000 bereitgestellt. Die Bundesregierung habe – wie das BMF ausführte – im Verlauf des Jahres 1997 die Voraussetzungen für den Einsatz der Mittel geschaffen, indem sie mit dem Internationalen Komitee des Roten Kreuzes dessen Mithilfe vereinbart habe.

Zwischenzeitlich seien Absprachen mit dem Komitee über die Voraussetzungen der Entschädigung und die Verfahrensweisen für die Bewilligung abgeschlossen. Das BMF teilte weiter mit, daß die Petentin, da ihr KZ-Aufenthalt schon bestätigt sei, eine der ersten Personen sei, die diese Wiedergutmachung erhalten würden.

Das Petitionsverfahren konnte somit erfolgreich abgeschlossen werden.

### 2.5.6 Keine Änderung des Bundesentschädigungsgesetzes

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 des Bundesentschädigungsgesetzes ist von einer Entschädigung ausgeschlossen, wer nach dem 23. Mai 1949 die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekämpft hat.

Unter Hinweis, viele vom NS-Regime Verfolgte hätten ihren Anspruch auf Entschädigungsleistungen verloren und bis heute nicht zurückerhalten, da sie in der Zeit des Kalten Krieges aus politischen Gründen verurteilt worden seien, traten Verfolgte des Nazi-Regimes an den Petitionsausschuß heran und forderten eine Änderung der genannten Vorschrift.

Der Petitionsausschuß folgte diesem Begehren nicht. Parlament und Bundesregierung hätten seit Jahren die Gesetzgebung im Rahmen des Bundesentschädigungsgesetzes als abgeschlossen betrachtet; eine Novellierung dieses Gesetzes werde nicht in Erwägung gezogen. Auch würde eine Streichung von § 6 Abs. 1 Nr. 2 des Bundes-

entschädigungsgesetzes leerlaufen, weil die gesetzlichen Antragsfristen seit langem abgelaufen seien. Der Ausschuß machte auf Sinn und Zweck der Vorschrift aufmerksam, wonach es nicht gerechtfertigt sei, einer Person eine öffentlich-rechtliche Entschädigung seitens des Staates zukommen zu lassen, dessen freiheitlich demokratische Grundordnung eben diese Person durch aktiven politischen Kampf zu beseitigen trachte. Das Bundesverfassungsgericht habe die Verfassungskonformität der Ausschlußregelung ausdrücklich gebilligt.

Schließlich könnten besondere Härten über einen speziell hierfür geschaffenen Härtefonds ausgeglichen werden. Danach könnten Personen, die dem Ausschlußtatbestand des § 6 des Bundesentschädigungsgesetzes unterfielen, Entschädigungsleistungen zur Milderung von Härten erhalten.

Zudem habe der Rechtsausschuß, dem in der laufenden Wahlperiode eine Initiative der Gruppe der PDS zur federführenden Beratung überwiesen worden war, eine Streichung des § 6 Abs. 1 Nr. 2 des Bundesentschädigungsgesetzes abgelehnt.

Seinen Beschluß, das Petitionsverfahren abzuschließen, traf der Ausschuß mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS.

### 2.5.7 Anhebung der Wertgrenze bei Geschenksendungen aus dem Ausland

Ein Familienvater beanstandete, daß private Geschenksendungen aus dem Ausland nur bis zu einem Wert von 100 DM von den Einfuhrabgaben befreit seien, und forderte eine Anhebung dieser Wertgrenze.

Der Petent trug vor, daß er und seine Familie bei Geburtstags- und Weihnachtsgeschenksendungen ihrer in den USA lebenden Tochter regelmäßig Zollnachzahlungen leisten müßten. Ursache dafür sei, daß bei einer größeren Familie die Wertgrenze von 100 DM schnell überschritten werde. Es mindere jedoch die Freude, wenn man für Geschenke nachträglich Zoll zahlen müßte. Eine Erhöhung der Wertgrenze würde auch dazu beitragen, daß es als Folge dieser Bestimmung seltener „Durchwühlaktionen und unnötige Verzögerungen“ gäbe.

Das um eine Stellungnahme gebetene Bundesministerium der Finanzen (BMF) wies darauf hin, daß die abgabenfreie Einfuhr von Waren und Geschenksendungen in der Europäischen Union einheitlich geregelt sei. Danach blieben Waren bis zu einem Wert von 100 DM einfuhrabgabenfrei, soweit sie keinen Mengenbegrenzungen unterlägen, wie etwa Tabakwaren und alkoholische Getränke. Diese für alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union bindende Regelung lasse abweichende nationale Regelungen nicht zu. Allerdings sei beabsichtigt, die Verordnung (EWG) Nr. 918/83 über das gemeinschaftliche System der Zollbefreiungen auf der Ebene der Europäischen Union zu überarbeiten. Bei dieser Gelegenheit werde man auch prüfen, ob die Wertgrenze für die abga-

benfreie Einfuhr von Geschenksendungen angehoben werden sollte.

Der Petitionsausschuß empfahl vor diesem Hintergrund, die Petition der Bundesregierung – dem BMF – zuzuleiten, damit sie bei dieser Initiative in die Erwägungen einbezogen wird. Weiterhin empfahl er, die Eingabe dem Europäischen Parlament zuzuleiten, damit sie bei der anstehenden Bearbeitung der Verordnung auf legislativer Ebene berücksichtigt wird.

### 2.5.8 Liegenschaften des Bundes

Aus Baden-Württemberg erreichte den Ausschuß im August 1997 eine Petition, in welcher der Ausschuß um Unterstützung in einer Liegenschaftsangelegenheit des Bundes gebeten wurde. Eine Immobilienfirma hatte vom Bund ein ehemaliges Lazarett der US-Streitkräfte erworben, um es zu Wohnzwecken im sozialen Wohnungsbau zu sanieren. Nach Maßgabe des Bundeshaushalts in Verbindung mit sogenannten Verbilligungsgrundsätzen und -richtlinien des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) hätte der Immobilienfirma beim Kauf ein an bestimmte Voraussetzungen, Bedingungen und Nachweise geknüpfter Nachlaß auf den Kaufpreis eingeräumt werden können. Der Nachweis über die entsprechende Verwendung der Mittel und der Liegenschaft wäre spätestens 24 Monate nach Vertragsabschluß durch Vorlage eines Bewilligungsbescheides entsprechender Fördermittel des Landes zu erbringen gewesen.

Die Besonderheit im vorliegenden Fall bestand darin, daß die Käuferin gar nicht erst Fördermittel des Landes beantragte, obwohl ihr diese evtl. zugestanden hätten. Vor diesem Hintergrund habe die Bundesfinanzverwaltung die Kaufpreisverbilligung nachträglich zurückzufordern beabsichtigt.

Der Ausschuß bat das BMF um Prüfung der Angelegenheit. Dieses erklärte, daß die mit der Inanspruchnahme einer Kaufpreisverbilligung eingegangenen Verpflichtungen von den Käufern üblicherweise mit der Vorlage eines Bewilligungsbescheides über die Vergabe von Landesmitteln zur Herstellung des sozialen Wohnungsbaus erbracht würden. Eine entsprechende Klausel sei auch im Kaufvertrag der Petentin verankert gewesen. Da diese erst gar keine Fördermittel des Landes beantragt habe, sei sie auch nicht in der Lage, die entsprechenden Nachweise für die Verbilligung zu führen.

Aufgrund der Einschaltung des Petitionsausschusses prüfte das zuständige Bundesvermögensamt, wie die Einhaltung der Bindung der Petentin an die preisrechtlich zulässige Miete und den berechtigten Preis für Sozialwohnungen sichergestellt werden konnten, ohne den Verbilligungsabschlag zurückfordern zu müssen und ohne der Petentin die Nichtinanspruchnahme von Landesmitteln zur Förderung des sozialen Wohnungsbaus entgegenzuhalten. Dies konnte letztlich durch einen „Nachtragsvertrag“ erreicht werden, in dem sich die Petentin zur Einhaltung sämtlicher mit der Verbilligung verbundenen Auflagen und Bedingungen einverstanden erklärte. Da sich auch die zuständige Stadtverwaltung zur Überwachung der Einhaltung der Bindungspflichten

analog der Verfahrensweise bei der Förderung mit Landesmitteln geförderter Sozialwohnungen bereit erklärte, konnte der Petentin die Kaufpreisverbilligung belassen werden.

### 2.5.9 Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben

Ein Ehepaar aus Mecklenburg-Vorpommern wandte sich im November 1997 an den Ausschuß mit der Bitte, auf die Bundesvermögensverwaltung (Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben) einzuwirken, daß diese einem Grundstückstausch zustimme, der die Folgen eines fälschlicherweise vorgenommenen Grundstückserwerbs rückgängig mache.

Das Ehepaar war seit 1975 bei einer ortsansässigen landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft (LPG) beschäftigt und hatte eine Mietwohnung in einem Doppelhaus erhalten. Die Wohnung sowie den Grund und Boden konnte die Familie 1990 von dieser LPG erwerben. Dabei wurde jedoch irrtümlicherweise das Nachbargrundstück erworben. Nach der Abwicklung des Kaufs erhielt die Familie eine Flurstückskarte vom Katasteramt und stellte den Fehlkauf fest. Die Petenten begehrten nun einen Grundstückstausch, um in den Besitz ihres Hausgrundstücks zu kommen.

In seiner vom Petitionsausschuß erbetenen Stellungnahme teilte das Bundesministerium der Finanzen mit, daß die verfügungsberechtigte Treuhandliegenschaftsgesellschaft im Auftrag der Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH (einem Tochterunternehmen der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben) aufgrund des eingeleiteten Petitionsverfahrens angewiesen worden sei, den Grundstückstausch im Einklang mit haushaltsrechtlichen und vermögensrechtlichen Bestimmungen vorzunehmen. Damit konnte dem Anliegen der Petenten entsprochen werden.

### 2.5.10 Keine Befreiung von der Zinsabschlagsteuer für Kautionen von Alten- und Pflegeheimbewohnern

Ein Journalist wollte mit seiner Petition erreichen, daß die Zinserträge aus Kautionen von Alten- und Pflegeheimbewohnern von den Regelungen über den Zinsabschlag freigestellt werden.

Bei der Aufnahme in derartige Einrichtungen haben die Bewohner Kautionen zu entrichten, die gemeinsam mit den Einlagen der Mitbewohner auf ein Sparkonto eingezahlt und treuhänderisch verwaltet werden.

Auf die Zinserträge des Sammelkontos wird regelmäßig am Ende des Jahres der Zinsabschlag erhoben, auch wenn die Einnahmen der einzelnen Steuerpflichtigen die Freibetragsgrenze nicht überschreiten.

Nach Auskunft der Kreditinstitute könne für derartige Treuhandkonten kein Freistellungsauftrag erteilt werden. Die einbehaltene Steuer könne nur über eine Einkommensteuererklärung geltend gemacht werden. Der Petent wies jedoch darauf hin, daß Pflegeheimbewohner in der

Regel nicht mehr zur Einkommensteuer veranlagt und insbesondere mit der komplizierten Materie dieser Erklärung überfordert seien. Dieser Aufwand erschien dem Bürger angesichts der geringen Beträge unverhältnismäßig hoch. Durch diese Praxis würden dem Fiskus – vermutlich letztlich ungerechtfertigt – erhebliche Summen zufließen.

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) wies in seiner Stellungnahme zu dieser Petition darauf hin, daß nach dem Einkommensteuergesetz Gläubiger der Kapitalerträge und der Kontoinhaber identisch sein müßten. Bei Treuhandkonten sei zunächst zu klären, wer Gläubiger der anfallenden Zinserträge sei. Die Zurechnung dieser Erträge falle in die Zuständigkeit der Finanzverwaltung und gehe über die Aufgaben der Kreditinstitute hinaus. Deshalb sei eine Abstandnahme vom Zinsabschlag in derartigen Fällen grundsätzlich nicht möglich.

Der Ausschuß schloß sich den Ausführungen des Petenten an und hielt es für eine unzumutbare Belastung, daß Bewohner von Alten- und Pflegeheimen separat eine aufwendige Einkommensteuererklärung abzugeben haben, damit ihre abgeführten Kapitalerträge erstattet werden. Es gelte insbesondere zu beachten, daß diesem Personenkreis oft keine Möglichkeit zur Verfügung stehe, solche Erklärungen selbst abzugeben. Auch ein Rückgriff auf Angehörige oder die Heimleitung scheide oftmals aus.

Aus diesem Grund hat der Ausschuß die Petition der Bundesregierung – dem BMF – als Material zugeleitet, damit sie bei der Überprüfung des Zinsabschlaggesetzes berücksichtigt werden kann.

In seiner Antwort vom Januar 1998 bekräftigte das BMF allerdings erneut, daß es für den besagten Personenkreis keine Ausnahme zulassen wolle. Auf die Erhebung des Zinsabschlags könne bei treuhänderisch verwalteten Kautionen der Bewohner von Alten- und Pflegeheimen nicht verzichtet werden. Ein Freistellungsauftrag sei nur zu erteilen, wenn die Bewohner ihre Kautions getrennt auf einem Konto, das auf eigenen Namen laute, verwalten lassen würden.

### **2.5.11 Steuerliche Situation gleichgeschlechtlicher Partnerschaften**

Ein gleichgeschlechtliches Paar wandte sich gegen die nach der geltenden Rechtslage unterschiedliche Behandlung von verheirateten gegenüber homosexuellen Paaren. Insbesondere die Tatsache, daß eine gemeinsame steuerliche Veranlagung zur Zeit nach dem Einkommensteuerrecht nicht möglich ist, empfanden die Petenten als eine besondere Ungerechtigkeit und Diskriminierung. Sie wiesen darauf hin, daß das zuständige Standesamt ihren Antrag auf Aufgebotsbestellung und Eheschließung abgelehnt habe, obwohl eine Lebensbeziehung zwischen zwei gleichgeschlechtlichen Partnern weder gegen die verfassungsmäßige Ordnung noch gegen das Sittengesetz verstoße. Die Petenten forderten die Möglichkeit einer gemeinsamen steuerlichen Veranlagung, da sich ihr Zusammenleben in keinem Aspekt von dem einer konventionellen Ehe unterscheide.

Der Ausschuß zeigte zwar Verständnis für das Anliegen der Petenten, sah sich jedoch nicht in der Lage, dieses zu unterstützen. In Übereinstimmung mit einer Stellungnahme des Bundesministeriums der Finanzen kam der Ausschuß zu dem Ergebnis, daß eine steuerliche Gleichbehandlung von gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaften mit ehelichen Lebensgemeinschaften so lange nicht erfolgen könne, wie diese Gleichstellung zivilrechtlich nicht vorgenommen werde. Zwar habe sich die Akzeptanz der Gesellschaft gegenüber gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaften in den letzten Jahren erheblich gewandelt. Im Jahre 1994 habe das Europäische Parlament die Mitgliedstaaten der Europäischen Union u. a. dazu aufgefordert, „die ungleiche Behandlung von Personen mit gleichgeschlechtlicher Orientierung in den Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu vermeiden“.

Auch diese Aufforderung vermochte jedoch den Umstand, daß das Steuerrecht ebenso wie das Zivilrecht Teil der Gesamtrechtsordnung ist, nicht zu ändern. Der Ausschuß wies darauf hin, daß diese Gesamtrechtsordnung keine Wertungswidersprüche enthalten solle, so daß das Steuerrecht Grundwertungen anderer Teile der Rechtsordnung, wie etwa des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), nicht ohne gewichtigen Grund durchkreuzen oder unterlaufen dürfe. Daher könne im Sinne des Grundgesetzes (GG), wonach in Artikel 6 Abs. 1 GG unter dem Begriff der Ehe gegenwärtig nur die heterosexuelle Lebensgemeinschaft nach bürgerlich-rechtlichem Vorbild erfaßt werde, auch das Steuerrecht keine hiervon abweichende Wertung „im Alleingang“ vornehmen.

Der Ausschuß kam deshalb zu dem Ergebnis, daß eine Änderung der steuerlichen Handhabung – die im übrigen gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften steuerlich nicht anders behandelte als verschiedengeschlechtliche nichteheliche Lebensgemeinschaften – nur möglich sei, sofern der Gesetzgeber eine grundsätzliche zivilrechtliche Anpassung von homo- und heterosexuellen Lebensgemeinschaften vornehme.

Vor diesem Hintergrund empfahl der Ausschuß, das Petitionsverfahren abzuschließen.

### **2.5.12 Keine Nachbesserungen bei der Währungsunion mit der DDR**

Zahlreiche Petentinnen und Petenten, vorwiegend aus den neuen Bundesländern, wandten sich an den Petitionsausschuß und forderten eine Gesetzesinitiative zur Schaffung eines Ausgleichs für die durch die Währungsunion im Zuge der Wiedervereinigung angeblich benachteiligten Bürger Ostdeutschlands.

Im Einigungsvertrag vom 31. August 1990 hielten die Bundesrepublik Deutschland und die DDR einvernehmlich fest, daß nach Maßgabe des Artikels 10 Abs. 6 des Vertrages zur Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion vom 18. Mai 1990 Möglichkeiten vorzusehen seien, daß den Sparern zu einem späteren Zeitpunkt für den bei der Umstellung 2 (Mark der DDR) zu 1 (DM) reduzierten Betrag ein verbrieftes Anteilsrecht am volkseigenen Vermögen eingeräumt werden könne. Nach dieser Vorschrift ist die Möglichkeit einer Einräu-

mung von Anteilsrechten davon abhängig gemacht worden, daß eine Bestandsaufnahme des volkseigenen Vermögens und seiner Tragfähigkeit vorgenommen sowie das volkseigene Vermögen vorrangig für die Strukturanpassung der Wirtschaft und für die Sanierung des Staatshaushaltes genutzt werden.

Die Petentinnen und Petenten stützten ihre Forderungen

- Ausgabe von auf DM lautenden Antragsrechten auf den übernommenen kommunalen Wohnungsbestand,
- Verzinsung der ausgegebenen Anteilsrechte,
- Finanzierung der Einlösung der Anteilsrechte und der darauf anfallenden Zinsen sowie
- Gewährung des „zweiten Anteils des seinerzeit 2 : 1 umgetauschten Betrages“ bis zu einem Höchstbetrag von 6 000 DM an ältere Menschen im Beitrittsgebiet

auf die Bestimmungen des Einigungsvertrages.

Demgegenüber erinnerte der Petitionsausschuß an die negativen Auswirkungen der sozialistischen Planwirtschaft auf die Infrastruktur, den Wohnungsbestand und die Produktionsanlagen der ehemaligen DDR. Die schlechte ökonomische Lage der Unternehmen in den neuen Bundesländern habe die Bündelung aller verfügbaren Mittel und Anstrengungen erfordert, um den notwendigen Umstrukturierungsprozeß der Wirtschaft bewältigen, die Überlebensfähigkeit der Betriebe sichern und wettbewerbsfähige Arbeitsplätze halten und schaffen zu können. So sei es erforderlich gewesen, zur Tilgung von Altschulden einen großen Teil der Aufwendungen der Treuhandanstalt zur Gesundung der Finanzstruktur der Treuhandunternehmen zu verwenden. Auch habe die Treuhandanstalt hohe Risiken aus ökologischen Altlasten und beträchtliche Wirtschaftsausfallrisiken zu bewältigen gehabt. Die Hoffnungen, die insbesondere von seiten der ehemaligen DDR im Hinblick auf hohe Unternehmensvermögenswerte geweckt worden waren, hätten sich als trügerisch erwiesen. Die Ertragsfähigkeit der früheren volkseigenen Betriebe habe sich unter den Bedingungen der Marktwirtschaft als nur gering herausgestellt. So habe die Bilanz der Treuhandanstalt nach Erfüllung ihrer Kernaufgaben zum Jahresende 1994 ein Gesamtdefizit in Höhe von nahezu 256 Mrd. DM aufgewiesen.

Vor diesem Hintergrund konnte der Ausschuß die Ausgabe von Anteilsrechten am ehemaligen volkseigenen Vermögen oder etwaige ersatzweise Erstattungen nicht befürworten. Wie schon in der vorangegangenen Wahlperiode, in der sich der Ausschuß mit Forderungen befaßt hatte, den Bewohnern der ehemaligen DDR Anteilsrechte am ehemaligen volkseigenen Vermögen einzuräumen, empfahl der Ausschuß erneut, das Petitionsverfahren abzuschließen, da er das mit der Eingabe geltend gemachte Anliegen nicht unterstützen konnte.

### **2.5.13 Stichtagsregelung des Vertriebenen-zuwendungs-gesetzes**

Die Regelungen des Vertriebenen-zuwendungs-gesetzes (VertrZuwG) waren mehrfach Gegenstand von Petitionsverfahren.

So beschwerte sich ein Petent, daß die einmalige Zuwendung von 4 000 DM an Vertriebene daran geknüpft werde, daß der Anspruchsteller nach der Vertreibung seinen ständigen Wohnsitz im Beitrittsgebiet vor dem 3. Oktober 1990 genommen und ihn dort bis zu diesem Zeitpunkt ohne Unterbrechung inne gehabt haben muß (§ 2 Abs. 1 Satz 1 VertrZuwG). Der Petent hatte, aus Schlesien kommend, bis 1989 in der DDR gelebt, ehe er, einen Monat vor dem Fall der Mauer, ausgebürgert wurde. Damit erfüllte er nicht die Stichtagsregelung. Der Petent hielt diese Regelung für ungerecht, da sie die politischen Umstände zu wenig berücksichtigen würde. Eine kurz vor dem Mauerfall erzwungene Ausreise aus der DDR könne im Ergebnis nicht dazu führen, daß Ansprüche nach dem VertrZuwG verwehrt blieben. Es sei nicht nachzuvollziehen, weshalb der Gesetzgeber ausgerechnet eine „doppelte Vertreibung“ nicht entschädigen wolle.

Der Petitionsausschuß war sich der aus dieser Entscheidung des Gesetzgebers für viele Heimatvertriebene folgenden Konsequenzen bewußt. Er sah aber zunächst keine Veranlassung, an dieser Entscheidung zu rütteln, da der Stichtag 3. Oktober 1990 im Gesetzgebungsverfahren intensiv beraten und letztlich bewußt gewählt worden war. Auch war zunächst von keiner der im 13. Deutschen Bundestag vertretenen politischen Richtungen erwogen worden, das VertrZuwG im Sinne des vorgetragenen Anliegens in der laufenden Wahlperiode zu novellieren. Eine Gesetzesänderung konnte daher nicht in Aussicht gestellt werden.

Eine Initiative der CDU-Landesgruppe Sachsen-Anhalt, wonach u. a. die Stichtagsregelung des § 2 Abs. 1 Satz 1 VertrZuwG geändert werden sollte, führte jedoch zu einer Neubewertung des Anliegens durch den Petitionsausschuß. Im Hinblick auf diese Überlegungen wurde die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium der Finanzen – zugeleitet, damit sie bei zukünftiger Gesetzgebung in die Erwägungen einbezogen wird. Ferner wurde sie den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zugeleitet, weil sie als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erschien.

### **2.5.14 Regulierung eines Kraftfahrzeug-schadens durch die Versicherung**

Im Bereich des Versicherungswesens verfügt der Petitionsausschuß nur über begrenzte Kompetenzen. Dies hat seine Ursache darin, daß private Versicherer der staatlichen Aufsicht nur in den Grenzen des Gesetzes über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen unterliegen. Das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen (BAV) kann als Aufsichtsbehörde im Einzelfall nur prüfen, ob der Versicherer die gesetzlichen Vorschriften befolgt hat. Hingegen ist es nicht befugt, darüber hinaus bei Streitigkeiten einzugreifen, die sich anläßlich der Durchführung eines Versicherungsvertrages zwischen einem Versicherer und dem Versicherten ergeben. Die parlamentarische Kontrolle durch den Deutschen Bundestag und seinen Petitionsausschuß wiederum ist auf die Frage beschränkt, ob das BAV seine gesetzliche Aufsichtspflicht erfüllt hat.

Im Einzelfall können an den Ausschuß gerichtete Beschwerden über das Verhalten von Versicherungsunternehmen durchaus Erfolg haben. Dies traf auch auf den folgenden Fall zu:

Ein Petent hatte nach einem Unfall von der Versicherungsgesellschaft des Unfallverursachers lediglich die Reparatur-, Sachverständigen- und Abschleppkosten ersetzt bekommen. Des weiteren war die Versicherungsgesellschaft bereit, dem Petenten die Vorhaltekosten zu erstatten, nicht jedoch den durch den Unfall entstandenen Nutzungsausfall. Begründet wurde dies mit dem hohen Alter des Fahrzeuges.

Der Ausschuß schaltete das BAV ein, welches die Versicherungsgesellschaft um Stellungnahme bat. Im darauffolgenden Schriftwechsel wurde deutlich, daß die Versicherungsgesellschaft ein grundlegendes Urteil des Bundesgerichtshofs zu diesem Thema nicht hinreichend berücksichtigt hatte. Demnach ist bei der Berechnung des Nutzungsausfalles nicht nur auf das Alter des Fahrzeugs abzustellen, sondern auch auf weitere Kriterien, unter anderem auf den Allgemeinzustand des Wagens.

Nach einer erneuten Prüfung des Falles durch die Versicherungsgesellschaft erstattete diese dem Petenten schließlich auch den Nutzungsausfall. Der Petitionsausschuß konnte dem Anliegen des Petenten somit in vollem Umfang entsprechen.

### 2.5.15 Sachversicherung

Eine weitere, an den Ausschuß gerichtete Beschwerde über das Verhalten von Versicherungsunternehmen hatte ebenfalls Erfolg.

Ein Petent wandte sich in seiner Petition dagegen, daß ein ihm aufgrund von Stromschwankungen entstandener Schaden an fünf Elektrogeräten in Höhe von 1 242,74 DM vom Versicherungsunternehmen seines Energieversorgers nicht reguliert wurde.

Begründet wurde dies seitens des Versicherers damit, daß eine Haftung aufgrund der Allgemeinen Bedingungen für die Elektrizitätsversorgung nur in Fällen grober Fahrlässigkeit und Vorsatz begründet wäre. Ein derartiger Fall liege jedoch nicht vor.

Auf eine Bitte um Stellungnahme des vom Petitionsausschuß eingeschalteten Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungswesen an die Versicherung erklärte sich diese bereit, unabhängig von der gegebenen Sach- und Rechtslage den Schaden des Petenten in Höhe des geforderten Betrages auszugleichen, um die Angelegenheit im Einvernehmen mit den Petenten zu regeln.

Durch Einschaltung des Petitionsausschusses konnte daher dem Anliegen des Petenten im vollen Umfang entsprochen und das Petitionsverfahren positiv abgeschlossen werden.

## 2.6 Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi)

Im Geschäftsbereich des BMWi, der seit 1. Januar 1998 auch Zuständigkeiten im Bereich Post und Telekommunikation umfaßt und zu Beginn der 14. Wahlperiode einen neuen Zuschnitt erhielt, war im Vergleich zum Vorjahr ein deutlicher Anstieg von 170 auf 267 Petitionen zu verzeichnen.

Zahlreiche Petentinnen und Petenten erhoben Bedenken gegen das geplante Multilaterale Investitionsabkommen (MAI) und forderten die sofortige Beendigung der Verhandlungen. Einen weiteren Schwerpunkt bildeten Eingaben zum Handwerksrecht. So richtete sich eine Reihe von Eingaben dagegen, daß in Deutschland zur Ausübung eines selbständigen Handwerks grundsätzlich das Ablegen der Meisterprüfung notwendig ist, während Angehörige anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union davon befreit sind. Wie schon im Jahr 1997 standen die Industrie- und Handelskammern im Mittelpunkt einer nennenswerten Zahl von Eingaben. So wandten sich mehrere Bürger gegen die Zwangsmitgliedschaft Gewerbetreibender in den Kammern. Weitere Themen von Eingaben waren Fragen der Wirtschaftsförderung und die Förderung alternativer Energiequellen.

Im Bereich Post und Telekommunikation waren 110 Eingaben zu verzeichnen, von denen sich wiederum etwa 30 gegen vermeintlich überhöhte Telefonrechnungen richteten. Damit ist im vorgenannten Bereich nochmals ein deutlicher Rückgang der Eingabenzahl zu verzeichnen (vgl. bereits Jahresbericht 1997, Drucksache 13/10500, 2.11, S. 48).

### 2.6.1 Genehmigungen für Geldspielgeräte

Ein Bürger aus München kritisierte eine geplante Änderung der Spielverordnung, mit der die Zahl der erlaubten Geldspielgeräte pro Spielhalle von zehn auf zwölf erhöht werden sollte; auf dieses Vorhaben habe ihn ein Pressebericht aufmerksam gemacht. Nach Meinung des Petenten profitieren Spielhallen größtenteils von den ärmsten und schwächsten Mitgliedern der Gesellschaft, weswegen diese Änderung der Spielverordnung verhindert werden müsse. Der Petent schlug weiterhin vor, an allen Geldspielgeräten einen Warnhinweis anzubringen, um „Vielspielen“ zu verhindern.

In seiner vom Petitionsausschuß erbetenen Stellungnahme teilte das Bundesministerium für Wirtschaft (BMWi) mit, daß, obwohl eine derartige Änderung der Spielverordnung ursprünglich geplant gewesen sei, der Deutsche Bundestag diese Pläne verworfen und seine Zustimmung versagt habe. Zum zweiten Anliegen des Petenten erklärte das BMWi, daß Warnhinweise schon seit Jahren auf allen Spielgeräten angebracht werden. Nach einer freiwilligen Selbstbeschränkungsvereinbarung der Automatenwirtschaft sind Art und Mindestgröße sowie der Inhalt des Warnvermerkes exakt festgelegt. Danach muß der Hinweis Spieler vor dem „übermäßigen Spielen“ warnen und über Therapiemöglichkeiten informieren.

Das Petitionsverfahren konnte somit teilweise positiv abgeschlossen werden.

### 2.6.2 Fernmeldeentgelte

Auch im Berichtszeitraum wandte sich eine Vielzahl von Bürgern wegen überhöhter Forderungen der Deutschen Telekom AG an den Petitionsausschuß.

So erreichte den Petitionsausschuß eine Eingabe eines Bürgers aus Mönchengladbach, der mit einer Vielzahl von Auslandsgesprächen in verschiedenen Rechnungen belastet wurde, die er nicht geführt zu haben vorgab. Der Petent führte an, Aufzeichnungen über sein Telefonverhalten geführt zu haben, die sich mit dem von der Deutschen Telekom AG erstellten Verbindungsnachweisen nicht deckten. Er habe in dem von der Telekom AG vorgesehenen Beanstandungsverfahren zur technischen Prüfung der in Rechnung gestellten Verbindungsentgelte entsprechende Angaben gemacht. Daraufhin habe die Deutsche Telekom AG umfangreiche technische Prüfungen unternommen, dabei keine Fehler festgestellt und mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit eine Beeinflussung der Tarifeinheitenzählung im strittigen Zeitraum ausgeschlossen.

Der durch anwaltliche Beratung unterstützte Petent konnte durch die Anrufung des Petitionsausschusses und Mitteilung an die Deutsche Telekom AG erreichen, daß diese trotz des zunächst gegen den Petenten sprechenden Ergebnisses der technischen Vollprüfung aus Kulanzgründen – ohne Anerkennung einer Rechtspflicht – auf die Forderung verzichtete.

### 2.6.3 Buchpreisbindung

Schülerinnen und Schüler des 101. Ersatzberufsschullehrgangs an der Deutschen Buchhändlerschule wandten sich mit einer Eingabe gegen die Pläne der EU-Kommission, die Buchpreisbindung wegfällen zu lassen, an den Petitionsausschuß.

Zur Begründung ihres Anliegens führten sie aus, daß allein die Preisbindung ein breites Buch- und Medienangebot, eine große Dichte an Buchhandlungen und die kulturelle Dienstleistung für den Kunden garantieren könne. Bei Wegfall der Preisbindung könnten besonders die kleineren Buchhandlungen und Verlage, die überproportional viele Ausbildungs- und Arbeitsplätze böten, im Wettbewerb nicht bestehen. Die Angebotsvielfalt der bisher weit gefächerten Veröffentlichungen geistiger Inhalte würde sich auf die profitversprechenden Titel reduzieren, was den qualifiziert ausgebildeten Buchhändler überflüssig machen würde.

Das vom Petitionsausschuß eingeschaltete Bundesministerium für Wirtschaft (BMW) führte aus, daß die EU-Kommission im Januar 1998 auf Beschwerde einer österreichischen Handelskette ein wettbewerbsrechtliches Verfahren wegen Buchpreisvereinbarungen zwischen Verlagen in Deutschland und Österreich eröffnet habe. Die Kommission sehe in der Buchpreisbindung einen Verstoß gegen Artikel 85 Abs. 1 EG-Vertrag, da der Wettbewerb auf dem Buchmarkt ausgeschaltet werde.

Die dem Verbraucher entstehenden höheren Preise würden weder durch verbesserte Buchherstellung noch durch die Buchverteilung gerechtfertigt werden.

Das BMW wies darauf hin, die Bundesregierung werde sich im eingeleiteten Verfahren der EU-Kommission weiterhin mit Nachdruck dafür einsetzen, daß die Buchpreisbindung als Instrument mit erheblicher kulturpolitischer Bedeutung auch in Zukunft erhalten bleibe.

Dem Anliegen der Petenten konnte daher entsprochen werden. Die Petenten wurden außerdem auf die Möglichkeit hingewiesen, eine Petition beim Europäischen Parlament einzureichen.

## 2.7 Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (BML)

Gegenüber dem Vorjahr ist die Anzahl der Eingaben aus dem Geschäftsbereich des BML von 156 auf 177 gestiegen. Mit ursächlich für diese Steigerung dürften Pressemeldungen gewesen sein, in denen über Verstöße gegen das Gebot des artgerechten Tiertransports und den unsachgemäßen Umgang mit Kampfhunden berichtet worden war. Einen weiteren Schwerpunkt bildeten Eingaben, in denen sich die Petenten für eine tierschutzkonforme Haltung von Pelztieren einsetzten.

### 2.7.1 Impfvorschläge zur Eindämmung der Schweinepest

Meldungen über die erneute Ausbreitung der Schweinepest in Deutschland veranlaßten eine Mehrzahl von Petenten dazu, vom Deutschen Bundestag Vorbeugemaßnahmen zur Eindämmung dieser Seuche zu fordern. Als eigenen Lösungsvorschlag unterbreiteten die Petenten ein entsprechendes Impfkonzept.

Im Rahmen der parlamentarischen Prüfung äußerte der Petitionsausschuß Verständnis für die angesichts der beschriebenen Seuchensituation entstandenen großen Sorgen. Auch nahm er die in der Petition beschriebenen Existenzängste der in der Schweineproduktion Tätigen sehr ernst. Eine flächendeckende, vorbeugende Impfung, wie sie von den Petenten gefordert wurde, unterstützte der Ausschuß jedoch nicht. Er begründete dies mit der bisher nicht möglichen Differenzierung zwischen geimpften und an der Seuche erkrankten Tieren und dem damit verbundenen Absatzverbot für geimpfte Tiere im gemeinsamen Binnenmarkt. Statt dessen forderte der Ausschuß ein verstärktes Engagement aller in der Schweineproduktion Tätigen, um die Seuchenrisiken abzuwenden und bereits existierenden staatlichen Vorbeugemaßnahmen zum gewünschten Erfolg zu verhelfen.

Der Ausschuß empfahl, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (BML) – als Material zu überweisen, damit sie bei künftigen Beratungen in die Erwägungen einbezogen wird. Der Deutsche Bundestag ist dieser Beschlußempfehlung gefolgt. Als Reaktion auf diesen Parlamentsbeschluß teilte das BML nach Überprüfung der Eingabe mit, daß eine großräumige Flächenimpfung für nicht erforderlich gehalten werde. Die Erfahrungen der letzten Jahre machten vielmehr deutlich, daß es möglich sei, Schweinepest in einer Region zu lokalisieren und eine großflächige Weiterverbreitung zu verhindern. Allerdings hätten die Erfahrungen mit dem Schweinepestgeschehen 1993 bis 1995 in Deutschland sowie 1997 in den Niederlanden gezeigt, daß eine nur auf Tötung orientierte Seuchenpolitik nicht mehr dem Entwicklungsstand der Schweineproduktion in der EU entspreche. Daher werde zielgerichtet an der Entwicklung eines Impfstoffes gearbeitet, welcher die Unterscheidung zwischen Impfung und Infektion ermögliche. Diese sog. Markervakzine befinde sich zur Zeit im Zulassungsverfahren. Parallel dazu solle die für die Schweinepestbe-

kämpfung in der Gemeinschaft geltende Richtlinie mit dem Ziel überarbeitet werden, die rechtlichen Bedingungen für den Einsatz der neu entwickelten Impfstoffe zu regeln. Das zukünftige Bekämpfungsmodell für Schweinepest könnte dann eine Kombination bisher bewährter Methoden mit der Möglichkeit einer Notimpfung sein.



## 2.8 Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung (BMA)

### 2.8.1 Sozialordnung

Der größte Teil der Eingaben zur Sozialversicherung hatte erneut die gesetzliche Rentenversicherung zum Thema.

Einen wesentlichen Bearbeitungsschwerpunkt stellten – wie schon 1997 – Eingaben dar, die sich gegen Bestimmungen des Rentenreformgesetzes 1999 richteten. In den Eingaben wurde vor allem die schrittweise Absenkung des Rentenniveaus auf 64 v. H., die Anhebung der Altersgrenze bei der Altersrente für Frauen, für langjährig Versicherte, für Schwerbehinderte sowie wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit und die Reform der Renten wegen Berufs- und Erwerbsunfähigkeit beanstandet.

Vor dem Hintergrund, daß die Anliegen in der laufenden 13. Wahlperiode bereits ausführlich im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens vom Deutschen Bundestag erörtert worden waren, ohne daß es zu Entscheidungen im Sinne der Petenten gekommen war, sah der Petitionsausschuß keine Möglichkeit, sich für die vorgetragenen Forderungen einzusetzen. Er empfahl deshalb, die Petitionsverfahren abzuschließen.

Einen weiteren Schwerpunkt stellten die Eingaben gegen die rentenrechtlichen Regelungen des Wachstums- und Beschäftigungsförderungsgesetzes dar. In ihnen wurde beanstandet, daß die Rente infolge der gesetzlichen Neuregelungen erheblich niedriger sei bzw. sein werde als die Rente nach altem Recht. Sie hatten dem Ausschuß teilweise schon 1997 zur Prüfung vorgelegen und konnten im Berichtszeitraum abschließend beraten werden. Im Hinblick auf die ungünstig verlaufende wirtschaftliche Entwicklung, insbesondere die Entwicklung des Arbeitsmarktes und die daraus resultierenden Mehrausgaben und Mindereinnahmen in der gesetzlichen Rentenversicherung, sah der Ausschuß keine Möglichkeit, dem Anliegen der Petenten nach einer Gesetzesänderung zu entsprechen.

Wie in den Vorjahren erreichten den Ausschuß auch wieder ca. 40 Eingaben gegen die unterschiedlichen aktuellen Rentenwerte in den neuen und alten Bundesländern. In ihnen wurde vielfach darauf hingewiesen, daß aufgrund der gestiegenen Lebenshaltungskosten in den neuen Bundesländern eine Differenzierung der Rentenwerte zwischen alten und neuen Bundesländern nicht mehr gerechtfertigt sei. Der Ausschuß machte in seiner Beschlußempfehlung deutlich, daß die Rentenanpassung in den neuen Bundesländern in den letzten Jahren deutlich höher ausgefallen sei als in den alten Bundesländern, daß eine völlige Angleichung der Renten aber erst gerechtfertigt sei, wenn auch die Einkommensverhältnisse einen Gleichstand erreicht hätten. Er sah deshalb keine Möglichkeit, sich für das Anliegen der Petentinnen und Petenten einzusetzen.

Erneut gingen dem Petitionsausschuß – wie schon in den Vorjahren – viele Eingaben aus den neuen Bundesländern (ca. 1 300) zu, die sich auf zwei Problemkreise kon-

zentrierten. Zum einen wurde beanstandet, daß die für die ehemaligen Angehörigen der Zusatz- und Sonderversorgungssysteme der DDR zum 1. Januar 1997 vorgenommenen rentenrechtlichen Verbesserungen nicht rückwirkend gelten und die Begrenzung des bei der Rentenberechnung berücksichtigungsfähigen Einkommens auf die frühere Gehaltsstufe E 3 fortgeführt wird; zum anderen wurde beanstandet, daß ehemalige Mitarbeiter des Ministeriums für Staatssicherheit bzw. des Amtes für Nationale Sicherheit weiterhin rentenrechtlichen Begrenzungsregelungen unterliegen. Vor dem Hintergrund, daß beide Anliegen in der 13. Wahlperiode mehrfach aufgrund von Gesetzgebungsinitiativen Gegenstand ausführlicher parlamentarischer Beratungen waren, ohne daß es zu einer Änderung des geltenden Rechts kam, sah der Ausschuß keine Möglichkeit, sich für eine Gesetzesänderung einzusetzen.

Einen weiteren Schwerpunkt der Eingaben aus den neuen Bundesländern stellte die wie in den Vorjahren geäußerte Kritik an der Überführung der Ansprüche der Beschäftigten der Deutschen Reichsbahn in die gesetzliche Rentenversicherung dar. Dieses Anliegen war ebenfalls in der Vergangenheit mehrfach aufgrund verschiedener Gesetzgebungsinitiativen Gegenstand parlamentarischer Erörterungen, ohne daß es zu einer Änderung des geltenden Rechts gekommen ist. Auch der Petitionsausschuß kam zu der Auffassung, daß mit dem geltenden Recht der Besitzstand der Bestandsrentner hinreichend gewahrt ist und dem Vertrauensschutz der rentennahen Jahrgänge ausreichend Rechnung getragen worden ist.

Gegen Ende des Berichtszeitraumes nahm nach der Wahl zum 14. Deutschen Bundestag die Zahl der Eingaben zu den Schwerpunkten „Überführung der Zusatz- und Sonderversorgungssysteme der ehemaligen DDR“ sowie der „Überführung der Ansprüche der Angehörigen der Deutschen Reichsbahn in die gesetzliche Rentenversicherung“ deutlich zu. Unter Hinweis auf die geänderten Mehrheitsverhältnisse sowie laufende oder abgeschlossene gerichtliche Musterverfahren forderten die Petentinnen und Petenten eine erneute Prüfung. Der Petitionsausschuß wird sich deshalb in der 14. Wahlperiode nochmals ausführlich mit den Anliegen befassen.

Neben diesen gesetzgeberischen Anliegen wurde in 693 Petitionen Beschwerde über die Arbeitsweise der Rentenversicherungsträger und die Rentenberechnung im Einzelfall geführt.

Zur gesetzlichen Unfallversicherung erreichten den Ausschuß ca. 160 Eingaben, die in der Mehrzahl der Fälle die Anerkennung von Berufskrankheiten oder Unfallfolgen betrafen.

#### 2.8.1.1 Berücksichtigung einer Tätigkeit als Diakonisse bei der Rentenberechnung

Eine 74jährige Bürgerin aus dem Erzgebirge bat den Petitionsausschuß um Unterstützung ihrer Bemühungen, eine der beruflichen Leistungen angemessene Altersrente zu erhalten.

Die Petentin war 55 Jahre als Krankenschwester tätig gewesen, davon 31 Jahre als Diakonisse. Trotz ihrer lan-

gen beruflichen Tätigkeit erhielt die Bürgerin lediglich eine Rente in Höhe von 548,48 DM.

Im April 1995 machte die Petentin im Rahmen einer Vorsprache bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) die Berücksichtigung ihrer Beschäftigung als Diakonisse bei der Rentenberechnung geltend. Ein Anspruch auf Nachversicherung für diese Tätigkeit wurde jedoch im März 1997 von der BfA abgelehnt, weil nach den Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) für frühere Kirchenbedienstete eine Antragstellung bis zum 31. Dezember 1994 vorgeschrieben war.

Der um Hilfe gebetene Petitionsausschuß schaltete das Bundesversicherungsamt (BVA) ein, um die Angelegenheit zu prüfen.

Nach dessen Einschätzung wurde die im Jahre 1994 von der BfA durchgeführte Überprüfung der Umwertung der Rente nicht sachgemäß vorgenommen. Denn bei den im Zuge der Rentenüberleitung neu zu bearbeitenden Rentenzahlungen sind alle aus einem Sachverhalt sich ergebenden und erkennbaren Ansprüche zu prüfen und zu berücksichtigen. Die BfA hätte aber aus der Tatsache, daß die Petentin viele Jahre als Diakonisse tätig war, die Notwendigkeit der Antragstellung für die Nachversicherung erkennen müssen.

Das BVA wies den Rentenversicherungsträger auf dieses Versäumnis hin und bat diesen, von einer rechtzeitigen Antragstellung der Nachversicherung durch die Petentin auszugehen. Die BfA folgte dem Vorbringen des BVA und leitete das Verfahren zur Neuberechnung der Rente der Petentin ein.

Dabei wurde im November 1997 die ehemalige Arbeitgeberin der Petentin, die Mutterhausverwaltung der Diakonissen, zur Zahlung des von ihr zu erbringenden und noch fehlenden Nachversicherungsbeitrages in Höhe von fast 57 000 DM aufgefordert. Die Mutterhausverwaltung der Diakonissen legte hiergegen jedoch Widerspruch ein, da sie der Auffassung war, daß die Voraussetzungen einer Nachversicherung nicht gegeben seien. Zwar überwies die Mutterhausverwaltung in der Folge den geforderten Betrag, nahm den Rechtsbehelf aber zunächst nicht zurück, so daß die BfA an der Neuberechnung der Rente gehindert war. Erst nach weiteren Interventionen wurde der Widerspruch zurückgenommen.

Einer Neuberechnung der Rente der Petentin unter Berücksichtigung der Beschäftigung als Diakonisse stand nun nichts mehr im Wege.

Durch die Berücksichtigung der Nachversicherungszeit hat sich die Rente der Petentin erheblich gesteigert. Seit dem Monat Juni 1998 wird ihr die höhere Rente in Höhe von 977,23 DM monatlich fortlaufend gezahlt.

So konnte der Bürgerin durch Einschaltung des Petitionsausschusses in erfreulicher Weise geholfen werden.

### **2.8.1.2 Kürzung der Kostenerstattung für Pflegesachleistungen bei zeitweiligem Anspruchswegfall**

Ein Petent bat den Petitionsausschuß mit folgendem Anliegen um Unterstützung:

Die Ehefrau des Petenten war schwerstbehindert und hatte Anspruch auf häusliche Pflegehilfe der Pflegestufe III bis zu einem Gesamtwert von 2800 DM pro Monat, der durch die von ihr in Anspruch genommenen Pflegeleistungen regelmäßig überschritten wurde. Anlässlich eines 5-tägigen vollstationären Krankenhausaufenthaltes im Oktober 1996 reduzierte ihre private Pflegeversicherung den Aufwendungsersatzanspruch für die häusliche Pflegehilfe ausgehend von der (überschrittenen) Höchstgrenze anteilig.

Der Petent wandte sich gegen diese Kürzung und argumentierte, daß im § 37 Abs. 2 Sozialgesetzbuch XI (SGB XI) zwar die Kürzung des Pflegegeldes im Falle eines zeitweiligen Nichtbestehens des Anspruchs normiert sei, eine entsprechende Regelung für eine Kürzung des Aufwendungsersatzanspruches von Pflegesachleistungen jedoch fehle. Darüber hinaus führe der Ausnahmetatbestand des § 34 Abs. 2 Satz 2 SGB XI, nach dem bei einem vollstationären Krankenhausaufenthalt trotz des dadurch bedingten Anspruchswegfalls für die ersten vier Wochen das Pflegegeld weiter zu zahlen ist, zu einer nicht gerechtfertigten Ungleichbehandlung von Pflegesachleistungen beanspruchenden Schwerstbehinderten gegenüber weniger schwer behinderten Pflegegeldbeziehern. Mit dem Fehlen einer entsprechenden Weiterzahlungsvorschrift für den Kostenersatz bei Pflegesachleistungen begründete der Versicherer die vorgenommene Kürzung.

Das um Stellungnahme gebetene Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen (BAV) erklärte dazu, daß die Kürzung nicht zu beanstanden sei. Das beruhe zum einen auf der vergleichbaren Kürzungsmöglichkeit für das Pflegegeld in § 37 Abs. 2 SGB XI. Zum anderen sei es aber auch durch den Umstand gerechtfertigt, daß bei zur Verfügungstellung des ungekürzten Betrages in solchen Fällen für den verkürzten Anspruchszeitraum ein höherer Pflegebedarf geltend gemacht werden könne als er einem Versicherungsnehmer zustände, der für den vollen Zeitraum Ansprüche auf Pflegeleistungen hätte. Außerdem ginge die Vorschrift des § 34 Abs. 2 Satz 1 SGB XI, nach der unter anderem für die Dauer einer vollstationären Krankenhausbehandlung der Anspruch auf Leistung bei häuslicher Pflege ruht, ins Leere. Mit der Weiterzahlung des Pflegegeldes während der ersten vier Wochen eines Krankenhausaufenthaltes solle die fortwährende Pflegebereitschaft der Angehörigen honoriert werden, weshalb die Ungleichbehandlung sachlich gerechtfertigt sei. Aus alledem folge, daß eine Kürzung des Ersatzanspruches in derartigen Fällen jedenfalls nicht ausgeschlossen sei, weshalb mangels eines greifbar rechtswidrigen Verhaltens der privaten Pflegeversicherung das BAV nicht einschreiten könne.

Demgegenüber sah das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung (BMA) in seiner Stellungnahme zwar durch die Kürzung den § 34 Abs. 2 SGB XI gewahrt, allerdings laufe sie der Intention des Gesetzgebers zuwider. Durch die Festsetzung von monatlichen Höchstgrenzen bezüglich der Erstattung der Aufwendungen für häusliche Pflege sei nicht die Möglichkeit zu einer – hier erfolgten – tagweisen Umrechnung des Aufwendungsersatzanspruches in der Absicht des Gesetzgebers gewe-

sen. Vielmehr solle dem Versicherungsnehmer der Höchstbetrag pro Monat der Inanspruchnahme von Sachleistungen zur Verfügung stehen. Auch könne die Kürzungsregel des § 37 Abs. 2 SGB XI für Pflegegeldzahlungen wegen ihrer ausschließlichen Anwendbarkeit auf diesen Bereich nicht auf den Aufwendungsersatz für Pflegesachleistungen übertragen werden.

Der Ausschuß zog aus den vorgetragenen Argumenten den Schluß, daß je nach Sichtweise und Auslegung der einschlägigen Vorschriften verschiedene, konträre Schlüsse zur Behandlung der aufgeworfenen Frage möglich seien und die Regelung somit insgesamt unklar sei. Der Petitionsausschuß hielt eine Änderung der Vorschriften – vorzugsweise des § 36 SGB XI – für unerläßlich. Die vom Gesetzgeber gewünschte Rechtsfolge, eine anteilige Kürzung der Kostenerstattung für Pflegesachleistungen auszuschießen, müsse eindeutig geregelt werden.

Konnte der Ausschuß im vorliegenden Einzelfall dem Anliegen aufgrund der bestehenden Gesetzeslage nicht entsprechen, so befürwortete er grundsätzlich das gesetzgeberische Anliegen des Petenten und leitete die Petition der Bundesregierung – dem BMA – mit dem Ersuchen, nach Möglichkeiten der Abhilfe zu suchen, sowie den Fraktionen des Deutschen Bundestages als Anregung für eine parlamentarische Initiative zu.

Das BMA teilte daraufhin mit, daß dem Ersuchen des Ausschusses gefolgt werden solle und beabsichtigt sei, dem Gesetzgeber eine entsprechende Änderung des § 36 SGB XI zu Beginn der Legislaturperiode vorzuschlagen.

### **2.8.1.3 Zusammenrechnung deutscher und schweizerischer Pflichtbeitragszeiten**

Ein heute in Hamm lebender Bürger hatte sowohl in Deutschland als auch einige Jahre in der Schweiz gearbeitet. Als er die vorzeitige Altersrente nach 45 Pflichtbeitragsjahren ohne bzw. mit geringerem Rentenabschlag in Anspruch nehmen wollte, verweigerte ihm dies der Rentenversicherungsträger mit dem Argument, daß nach dem deutsch-schweizerischen Sozialversicherungsabkommen die im Ausland erworbenen Versicherungszeiten bei der deutschen Rentenversicherung nicht berücksichtigt werden könnten.

Der Petent kritisierte, daß die Zugangsvoraussetzungen für die Altersrente ausschließlich auf der Grundlage der in Deutschland zurückgelegten Versicherungszeiten beurteilt und die schweizerischen Versicherungszeiten vom deutschen Sozialversicherungsträger nicht angerechnet würden. Er vertrat die Auffassung, es entspreche europäischem Recht, wenn Pflichtbeitragszeiten in Ländern, mit denen Deutschland ein Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen habe, den national zurückgelegten Beitragszeiten gleichstünden. Während seine Kollegen bereits ab dem sechzigsten Lebensjahr eine Altersrente bezögen, müsse er die in der Schweiz zurückgelegte 21-monatige Erwerbszeit „nacharbeiten“, um in den Genuß der Regelung zu kommen.

Das vom Petitionsausschuß um Stellungnahme gebetene Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung teilte mit, daß sich der Verband der Deutschen Rentenversi-

cherungsträger bereits vor einiger Zeit mit dieser Problematik beschäftigt habe und zu der Auffassung gelangt sei, daß nach dem deutsch-schweizerischen Sozialversicherungsabkommen schweizerische Pflichtbeitragszeiten solchen gleichstünden, die nach den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Bestimmungen des Sozialgesetzbuch Sechstes Buch zurückgelegt worden seien.

Dies gelte jedoch nur für die Frage, ob überhaupt die vorzeitige Altersrente in Anspruch genommen werden könne. Es bedeute nicht, daß eine deutsch-schweizerische Gesamtrente geleistet werde. Bei Erfüllung der jeweiligen Voraussetzungen würden vielmehr für die Höhe der Rente aus der deutschen Rentenversicherung ausschließlich die deutschen Zeiten berücksichtigt. Aus den schweizerischen Zeiten werde bei der Erfüllung der schweizerischen Anspruchsvoraussetzungen gegebenenfalls eine schweizerische Rente gezahlt.

Dem Anliegen des Petenten ist mit der auf die Anspruchsvoraussetzungen bezogenen Zusammenrechnung der deutschen und schweizerischen Pflichtbeitragszeiten grundsätzlich entsprochen worden.

### **2.8.1.4 Petitionen zum Wachstums- und Beschäftigungsförderungsgesetz**

Abschließend behandelte der Ausschuß zahlreiche Petitionen, die sich gegen die rentenrechtlichen Regelungen des Wachstums- und Beschäftigungsförderungsgesetzes richteten.

Seit 1997 hatten sich etwa 600 Bürgerinnen und Bürger an den Ausschuß gewandt und beanstandet, daß ihre Rente infolge der gesetzlichen Neuregelungen erheblich niedriger sei bzw. sein werde als die Rente, die sie nach altem Recht erhalten hätten. In zahlreichen Eingaben war unter Hinweis auf – zum Teil erst wenige Monate vor Rentenbeginn – eingeholte Rentenauskünfte dargelegt worden, daß die Rente um 20 bis 30 v. H. hinter der auf der Grundlage des alten Rechts in Aussicht gestellten zurückbleibe; vereinzelt waren auch Vomhundertsätze um 50 genannt worden. Viele Petentinnen und Petenten hatten zudem darauf hingewiesen, daß vor allem Versicherte mit kleinen Renten und Frauen von den Auswirkungen der rentenrechtlichen Neuregelungen betroffen seien.

Das hierzu um Stellungnahme ersuchte Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung hatte dem Ausschuß berichtet, daß die kritisierten Regelungen zu den unverzichtbaren rentenrechtlichen Regelungen des Programms für mehr Wachstum und Beschäftigung zählten, dessen Ziel es sei, mehr Dynamik in der Wirtschaft zu ermöglichen, zusätzliche Arbeitsplätze zu schaffen und dadurch die wirtschaftlichen Fundamente unseres Sozialstaates und die durch Beitragszahlung erworbenen Renten zu sichern. Die im Bereich der Rentenversicherung verwirklichten Maßnahmen hätten vor allem das Ziel, das Prinzip der Lohn- und Beitragsbezogenheit der Renten zu stärken und Leistungen, die nicht oder nur teilweise durch Beiträge gedeckt sind, zurückzuführen; sie seien mit den erforderlichen Vertrauensschutzregelungen versehen, die sicherstellen sollten, daß in einer Übergangs-

phase je nach dem Beginn der Rente noch Leistungen für Zeiten erbracht werden, die bei einem späteren Rentenbeginn nicht mehr vorgesehen seien.

Zugleich bestätigte die Prüfung, daß die nach neuem Recht berechneten Renten nicht selten um zwischen 20 und 30 v. H., in Einzelfällen auch um höhere Hundertsätze, hinter den auf der Grundlage des alten Rechts in Aussicht gestellten zurückbleiben. Im Einzelnen zeigte sich, daß der Prozentsatz um so höher liegt, je geringer der absolute Rentenbetrag ist. Insofern war nach Auffassung des Ausschusses jedoch auch zu sehen, daß die von den Neuregelungen besonders betroffenen Renten in aller Regel bereits vor der Gesetzesänderung lediglich eine Größenordnung erreichten, durch die eine ausreichende Versorgung nicht gesichert war, und nach Auskunft des BMA die Versorgungssituation der Betroffenen, die besonders lange Lücken in ihrem Erwerbsleben aufweisen, in aller Regel anderweitig gesichert ist.

Vor diesem Hintergrund vermochte der Petitionsausschuß, nachdem im Jahre 1997 bereits mehrere u. a. auf Änderungen der rentenrechtlichen Regelungen des WFG abzielende Anträge vom Deutschen Bundestag abgelehnt worden waren, eine Gesetzesänderung mehrheitlich nicht zu befürworten und empfahl, die Petitionsverfahren abzuschließen.

#### **2.8.1.5 Bewilligung und Nachzahlung einer ungeteilten Witwenrente**

Der Wunsch einer Bürgerin aus München, eine Rentenaufbesserung sowie eine -nachzahlung zu erhalten, hatte Erfolg.

Die Petentin hatte nach dem Tod ihres Ehemannes im Jahre 1983 eine anteilige Witwenrente erhalten. Der andere Rentenanteil wurde an die geschiedene Ehefrau des Verstorbenen bis zu deren Tod im Jahre 1986 gezahlt.

Aufgrund eines von der Petentin im Januar 1997 gestellten Antrags hat die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) ab Mai 1997 die ungekürzte Witwenrente und eine Nachzahlung für die Zeit ab Januar 1993 in Höhe von 39800 DM gewährt. Die Nachzahlung ab dem Tod der früheren Ehefrau im Jahre 1986 wurde unter Hinweis auf die gesetzliche Ausschlußfrist von vier Jahren verweigert. Die Petentin war der Auffassung, ihr stehe vom Zeitpunkt des Todes der früheren Ehefrau – also seit 1986 – die ungeteilte Witwenrente zu, so daß auch eine entsprechende Nachzahlung vorzunehmen sei.

Die vom Petitionsausschuß veranlaßte Prüfung des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung führte zu dem Ergebnis, daß sich die BfA fehlerhaft verhalten hatte. Bei ordnungsgemäßer Bearbeitung des Rentenvorganges hätte bei Bekanntwerden des Todes der früheren Ehefrau von Amts wegen die bisher gekürzte Witwenrente neu berechnet und als volle Witwenrente gezahlt werden müssen. Durch dieses Versäumnis der BfA sei der Bürgerin ein Schaden entstanden, der nach den Grundsätzen der Amtshaftung und nicht nach den verfahrensrechtlichen Vorschriften des Sozialgesetzbuches Zehntes Buch auszugleichen ist.

Aufgrund der Eingabe konnte erreicht werden, daß neben der Neuberechnung der vollen Witwenrente der Petentin auch ein Schadensbetrag von 50 320 DM zugewilligt und ausgezahlt wurde.

#### **2.8.1.6 Einstufung eines Pflegekinde in die angemessene Pflegestufe der Pflegeversicherung**

Im Januar 1998 erreichte den Petitionsausschuß die Beschwerde von Pflegeeltern aus Schleswig-Holstein, die beanstandeten, daß die Pflegekasse ihr schwerstbehindertes Pflegekind nur in die Pflegestufe II eingruppierte.

Das Kind war im Alter von sechs Wochen von seinem leiblichen Vater mehrfach schwer mißhandelt worden und hatte hierdurch schwerste Behinderungen erlitten. Den leiblichen Eltern wurde das Kleinkind daraufhin endgültig entzogen und nach einem langen Krankenhausaufenthalt in die Familie der Petenten gegeben. Es erhielt als Opfer einer Straftat Leistungen aus dem Opferentschädigungsgesetz (OEG).

Die Pflegeeltern stellten daneben einen Antrag auf Pflegegeld aus der Pflegeversicherung. Die zuständige Pflegekasse bewilligte nach der Begutachtung durch den Medizinischen Dienst der Krankenkassen (MDK) die Pflegestufe II. Gegen diese Entscheidung legten die Antragsteller Widerspruch ein, dem allerdings nicht abgeholfen wurde. Die Beschwerdeführer wandten sich dann an den Petitionsausschuß und bezweifelten die Gutachterzuständigkeit des MDK, da nach ihrer Auffassung eine höhere Einstufung der Pflegezahlung nach dem OEG die Zuständigkeit des MDK ausschließe. Nach dem OEG werden 1466 DM an das Jugendamt geleistet. Hieraus wird das Pflegegeld in Höhe von 800 DM (Pflegestufe II) an die Pflegeeltern entrichtet. Darüber hinaus enthielt das MDK-Gutachten nach Meinung der Petenten erhebliche Fehleinschätzungen und Widrigkeiten, insbesondere seien einige wesentliche Aspekte, z. B. das behinderungsbedingte schnellere Wachstum des Kindes, nicht genügend berücksichtigt worden.

Die vom Petitionsausschuß erbetene Überprüfung durch das Bundesversicherungsamt (BVA) ergab zunächst, daß eine ergänzende Begutachtung zu der Pflegebedürftigkeit des Kindes eingeholt werden sollte. Als Gutachter sollte aufgrund des speziellen Sachverhaltes, den die Petenten geschildert hatten, eine Kinder-Pflegefachkraft eingesetzt werden. Nachdem diese ihr Gutachten erstellt hatte und im Rahmen der vom Petitionsausschuß veranlaßten Überprüfung der Sachvortrag der Petenten besonders gewürdigt wurde, konnte eine Einstufung in die gewünschte Pflegestufe III zumindest ab Februar 1998, d. h. mit der Vollendung des 4. Lebensjahres des Kindes, erreicht werden. Eine frühere Einstufung in die Pflegestufe III kam nach Auffassung des BVA nicht in Betracht, da für Kinder der zusätzliche Hilfebedarf gegenüber einem gesunden gleichaltrigen Kind maßgebend sei. Der Pflegemehraufwand steige in diesem Fall mit zunehmendem Kindesalter.

Dem Anliegen der Petenten konnte damit im wesentlichen entsprochen werden.

### 2.8.1.7 Nichtberücksichtigung von Einkommen aus Nebentätigkeiten bei der Rentenberechnung

Ein Bürger aus Frankfurt/Oder kritisierte, daß für die nach dem Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz (AAÜG) vorzunehmende Begrenzung seines rentenwirksamen Einkommens sämtliche in der DDR erzielten Einkünfte zusammengerechnet wurden.

Der Petent war von 1971 bis 1984 als Kreisarzt tätig gewesen und hatte erhebliche Einkünfte aus Nebentätigkeiten durch „zusätzliche Arbeitsleistung zur Sicherung der medizinischen Versorgung der Bevölkerung“ – sogenannte Z-Tätigkeiten – sowie aus ärztlichen Bereitschaftsdiensten erzielt. Diese seien nach seiner Auffassung nicht in die Begrenzungsregel einzubeziehen, da diese Einkünfte in der ärztlichen Grundversorgung und nicht durch die Tätigkeit als Kreisarzt erzielt worden seien.

Demgegenüber war der Rentenversicherungsträger der Auffassung, daß grundsätzlich das Gesamteinkommen maßgebend sei. Das vom Petitionsausschuß eingeschaltete Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung teilte nach wiederholter Prüfung mit, daß der Versicherungsträger seine Auslegung des AAÜG geändert habe und nunmehr die Vergütung für sogenannte Z-Tätigkeiten bei der Feststellung der Einkommenshöhe für die Begrenzungsvorschriften unberücksichtigt lasse. Dies sei nach den vom Gesetzgeber vorgenommenen Änderungen des AAÜG gerechtfertigt, da Zulagen in diesem Zusammenhang nicht mehr berücksichtigen würden. Lediglich das aus der Tätigkeit resultierende Grundgehalt sei für die Begrenzungsvorschriften heranzuziehen.

Dem Anliegen des Petenten ist demzufolge entsprochen worden.

### 2.8.1.8 Überlastung von Selbständigen bei der Beitragsleistung zur Rentenversicherung

Eine Interessenvertretung von Hebammen beanstandete, daß freiberufliche Geburtshelferinnen bei der einkommensabhängigen Beitragspflicht zur gesetzlichen Rentenversicherung benachteiligt seien.

Hintergrund des Anliegens war der Fall, daß eine freiberufliche Hebamme in den Jahren 1994 und 1995 rund 94 000 DM bzw. 86 962 DM Gewinn erzielte. Im Jahre 1996 war die berufliche Betätigung wegen der Geburt eines Kindes eingeschränkt worden, so daß der Gewinn auf 10 200 DM zurückfiel. Gleichwohl mußte die Petentin im Jahr 1996 einen monatlichen Rentenbeitrag von 866,81 DM, d. h. einen Jahresbeitrag entrichten, der den erzielten Gewinn überstieg.

Grundlage der Beitragsbemessung sind nach den geltenden Bestimmungen die Einkünfte entsprechend dem Einkommensteuerbescheid für das zeitnaheste Kalenderjahr. Der danach von der Finanzverwaltung ermittelte Gewinn bleibt solange für die Beitragsberechnung maßgebend, bis ein neuer Einkommensteuerbescheid vorliegt. Zwischenzeitliche Einkommensänderungen, z. B. eine erhebliche Einschränkung der Erwerbstätigkeit nach der Geburt eines Kindes, können erst nach Vorlage des

neuen Steuerbescheides – also nach Ablauf des Kalenderjahres – berücksichtigt werden.

Nach Auffassung des Petitionsausschusses kann dies, wie der dargestellte Fall zeigt, zu einer finanziellen Überforderung des Beitragszahlers führen, da die Verminderung des Einkommens erst zeitversetzt, in der Regel sogar erhebliche Zeit nach Ablauf des Kalenderjahres berücksichtigt wird und der Versicherte auf der Grundlage höheren Einkommens Beiträge entrichten muß. Der Petitionsausschuß unterstützte daher das Anliegen und forderte eine ergänzende gesetzliche Regelung, nach der abweichende Nachweismöglichkeiten für das aktuelle Arbeitseinkommen zugelassen werden.

Vor diesem Hintergrund wurde die Petition der Bundesregierung zugeleitet, damit diese bei künftiger Gesetzgebung in die Erwägungen einbezogen wird. Ferner wurde die Petition den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zugeleitet, weil sie als Anregung für eine parlamentarische Gesetzesinitiative geeignet erscheint. Das Plenum des Deutschen Bundestages ist dieser Empfehlung gefolgt.

### 2.8.1.9 Beanstandete Rentenberechnung

Eine Rentnerin aus Thüringen beschwerte sich beim Petitionsausschuß über die von der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) vorgenommene Rentenberechnung. Die Einkünfte ihres mittlerweile verstorbenen Ehemannes als Kreisarzt der DDR seien für die Zeit vom 1. Januar 1959 bis zum 31. Juli 1967 nicht korrekt berücksichtigt worden. Dies führe dazu, daß die Arbeitsentgelte gemäß Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz (AAÜG) falsch begrenzt worden seien. Eine Begrenzung könne in diesem Maße nur vorgenommen werden, wenn es sich bei der Tätigkeit als Kreisarzt um eine hauptamtliche Wahlfunktion gehandelt hätte, aus der auf die besondere Staatsnähe ihres Mannes geschlossen werden könnte. Dies widerspräche jedoch seiner Anerkennung als politisch Verfolgter ab Juli 1967 bis zu seinem Tode 1976 nach dem Beruflichen Rehabilitationsgesetz (BerRehaG).

Darüber hinaus monierte die Petentin, daß zusätzliche Einnahmen ihres Mannes aus einer ärztlichen Nebentätigkeit dem Entgelt aus seiner Haupttätigkeit fälschlich hinzugerechnet worden seien. Dies begrenze nochmals ihren Anspruch auf Hinterbliebenenrente.

Hierzu teilte das Bundesversicherungsamt (BVA) nach einer vom Petitionsausschuß erbetenen aufsichtsbehördlichen Prüfung mit, daß dieses Begehren der Petentin keine Berücksichtigung finden könne. Im Rentenrecht gebe es keine Unterscheidung zwischen Haupt- und Nebeneinkünften. Einkünfte, wie der verstorbene Ehemann der Petentin sie durch seine ärztliche Nebentätigkeit erzielt habe, gehörten zum Durchschnittslohn. Sie seien dementsprechend als Verdienst mitzuberechnen und somit sozialversicherungspflichtig.

Zu der kritisierten Bewertung der Zeit als Kreisarzt berichtete das BVA, nach Erörterung der Eingabe mit der BfA habe sich herausgestellt, daß der verstorbene Ehemann der Petentin in der Zeit vom 1. Januar 1957 bis

zum 19. Januar 1966 kein gewählter Kreisarzt gewesen sei. Dies sei erst ab dem 20. Januar 1966 der Fall gewesen. Die Begrenzung der Entgelte für den Zeitraum vor dem 20. Januar 1966 sei demnach rechtswidrig. Die BfA sagte zu, den Rentenüberführungsbescheid dementsprechend zu ändern.

Dem Anliegen der Petentin konnte damit im großen Umfang entsprochen werden.

#### **2.8.1.10 Beitragsmindernde Veranlagung eines Gehörlosenvereins**

Im August 1998 bat ein Gehörlosen-, Sport- und Freizeitverein den Petitionsausschuß, seine Beschwerde gegen überhöhte Beitragsforderungen der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG) zu unterstützen.

Hintergrund der Eingabe war, daß die VBG den Petenten als Sportverein veranlagt hatte. Dies geschah, da der Verein seit Juni 1994 eine ABM-Kraft als Kommunikationshelfer beschäftigte, deren Tätigkeit sich jedoch schwerpunktmäßig auf Arbeiten im Sozialbereich, wie Dolmetschertätigkeiten, Erledigung von Schriftverkehr und Vornahme von Behördengängen, erstreckte.

Der Petent wehrte sich durch Einlegung von Rechtsmitteln gegen die aus seiner Sicht überhöhten Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung und berief sich darauf, daß er kein Sportverein im herkömmlichen Sinne sei. Dies gelte insbesondere für die vermeintlich beitragsauslösende Tätigkeit der ABM-Kraft.

Trotz mehrfacher Mahnungen und Erinnerungen des Petenten habe die VBG den Widerspruch gegen die Beitragsbescheide ab 1994 nur schleppend bearbeitet und diesen bis Oktober 1997 lediglich mit Zwischenmitteilungen vertröstet.

Die vom Petitionsausschuß veranlaßte Prüfung des Bundesversicherungsamtes (BVA) führte zu dem Ergebnis, daß die Berufsgenossenschaft ihre Haltung überprüfte und zu dem Ergebnis kam, daß im Falle des Petenten nicht die körperliche Ertüchtigung der Mitglieder im Vordergrund stehe, sondern die Wahrnehmung und Förderung gemeinsamer Interessen der Vereinsmitglieder. Dies zeige auch die Tätigkeit des Arbeitnehmers als „Sozialbegleiter“.

Der Petent wurde daraufhin mit Wirkung vom Juni 1994 beitragsmindernd in eine geringere Gefahrenklasse veranlagt. Dies führte sogar zu einer Rückzahlung bereits an die VBG abgeführter Beiträge des Vereins von ca. 1200 DM.

Auch die Dauer des Widerspruchsverfahrens auf Seiten der Berufsgenossenschaft wurde vom BVA ausdrücklich beanstandet und die Rechtsaufsichtsbehörde behielt sich eine kritische Beobachtung der weiteren Entwicklung vor.

Letztendlich fand das Anliegen des Petenten durch die Einschaltung des Petitionsausschusses einen erfreulichen und schnellen Abschluß.

#### **2.8.1.11 Anerkennung eines Schulunfalles in der ehemaligen DDR als Arbeitsunfall**

Einen positiven Ausgang fand das auf eine Eingabe vom November 1996 zurückgehende Verfahren eines Bürgers aus Hoyerswerda, der für seinen 21jährigen Sohn Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung begehrte.

Der Sohn hatte im Jahre 1985 im Alter von zehn Jahren einen schweren Schulunfall erlitten, mit der Folge, daß er seither schwerbehindert ist. Ein Antrag auf Gewährung einer Unfallrente war von der Bundesausführungsbehörde für Unfallversicherung (BAfU) abgelehnt worden. Sie begründete dies damit, daß die Anerkennung eines derartigen Unfalles, der nach dem Recht der DDR einem Arbeitsunfall gleichgestellt war, als Unfall im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung voraussetze, daß er bis zum 31. Dezember 1993 bekannt geworden sei.

Die hierzu eingeleitete Prüfung hatte zunächst ergeben, daß der Petent den Unfall im März 1992 dem Versorgungsamt gemeldet hatte und der Unfall demnach bereits vor dem 31. Dezember 1993 bekannt war. In der Folge hatte die BAfU mit Bescheid vom April 1997 den Unfall zwar als Arbeitsunfall anerkannt, für eine Rentenbewilligung waren jedoch noch weitere Ermittlungen erforderlich. Die BAfU überwies dessen ungeachtet noch vor Weihnachten 1997 einen Rentenvorschuß in Höhe von 10 000 DM.

Im Frühjahr 1998 wurde schließlich die begehrte Dauerrente festgestellt. Nachfolgend erreichte den Ausschuß ein Schreiben, in dem sich die Familie herzlich für die Hilfe in der Angelegenheit bedankte.

#### **2.8.1.12 Verbesserung der Akzeptanz von Pflege-Pflichteinsätzen**

Abschließend behandeln konnte der Ausschuß mehrere Petitionen, mit denen eine Lockerung der Regelung des § 37 Abs. 3 SGB XI gefordert wurde.

Nach dieser Bestimmung sind Pflegebedürftige, die für ihre häusliche Pflege Pflegegeld beziehen, verpflichtet, regelmäßig Pflegeeinsätze durch eine zugelassene Pflegeeinrichtung abzurufen.

Damit wird neben der Kontrolle, ob mit dem Pflegegeld die erforderliche Pflege und Versorgung in geeigneter Weise sichergestellt wird, bezweckt, Defizite bei der häuslichen Pflege frühzeitig zu erkennen. Für die Betroffenen hat der regelmäßige Einsatz professioneller Pflegekräfte zudem den Vorteil, daß diese auch praktische Hilfen für die Pflegetätigkeit geben und beispielsweise über den Einsatz von Pflegehilfsmitteln und Maßnahmen zur Wohnungsanpassung informieren können.

Vor diesem Hintergrund vermochte der Ausschuß den von den Petenten unterbreiteten Vorschlag, Pflicht-Pflegeeinsätze mit Rücksicht auf die Privatsphäre nur bei Verdacht von Vernachlässigungen bzw. Mißhandlungen vorzusehen, nicht zu unterstützen.

Er begrüßte jedoch die Absicht des BMA, in der 14. Wahlperiode zu prüfen, ob die Finanzierung dieser

Einsätze auf die Pflegekassen übertragen werden kann, um so die Akzeptanz der Pflege-Pflichteinsätze zu verbessern.

Insoweit hielt der Ausschuß die Eingaben für geeignet, in die Überlegungen des Ministeriums einbezogen zu werden und empfahl deshalb, die Petitionen der Bundesregierung – dem BMA – als Material zu überweisen. Des weiteren empfahl er, die Petitionen den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben.

#### **2.8.1.13 Gewährung von Leistungen aus der Pflegeversicherung**

Ein Petent, dessen Eingabe dem Ausschuß vom Bürgerbeauftragten des Landes Rheinland-Pfalz zugeleitet worden war, bat um Unterstützung des für seine Mutter gestellten Antrages auf Gewährung von Leistungen nach dem Pflegeversicherungsgesetz.

Nachdem der erste Antrag aus dem Jahre 1995 abschlägig beschieden worden sei, habe er vor dem Hintergrund einer Verschlechterung des Gesundheitszustandes entsprechend dem ihm bereits vom Bürgerbeauftragten erteilten Rat erneut Leistungen der Pflegeversicherung beantragt.

Der Ausschuß bat hierzu das Bundesversicherungsamt als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde um Stellungnahme. Dieses berichtete wenig später, daß es hinsichtlich der Ablehnung im Jahre 1995 nichts mehr bewirken könne, da aufgrund des Zeitablaufes keine Ermittlungen mehr zu der Frage möglich seien, ob die Pflegesituation seinerzeit sachgerecht gewürdigt worden sei. Auf den neuerlichen Antrag hin habe die Bundesknappschaft jedoch für die Zeit ab Antragstellung am 24. Februar 1998 Pflegeversicherungsleistungen bewilligt. Im Zuge der weiteren Prüfung ergab sich, daß die Leistungen bereits ab 1. Februar 1998 zur Verfügung gestellt werden konnten.

Nachdem dies dem Petenten mitgeteilt worden war, erreichte den Ausschuß wenige Tage später ein Schreiben, in dem er für alle Bemühungen, die zum erfolgreichen Abschluß des Verfahrens führten, auch im Namen seiner Mutter, dankte.

### **2.8.2 Arbeitsverwaltung**

Nur unwesentlich ist die Zahl der Eingaben auf dem Gebiet der Arbeitsverwaltung von 1 163 im Vorjahr auf 1 014 Petitionen im Berichtsjahr zurückgegangen. Diese Entwicklung zeigt deutlich auf, daß trotz aller Bemühungen die Arbeitslosigkeit und ihre Beseitigung nach wie vor ein gesellschaftliches und politisches Problem ersten Ranges geblieben ist. Für die rückläufige Entwicklung dürfte mit ausschlaggebend gewesen sein, daß ein Teil der mit dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) eingeführten Pflichten und Maßnahmen zur Mißbrauchsbekämpfung beim Leistungsbezug wieder korrigiert worden ist, nachdem sich diese angesichts der tatsächlichen Lage auf dem Arbeitsmarkt hinsichtlich des Leistungsrechts als nicht sachgerecht erwiesen hatten.

Wie auch schon in den Vorjahren wurden neben der fehlerhaften und schleppenden Berechnung von Lohnersatzleistungen häufig die Sparpläne der Bundesregierung im sozialen Bereich kritisiert. Hierbei ging es im wesentlichen um eine großzügigere Regelung bei der Anrechnung von erzielten Nebenverdiensten auf den Leistungsanspruch. Auch sollten Zeiten der Pflege Angehöriger, des Erziehungsurlaubes sowie des Bezuges einer befristeten Rente wegen Erwerbsunfähigkeit als anspruchsbegründend berücksichtigt werden. Ebenfalls sollten bei der Bemessung des Anspruchs auf Lohnersatzleistungen Einmalzahlungen wie das Weihnachtsgeld und das Urlaubsgeld außer Betracht bleiben.

Um die tatsächliche Chancengleichheit der Frauen auf dem Arbeitsmarkt weiter voranzubringen, sollte die neu in das SGB III aufgenommene Vorschrift zur Frauenförderung so umgewandelt werden, daß sie die Arbeitsverwaltung verpflichtet, künftig die Instrumente der aktiven Arbeitsförderung zielgerichtet zur tatsächlichen Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen einzusetzen und Nachteile zu beseitigen.

Ebenfalls beanstandet wurde von ehemaligen Zivilangestellten der Stationierungsstreitkräfte, daß die aufgrund tarifvertraglicher Regelungen gewährte Überbrückungsbeihilfe nach Inkrafttreten des Arbeitsförderungsreformgesetzes nicht mehr als sogenanntes privilegiertes Einkommen anrechnungsfrei war, sondern als eigenes Einkommen in voller Höhe auf die zu gewährende Arbeitslosenhilfe angerechnet wird.

#### **2.8.2.1 Rückforderung eines unter Vorbehalt gezahlten Kindergeldzuschlages**

Sehr erobost war ein Petent, weil er erst einen umfangreichen Schriftwechsel und ein Verfahren vor dem Sozialgericht hatte führen müssen, um zu erreichen, daß von der Rückforderung des unter Vorbehalt gezahlten Kindergeldzuschlages für seine Kinder abgesehen worden ist. Zu der Rückforderung war es gekommen, weil das von dem Petenten zu versteuernde Einkommen den maßgeblichen Freibetrag überstiegen hatte.

Wie sich herausstellte, hätte zumindest das personal- und kostenintensive Sozialgerichtsverfahren im Falle des Petenten vermieden werden können, wenn das mit der Bearbeitung der Klage befaßte Arbeitsamt es nicht versäumt hätte, zu prüfen, ob eine Ermessensentscheidung zugunsten des Petenten in Betracht gekommen wäre.

Dieses Versäumnis war für den Petitionsausschuß um so weniger nachvollziehbar, als der Petent bereits im Klageverfahren unter Hinweis auf die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts in einem Vergleichsfall erklärt hatte, daß der Sozialhilfeträger in seinem Falle den Kindergeldzuschlag in gleicher und voller Höhe zum gleichen Zeitpunkt angerechnet habe.

Die bei der Bearbeitung der Angelegenheit aufgetretenen Mängel und Versäumnisse zeigen beispielhaft, wie durch eine sorgfältige Prüfung in Verwaltungs- und Gerichtsverfahren unnötiger Personal- und Sachkostenaufwand vermieden werden kann. Der Ausschuß hielt deshalb die Petition als Material für die Mitarbeiterschulung geeig-

net und empfahl, sie der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung – zu überweisen, um sie auf die Begründung des Beschlusses des Deutschen Bundestages aufmerksam zu machen.

### **2.8.2.2 Zahlung des sogenannten Kinderkrankengeldes**

Ein Petent aus den neuen Bundesländern, der während der Teilnahme an einer vom Arbeitsamt geförderten Umschulungsmaßnahme die Betreuung des in seinem Haushalt lebenden Kleinkindes seiner ebenfalls erkrankten Lebensgefährtin übernommen hatte, hielt es für verfassungsrechtlich bedenklich, daß nach geltender Rechtslage die Fortzahlung von Unterhaltsgeld bei der Erkrankung eines Kindes nur dann in Betracht kommt, wenn der Versicherte zur Betreuung des Kindes aus familienrechtlicher Sicht durch Verwandtschaft oder ein Pflegeverhältnis verpflichtet ist.

Die Fortzahlung von Leistungen der Arbeitslosenversicherung für Zeiten der Betreuung eines erkrankten Kindes tritt an die Stelle des Krankengeldanspruchs und ist ausschließlich aus verwaltungspraktikablen Gründen in das Arbeitsförderungsrecht eingefügt worden. Das sog. Kinderkrankengeld ist eine dem Grunde nach versicherungsfremde Leistung, die auf familienpolitischen Gründen beruhe. Ein Anspruch auf diese Leistung besteht deshalb nur für solche Kinder, für deren Betreuung der Versicherte aus familienrechtlicher Sicht verpflichtet ist.

Die von dem Petenten gegen diese Regelung vorgetragenen verfassungsrechtlichen Bedenken konnte der Petitionsausschuß nicht teilen. Die nichteheliche Lebensgemeinschaft steht nicht unter dem Schutz von Artikel 6 Grundgesetz, da sie begrifflich nicht als Ehe im Sinne dieser Verfassungsnorm anzusehen ist.

Die Regelung stellt auch keinen Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz des Artikels 3 Abs. 1 Grundgesetz dar. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts kann der Gesetzgeber Gruppen von Normadressaten unterschiedlich behandeln, wenn zwischen ihnen Unterschiede von solcher Art und solchem Gewicht bestehen, daß sie eine ungleiche Behandlung rechtfertigen können.

Bei der Gewährung von Leistungen für den Bezug von Kinderkrankengeld wird danach unterschieden, wie nahe der Versicherte dem Kind des Partners verwandtschaftlich oder durch Unterhaltsverpflichtung steht. Es wird damit an hinreichend gewichtige sachliche Unterschiede angeknüpft, die eine Ungleichbehandlung rechtfertigen.

Der Petitionsausschuß sah deshalb keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf und empfahl, das Petitionsverfahren abzuschließen.

### **2.8.2.3 Anrechnung von Überbrückungsbeihilfe auf Leistungen der Arbeitslosenversicherung**

Unbegründet war die Sorge einer Petentin, über die Anrechnung einer Überbrückungsbeihilfe auf den Bezug von Arbeitslosenhilfe. Nach ihrem Ausscheiden als Zivilangestellte bei den amerikanischen Streitkräften hatte sie aufgrund tarifvertraglicher Regelungen eine Überbrü-

ckungsbeihilfe erhalten, die auf die Arbeitslosenhilfe angerechnet werden sollte. Sie befürchtete, dadurch ins soziale Abseits gestellt zu werden.

Mit Inkrafttreten des Arbeitsförderungsreformgesetzes am 1. April 1997 ist die Überbrückungsbeihilfe nicht mehr als sogenanntes privilegiertes Einkommen anrechnungsfrei, sondern wird als eigenes Einkommen in voller Höhe auf die Arbeitslosenhilfe angerechnet.

In Fällen, in denen die Anspruchsvoraussetzungen auf Arbeitslosenhilfe nur wegen fehlender Bedürftigkeit entfallen, wird die Überbrückungsbeihilfe grundsätzlich nur noch bis zu einer Dauer von 52 Wochen – längstens jedoch bis zu dem Zeitpunkt, an dem die Voraussetzungen zum Bezug einer Altersrente erfüllt sind, – weitergezahlt. Das Bundesministerium der Finanzen hat deshalb entschieden, die Überbrückungsbeihilfe ohne Berücksichtigung der 52-Wochen-Frist längstens bis zum Ablauf des Anspruchszeitraumes weiter zu gewähren.

Der Ausschuß begrüßte, daß das Bundesministerium der Finanzen intensive Gespräche mit den Gewerkschaften und den Arbeitgebern führte, um die Wirkungen durch die Anrechnungsregelungen zu überdenken. Die oftmals erheblichen finanziellen Einbußen des betroffenen Personenkreises sollten im Wege einer Verbesserung der tariflichen Leistungen durch Aufstockung der Überbrückungsbeihilfe im Rahmen einer Härtefallregelung teilweise ausgeglichen werden. Der Ausschuß empfahl deshalb, die Eingabe der Bundesregierung – dem Bundesministerium der Finanzen – als Material für die anstehenden Verhandlungen zu überweisen.

Eine Änderung der Anrechnungsvorschrift hielt der Petitionsausschuß hingegen nicht für geboten. Maßgeblich hierfür war die Überlegung, daß die Leistung der aus Steuermitteln finanzierten Arbeitslosenhilfe dann nicht mehr vertretbar ist, wenn der Lebensunterhalt des Arbeitslosen auf andere Weise, z.B. durch eine Nettolohngarantie seines früheren Arbeitgebers, gesichert ist. Der Ausschuß empfahl deshalb, das Petitionsverfahren insoweit abzuschließen.

### **2.8.2.4 Arbeits- und Berufsförderung Behinderter**

Eine schwerbehinderte Petentin, der es aufgrund ihres Lebensalters nahezu unmöglich war, einen leidensgerechten Arbeitsplatz zu finden, forderte eine Erhöhung der sog. Ausgleichsabgabe zur besseren Integration der Schwerbehinderten auf dem Arbeitsmarkt

Arbeitgeber, die über mindestens 16 Arbeitsplätze verfügen, sind gesetzlich verpflichtet, wenigstens 6 v. H. ihrer Arbeitsplätze mit Schwerbehinderten zu besetzen. Andernfalls haben sie eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 200 DM pro Arbeitsplatz und Monat zu entrichten.

Die Ausgleichsabgabe verfolgt einen doppelten Zweck. Zum einen soll sie ungerechtfertigte Kostenvorteile abschöpfen und zum anderen die Erfüllung der Beschäftigungspflicht sichern. Zweck der Ausgleichsabgabe ist es hingegen nicht, Mittel zur Finanzierung von Aufgaben der beruflichen Rehabilitation zu erzielen oder Verschulden bei der Nichterfüllung der Beschäftigungs-



pflicht zu ahnden. Dies geschieht mit Hilfe von Geldbußen, die im Ordnungswidrigkeitsverfahren mehrfach bis zur Höhe von 5 000 DM verhängt werden können.

Nach Auffassung des Petitionsausschusses reicht die Ausgleichsabgabe in ihrer bisherigen Höhe zur Erfüllung der Ausgleichsfunktion aus, zumal mit den Erhöhungen in den Jahren 1986 und 1990 auch Anpassungen an die gestiegenen Bruttoeinkommen erfolgt waren.

Dem Anliegen der Petentin werde eher über eine Ergänzung des Gesamtinstrumentariums zur Eingliederung Schwerbehinderter Rechnung getragen, etwa bei der Vermittlung von Schwerbehinderten oder durch Schaffung von besonderen Beschäftigungsformen in Gestalt von Integrationsprojekten zur Eingliederung Schwerbehinderter in das Arbeitsleben.

Da die Bundesregierung bereits an entsprechenden Konzepten arbeitet, sah der Petitionsausschuß keinen weitergehenden gesetzgeberischen Handlungsbedarf und empfahl, das Petitionsverfahren abzuschließen.

### 2.8.2.5 Sternsingen, keine verbotene Kinderarbeit

Ein Petent vertrat die Ansicht, daß der kirchliche Brauch des Sternsingens eine nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz unzulässige, weil verbotene Kinderarbeit darstelle. Die Art und Weise, wie beim Sternsingen Kinder für humanitäre Zwecke eingesetzt würden, sei bedenklich. Die katholische Kirche könne zum Dreikönigstag auf den Einsatz von Kindern verzichten, wenn sie sich Sammelmethode bediente, wie sie bei anderen humanitären Zwecken geläufig seien.

Nach Einholung einer Stellungnahme des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung kam der Petitionsausschuß zu folgendem Ergebnis:

Ob eine karitative Beschäftigung von Kindern im kirchlichen Bereich, wie dies beim Sternsingen der Fall ist, eine unzulässige Kinderarbeit darstellt, kann nicht ausschließlich nach arbeitsschutzrechtlichen Kriterien beurteilt werden. Vielmehr ist auch das in Artikel 140 Grundgesetz in Verbindung mit Artikel 137 Abs. 3 der Weimarer Reichsverfassung garantierte Recht der kirchlichen Selbstbestimmung zu berücksichtigen. Danach darf die Religionsausübung durch staatliches Recht grundsätzlich nicht eingeschränkt werden. Hierzu zählt auch das karitative Wirken der Kirchen, das u. a. durch den Brauch des Sternsingens dokumentiert wird. Kinder und Jugendliche können daher durch das Jugendarbeitsschutzgesetz nicht bei ihrer karitativen Betätigung behindert werden, insbesondere nicht bei karitativen Sammlungen oder Hilfsdiensten, wie z.B. für Kranke, Behinderte und Senioren. Allerdings bedeutet diese grundsätzliche Freiheit von staatlichen Arbeitsverboten nicht, daß für die Betätigung von Kindern im Rahmen der Religionsausübung gesundheitsschutzrechtliche Vorschriften mißachtet werden dürfen. So wäre es unzulässig, Kinder im Rahmen karitativer Zwecke mit gesundheitsgefährdenden schweren Arbeiten zu beschäftigen. Daß der Brauch des Sternsingens mit einem solchen Risiko behaftet ist, ließ sich durch den Petitionsausschuß nicht feststellen. Daher vermochte der Ausschuß das

Anliegen des Petenten nicht zu unterstützen und empfahl, das Petitionsverfahren abzuschließen. Der Deutsche Bundestag ist dieser Beschlußempfehlung zwischenzeitlich gefolgt.

### 2.8.2.6 Schwimmwesten als Arbeitsschutz auf Binnenschiffen

„Permanentes Arbeiten mit Rettungswesten an Bord eines Binnenschiffes? – nein danke!“ Diese Forderung stellte ein Verband privater Binnenschiffer und kritisierte die von der zuständigen Berufsgenossenschaft erlassenen Richtlinien zum Tragen von Rettungswesten. Es sei dem Verband unverständlich, welchen Nutzen diese Richtlinien hätten, denn Rettungswesten stellten ein großes Hindernis bei Arbeiten auf dem Schiff dar und verringerten in keinem Fall die Unfallgefahr. Die genannten Richtlinien seien deshalb sofort zurückzunehmen. Denn auf jedem Binnenschiff befänden sich Rettungsmittel sowie Rettungskrahn, Rettungswesten, Rettungsringe und Rettungsboote. Der Einsatz dieser Mittel könne jederzeit durch den Schiffsführer angeordnet werden.

Nachdem der Petitionsausschuß das zuständige Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung um eine Stellungnahme gebeten hatte, kam die parlamentarische Prüfung zu folgendem Ergebnis: Die Verpflichtung zum Mitführen und Tragen von Rettungsmitteln entsprach bereits der bisherigen und entspricht auch der künftig beabsichtigten Rechtslage. Durch die von dem Petenten kritisierte Richtlinie soll die Verpflichtung zum Tragen von Rettungswesten an Bord von Binnenschiffen allerdings effizienter durchgesetzt werden. Binnenschiffer, die Tag und Nacht an Bord der Schiffe arbeiten, die sich auf engen Gangborden und auf gefährlichen Landestegen bewegen und viele Tätigkeiten wasserseitig verrichten müssen, unterliegen ständiger Sturzgefahr. Der dabei häufig erlittene Ertrinkungstod droht unabhängig davon, ob man Schwimmer oder Nichtschwimmer ist. Denn der Schock beim Sturz ins Wasser kann zu Kreislaufversagen führen, so daß keine Schwimmbewegungen mehr möglich sind. In solchen Fällen kann allein die Rettungsweste den gestürzten Schiffer noch über Wasser halten. In den vergangenen Jahren sind fast 50 v. H. der von der Berufsgenossenschaft gemeldeten Arbeitsunfälle Sturz- oder Stolperunfälle gewesen. Bereits hieran läßt sich die hohe Gefahr des Ertrinkens bei ungesicherter Arbeit auf Binnenschiffen erkennen.

Angesichts des eindringlich geschilderten Gefährdungspotentials dieses Berufszweiges sah der Petitionsausschuß keinen Anlaß, die beschriebene Rechtslage in einer Weise abzuändern, wie der Petent dies forderte. Denn Lebens- und Gesundheitsschutz hat nach Auffassung des Ausschusses absoluten Vorrang vor dem Interesse manches Binnenschiffers, möglicherweise bequemere Arbeitsbedingungen ohne das Anlegen einer Rettungsweste haben zu können. Angesichts der beschriebenen Gefährdungslage ist es für die betroffenen Arbeitnehmer nach Auffassung des Ausschusses zumutbar, die Westen auch im Sommer zu benutzen. Dies muß von allen Besatzungsmitgliedern verlangt werden, besonders vom Arbeitgeber, der auch insoweit eine Vorbildfunktion erfüllt.

Der Ausschuß empfahl deshalb, das Petitionsverfahren abzuschließen. Der Deutsche Bundestag ist dieser Beschlußempfehlung zwischenzeitlich gefolgt.

### 2.8.2.7 Bewertung von Ehegatten-Arbeitsverträgen

Eine Petentin kritisierte, daß die Arbeitsverwaltung in den neuen Bundesländern Ehegatten-Arbeitsverträge bei der Gewährung von Arbeitslosengeld teilweise nicht anerkenne, obwohl die Betroffenen jahrelang ihre Beiträge zur Arbeitslosenversicherung gezahlt hätten.

Die Petentin führte beispielhaft einen Fall an, in dem der Antrag auf Arbeitslosengeld mit der Begründung negativ beschieden worden war, der Betrieb gehöre zum gemeinschaftlichen Eigentum und Vermögen der Eheleute im Sinne des § 13 Abs. 1 Familiengesetzbuch der DDR, so daß keine Arbeitnehmerschaft bestehe.

Das BMA räumte ein, daß es nach geltendem Recht durchaus vorkommen könne, daß die Arbeitsverwaltung die Frage, ob eine beitragspflichtige Beschäftigung vorliege, anders beurteile als zuvor die für den Beitragseinzug zuständige Krankenkasse. Um hier abzuweichen, sei deshalb in das am 1. Januar 1998 in Kraft getretene Dritte Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) eine Neuregelung aufgenommen worden. Mit dieser werde die Bundesanstalt für Arbeit (BA) verpflichtet, auf Antrag des Versicherungspflichtigen zu klären, ob sie der von der Krankenkasse getroffenen Entscheidung zustimme. Maßgeblich für die Beurteilung der Beitragspflicht bei Ehegatten-Arbeitsverträgen sei ein Runderlaß der BA, in dem insbesondere auf die rechtlichen Verhältnisse in den neuen Bundesländern eingegangen werde.

Obwohl auf diese Weise von einander abweichende Beurteilungen im Beitrags- und Leistungsverfahren vermieden werden, hielt es der Petitionsausschuß weiterhin für nicht hinnehmbar, von Arbeitnehmern Versicherungsbeiträge einzubehalten, ohne daß ihnen hieraus ein Leistungsanspruch erwächst. Es sei deshalb durch eine eindeutige Regelung festzulegen, daß in solchen Fällen zumindest die eingezahlten Beiträge erstattet würden. Schließlich müsse die BA der Entscheidung der Krankenkasse nicht erst auf Antrag des Versicherten, sondern bereits von Amts wegen zustimmen.

Der Ausschuß hielt das Vorbringen für geeignet, bei einer anstehenden Novellierung des SGB III in Erwägung gezogen zu werden und empfahl, die Petition der Bundesregierung – dem BMA – als Material zu überweisen und sie den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben, weil sie für eine parlamentarische Initiative geeignet erschien.

### 2.8.2.8 Arbeitserlaubnis für ausländische Arbeitnehmer

Eine indische Staatsangehörige wandte sich mit der Bitte an den Petitionsausschuß, ihr für ein einjähriges Berufspraktikum in Deutschland im Anschluß an ihre erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zur Krankenschwester eine weitere Arbeitserlaubnis zu erteilen.

Die Arbeitsverwaltung hatte die Arbeitserlaubnis verweigert, weil die Feststellung, ob die Ausbildung in Deutschland den indischen Anforderungen entspricht, ausschließlich der indischen Seite oblag. Wie das BMA mitteilte, bedeute „Anerkennung“ in diesem Zusammenhang, daß die indische Seite festzustellen habe, ob die während der Ausbildung in Deutschland erworbenen Kenntnisse und Leistungen den indischen Anforderungen entsprächen. Für die Erfolgsaussichten des Anerkennungsjahres sei es dabei ohne Belang, ob ein Praxisjahr in Deutschland abgeleistet worden sei oder nicht.

Hierzu müsse bei den indischen Behörden ein entsprechender Antrag gestellt werden. Diese entscheiden dann erst nach einem Eignungstest, ob die Kandidatin nur die von der indischen Seite geführten Examenskurse absolvieren muß oder ob vorher eine zusätzliche praktische Ausbildung in indischen Institutionen notwendig ist.

Für den Ausschuß war es wenig verständlich, weshalb die Petentin einen solchen Antrag bislang nicht gestellt hatte.

Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 4 der Anwerbestopp-Ausnahmeverordnung kann die erforderliche Arbeitserlaubnis im Ausnahmewege nur erteilt werden, wenn an der Ausbildung ein besonderes öffentliches, nämlich entwicklungspolitisches Interesse, besteht. Da es für die Erfolgsaussichten des Anerkennungsverfahrens ohne Belang ist, ob die Petentin ein weiteres Praxisjahr in Deutschland ableistet oder nicht, sah der Petitionsausschuß diese Voraussetzung als nicht erfüllt an und empfahl deshalb, das Petitionsverfahren abzuschließen.

### 2.8.2.9 Förderung der Eingliederung von Behinderten in die Gesellschaft

Ein gemeinnütziger Verein aus Berlin wandte sich mit der Bitte an den Ausschuß, ihn bei seinem Bemühen zu unterstützen, weitere Fördermittel für den Ausbau und die Fortführung seiner Einrichtung zu erhalten, die im Freizeitbereich von etwa 150 Teilnehmern mit vorwiegend geistiger Behinderung in Anspruch genommen werde.

Die Weiterführung der Einrichtung war in Frage gestellt, nachdem die Bundesanstalt für Arbeit die von dem Petenten vorgelegte Konzeption abgelehnt hatte. Zum einen seien die bisherigen Fördermöglichkeiten aus Mitteln der Bundesanstalt für Arbeit erschöpft und zum anderen die von dem Petenten betriebene Einrichtung nicht in erster Linie der Eingliederung von Behinderten in das Arbeitsleben dienlich, sondern fördere deren allgemeine soziale Eingliederung.

Auch eine Förderung aus dem Bundeshaushalt kam nicht in Betracht, weil der Bund in Anbetracht seiner begrenzten Zuständigkeit im Bildungsbereich nur Entwicklungsarbeiten für innovative Modellprojekte unterstützt, und zwar solche, denen in der kulturellen Bildung – auch im Hinblick auf behinderte Menschen – eine besondere Bedeutung zukommt. Im übrigen wäre die von

dem Petenten angestrebte Finanzierung seiner Einrichtung auf Dauer rechtlich nicht zulässig und haushaltsmäßig nicht abgesichert gewesen, weil es dem Petenten um eine „dauerhafte“ Förderung seiner Einrichtung ging.

Die Bemühungen des Petenten um die Fortführung seiner im Interesse der geistig behinderten Künstler bedeutenden Arbeit zeigten einmal mehr, daß trotz verfassungsrechtlicher Vorgaben für Behinderte eine gleichberechtigte Teilhabe am sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Leben immer noch nicht gegeben ist. Nach Auffassung des Petitionsausschusses kann dieses Ziel nur durch einen wechselseitigen Prozeß erreicht werden, an dem sich Menschen mit und ohne Behinderung in gleicher Weise beteiligen. Die bisher in einzelnen Bereichen erzielten Fortschritte seien zwar zu begrüßen, jedoch müßte das Bemühen aller Beteiligten, Behinderten das Führen eines normalen Lebens in der Gemeinschaft zu ermöglichen, auch in Zukunft verstärkt fortgesetzt werden.

Der Ausschuß empfahl deshalb, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung – zu überweisen, mit dem Ziel, sich für eine Förderung der Kulturarbeit von und mit Behinderten verstärkt einzusetzen. Soweit es im Einzelfall um die Behinderten- und Kulturförderung des Landes Berlin ging, empfahl der Ausschuß, die Eingabe dem Abgeordnetenhaus von Berlin zuzuleiten.

## 2.9 Bundesministerium der Verteidigung (BMVg)

Im Vergleich zum Jahr 1997 mit 723 Eingaben ging deren Zahl im Jahr 1998 um 123 auf 600 Eingaben zurück.

Den eindeutigen Schwerpunkt bilden nach wie vor Eingaben von Soldaten und zivilen Mitarbeitern zu Personalproblemen (Einberufung, Förderung bzw. Beförderung sowie Versetzung), aber auch grundsätzliche bzw. Einzelfragen zu den Themen Besoldung (einschließlich Zulagenwesen) und Versorgung.

Der Schwerpunkt der Eingaben von Wehrpflichtigen ist das Thema „Einberufung zum Grundwehrdienst“. In erster Linie geht es darum, die Ableistung des Grundwehrdienstes mit der Ausbildung – und zwar sowohl der Ausbildung in Betrieben als auch im Studium – vernünftig zu koordinieren. Bedingt durch die hohe Arbeitslosigkeit geht es darüber hinaus aber auch um Befreiungen vom Wehrdienst zur Berufsausübung, wenn es dem Wehrpflichtigen nach langen Mühen gelungen ist, endlich einen Arbeitsplatz zu finden bzw. sich selbst zu schaffen (eigenes Unternehmen). Insgesamt wird bei diesen Eingaben deutlich, daß die Koordination von Ableistung des Grundwehrdienstes und privater Lebensplanung immer schwieriger wird, je später die Wehrpflichtigen zur Bundeswehr einberufen werden sollen.

Immer wieder – wenn auch insgesamt in geringer Zahl – werden auch grundsätzliche Fragen zur Beibehaltung bzw. Abschaffung der Wehrpflicht an den Ausschuß herangetragen. Als weiteres erwähnenswertes Stichwort ist ferner das Thema „Einsatzmöglichkeiten von Frauen in den Streitkräften“ zu nennen.

### 2.9.1 Heranziehung des Bruders eines im Wehrdienst tödlich Verunglückten zum Zivildienst

Erfolglos blieb die Eingabe eines anerkannten Kriegsdienstverweigerers, der sich gegen seine Heranziehung zum Zivildienst gewandt hatte, da einer seiner Brüder bei der Ableistung des Grundwehrdienstes tödlich verunglückt war.

Der Petent hatte vorgetragen, daß sein anderer Bruder nicht zur Bundeswehr einberufen worden sei und auf eine administrative Regelung aus dem Bereich der Wehrverwaltung hingewiesen, nach der Brüder und Söhne tödlich Verunglückter nicht zum Wehrdienst herangezogen würden.

Die Prüfung durch den Ausschuß ergab, daß die Heranziehung des Petenten zum Zivildienst dem geltenden Recht entsprach. Nach der von ihm angeführten Regelung aus dem Bereich der Wehrverwaltung, die auch im Zivildienst Anwendung findet, ist nur die Befreiung des einzigen Sohnes oder Bruders möglich. Ein Heranziehungsermessen ist dem Bundesamt für den Zivildienst anders als der Bundeswehr nicht eingeräumt. Nach § 1 Kriegsdienstverweigerungsgesetz ist jeder verfügbare Zivildienstleistende einzuberufen.

Auch eine Gesetzesänderung vermochte der Ausschuß angesichts des Bestrebens des Gesetzgebers, die Zahl der Wehr- und Zivildienstausnahmen aus Gründen der Wehrgerechtigkeit nicht weiter zu erhöhen, sowie im Hinblick auf den Sinn und Zweck der in Wehr- und Zivildienst unterschiedlichen Rechtslage nicht in Aussicht zu stellen.

Bei allem Verständnis für das Leid der Familie empfahl der Ausschuß daher nach wiederholten und zum Teil kontroversen Beratungen letztlich, das Petitionsverfahren abzuschließen.

### 2.9.2 Antrag auf Reduzierung der wöchentlichen Arbeitszeit

Ein Petent beschwerte sich darüber, sein Antrag auf Reduzierung seiner wöchentlichen Arbeitszeit ab 30. Juni 1997, um mit 62 Jahren in den Ruhestand treten zu können, sei durch die Wehrbereichsverwaltung III nicht ordnungsgemäß bearbeitet worden.

Der Petent gab an, am 3. Juni 1997 den Antrag auf Verringerung seiner wöchentlichen Arbeitszeit bei der Wehrbereichsverwaltung III gestellt zu haben. Da nähere Anhaltspunkte, welchen Umfang die Verringerung konkret betragen müsse, fehlten, habe er eine Stunde angegeben. Zugleich habe er gebeten, seinen Antrag fristgerecht vor dem 1. Juli 1997 zu bescheiden. Am 11. Juni 1997 sei ihm von der Wehrbereichsverwaltung fernmündlich mitgeteilt worden, sein Antrag werde genehmigt, wenn er die erforderliche formelle Erklärung abgegeben habe. Am 26. Juni 1997 teilte ihm die Wehrbereichsverwaltung dagegen mit, sein Antrag werde abgelehnt, die Ablehnung werde ihm in drei bis vier Wochen schriftlich zugehen. Als nach acht Wochen noch kein Bescheid vorlag, habe er den Präsidenten der Wehrbereichsverwaltung um Aufklärung gebeten, woraufhin ihm erklärt wurde, daß ihm ein endgültiger Bescheid aus personalvertretungsrechtlichen Gründen noch nicht erteilt werden könne.

Die Prüfung durch den Petitionsausschuß ergab, daß weder im Bundesministerium der Verteidigung noch in den Wehrbereichsverwaltungen klare Vorstellungen darüber bestanden, in welchem Umfang ein Beamter seine Arbeitszeit reduzieren müsse. Der Ausschuß beanstandete nachdrücklich das Verfahren, das letztlich dem Petenten die „Schuld“ für die Ablehnung seines Antrages zugewiesen hatte. Der Ausschuß vertrat die Auffassung, das Ministerium sei aus Gründen der Fürsorge verpflichtet gewesen, dem Petenten umgehend nach Erhalt des erwähnten Antrages mitzuteilen, in welchem zeitlichen Umfang konkret eine Reduzierung der Arbeitszeit zu erfolgen habe.

Der Deutsche Bundestag überwies die Petition – einer Beschlußempfehlung des Petitionsausschusses folgend – der Bundesregierung zur Berücksichtigung.

Nachdem die alte Bundesregierung mitgeteilt hatte, sie sehe sich nicht in der Lage, dem Beschluß des Deutschen Bundestages zu folgen, kam der Petitionsausschuß überein, eine ergänzende Stellungnahme der neuen Bundesregierung einzuholen. Das Ergebnis steht noch aus.

### 2.9.3 Verwicklungen im Berufsleben eines Angestellten der Wehrverwaltung

Eine Petentin wandte sich mit der dringenden Bitte um Hilfe an den Ausschuß und begründete sie wie folgt:

Ihr Ehemann sei von 1987 bis 1992 bei der Verwaltungsstelle der Bundeswehr in den USA beschäftigt gewesen. 1992 habe er seine Versetzungsverfügung nach Deutschland erhalten. Er habe bei einem Deutschlandaufenthalt im Mai jedoch feststellen müssen, daß sein Arbeitsplatz anderweitig besetzt worden war. Dann sei ihm eine Stelle bei einem Kreiswehersatzamt angeboten worden. Hier hätten für ihn weder ein Büro noch ein Schreibtisch zur Verfügung gestanden. Im Frühjahr 1993 sei seine Stelle, wie bereits zuvor verlaublich war, gestrichen worden. Danach sei er im Oktober 1993 zum Wehrbereichskommando V abgeordnet und dann im Mai 1994 dorthin versetzt worden. In der Hoffnung, endlich einen festen Arbeitsplatz bekommen zu haben, hätten sie und ihr Ehemann das Haus renoviert und erhebliche finanzielle Aufwendungen auf sich genommen. Im September 1994 habe er erfahren, daß sein Arbeitsplatz von Vergütungsgruppe Vc/Vb nach Vergütungsgruppe VII BAT herabgestuft worden sei. Im Jahre 1995 sei ihr Mann dann auf einen solchermaßen bewerteten Arbeitsplatz umgesetzt worden. Um endlich sicher einen Arbeitsplatz der begehrten Vergütungsgruppe zu erhalten, habe er in der gesamten Bundesrepublik Deutschland im Bereich der Wehrverwaltung nach einem entsprechenden Arbeitsplatz gesucht. Im Raum Koblenz habe er endlich die gesuchte Stelle – zumindest für fünf Jahre unter Anrechnung des Bewährungsaufstiegs in die Vergütungsgruppe Vb – erhalten. Sie habe als Ehefrau nach der Abordnung ihres Mannes im Jahre 1996 und der Versetzung im selben Jahr Mieter für ihr Haus in Süddeutschland gesucht und sich um eine Arbeitsmöglichkeit im Raum Koblenz bemüht. Nach Arbeitsaufnahme sei ihrem Mann mitgeteilt worden, die Bewährungsfrist für die Höhergruppierung könne nicht eingehalten werden, da er von der allgemeinen Verwaltung in den Bereich Elektronische Datenverarbeitung gewechselt sei; er müsse nunmehr heruntergruppiert werden. Im September 1996 sei ihm schließlich sogar eröffnet worden, daß seine Dienststelle aufgelöst werde. Im Bundesamt für Wehrtechnik und Beschaffung habe er dann eine andere Beschäftigung gefunden, die er aber nach wenigen Wochen wegen Mobbing habe verlassen müssen. Danach habe er sich erfolgreich auf eine Stelle in einem Rechenzentrum beworben. Dieser Wechsel sei allerdings verbunden gewesen mit einer spürbaren finanziellen Einbuße und habe die Absolvierung von Lehrgängen auf eigene Kosten erforderlich gemacht. Die Petentin gibt an, ihre Familie könne diese jahrelangen Belastungen nicht länger aushalten und drohe auseinanderzubrechen.

Die Prüfung durch den Petitionsausschuß ergab, daß alle für eine Verwendung des Ehemannes der Petentin maßgebenden Tätigkeiten dem Tarifvertrag über die Eingruppierungen der Angestellten in der Datenverarbeitung zuzuordnen sind. Voraussetzung für die gewünschte Eingruppierung in die Vergütungsgruppe Vb BAT ist ein einschlägiges Fachhochschulstudium oder das Vorliegen gleichwertiger Fähigkeiten und Erfahrungen (sog.

Gleichwertigkeitsfeststellung). In mehreren Personalgesprächen wurde Übereinstimmung erzielt, den Ehemann der Petentin bis zur Feststellung der Gleichwertigkeit, die für das Frühjahr 1999 in Aussicht gestellt wurde, in die Vergütungsgruppe Vc BAT einzugruppieren und an eine Dienststelle nach Bonn mit dem Ziel der späteren Versetzung abzuordnen. Zwischenzeitlich wurde bereits mit Wirkung vom 1. Januar 1999 die Gleichwertigkeitsfeststellung getroffen, der Angestellte wurde am 15. März 1999 nach Bonn versetzt und in die Vergütungsgruppe Vb eingruppiert. Damit ist in 4 Jahren sein Bewährungsaufstieg in die Vergütungsgruppe IVb möglich.

Dem Anliegen der Ehefrau konnte damit entsprochen werden.

#### **2.9.4 Zurückstellung eines Wehrpflichtigen**

Ein Wehrpflichtiger wandte sich an den Ausschuß und bat um Zurückstellung vom Grundwehrdienst bis zum Ende der Berufsausbildung. Sein älterer Bruder habe nach absolvierter Berufsausbildung und vor Beginn des Studiums den Wehrdienst und zusätzlich fünf Monate Dienst in der Marine absolviert. Sein zweiter Bruder habe eine Lehre beendet, sei nun arbeitslos und warte auf die Einberufung. Er, der Petent, versuche seit zwei Jahren vergeblich, eine Lehrstelle zu finden. Diese Zeit habe er mit dem Besuch einer Fachoberschule überbrückt. Letzteres habe ihm die Gelegenheit verschafft, seinen „Traumberuf“ zu ergreifen. Er könne nicht verstehen, daß er angesichts der begründeten Umstände seines Einzelfalles Grundwehrdienst leisten solle.

Die Prüfung des Anliegens führte zu folgendem Ergebnis:

Der älteste Bruder hatte seinen Grundwehrdienst bereits geleistet, der zweite, arbeitslose Bruder wurde im Mai 1998 zum Wehrdienst einberufen. Der Petitionsausschuß konnte erreichen, daß bis zur Beendigung von dessen Wehrdienst die Heranziehung des Petenten unterbleibt. Hat der augenblicklich wehrdienstleistende zweite Bruder einen Wehrdienst von mindestens zehn und höchstens 24 Monaten geleistet, kann der Petent auf Antrag im Rahmen der sog. „Dritte-Söhne-Regelung“ vom Grundwehrdienst befreit werden.

Dem Anliegen des Petenten konnte somit in vollem Umfang entsprochen werden.

#### **2.9.5 Beschäftigung einer Arbeitnehmerin der Wehrverwaltung an dem von ihr gewünschten Ort bis zum Erreichen der vorgezogenen Altersgrenze**

Die Petentin wandte sich an den Ausschuß und trug vor, sie habe in einem Zeitraum von fast vier Jahren sechs Arbeitsgerichtsprozesse gegen die Wehrverwaltung führen müssen (Kündigungsschutzklage in zwei Instanzen, Klage wegen einer Mißbilligung mit einer fristlosen Kündigung, Klage gegen ihre erste Versetzung in zwei Instanzen, Klage gegen ihre zweite Versetzung in einer weiteren Instanz). Ihr Anliegen sei es, bis zum Erreichen

der vorgezogenen Altersgrenze bei einer Dienststelle der Wehrverwaltung in Kiel arbeiten zu können. Ihre Versetzung von Kiel nach Rendsburg bringe für sie eine tägliche Fahrtzeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln von drei Stunden mit sich. Trotz ihrer Erfolge gegen ihren Arbeitgeber vor den Arbeitsgerichten habe die Wehrverwaltung sie nicht zurückversetzt. Sie bat den Ausschuß darum, in der Angelegenheit für einen schnellen Abschluß zu sorgen.

Die Prüfung ergab, daß sich die Petentin tatsächlich in einer Anzahl arbeitsgerichtlicher Prozesse erfolgreich gegen ihre Abordnung/Versetzung gewehrt hatte, ohne daß es deshalb zu einer für sie akzeptablen Lösung gekommen war.

Im Verlauf des Petitionsverfahrens ergab sich für die Petentin die Möglichkeit, eine ihrer bisherigen Beschäftigung entsprechende Tätigkeit bei einer militärischen Dienststelle in Kiel zu finden. Dort kann die Petentin bis zu ihrem Ausscheiden aus dem Arbeitsleben im Herbst 1999 beschäftigt werden.

#### **2.9.6 Freistellung von einer Wehrübung**

Ein Alten- und Pflegeheim bat den Ausschuß, sich dafür einzusetzen, daß ein Mitarbeiter, der als Koch tätig war, von einer Wehrübung in einem Zeitraum freigestellt werde, in der die Jahresurlaubsmaßnahme der Heimbewohner vorgesehen war. An der Fahrt und den Ferien sollten zwölf Heimbewohner teilnehmen. acht Angehörige des Betreuungspersonals sollten die Heimbewohner versorgen und pflegen. Zu diesem Zweck war auch die Teilnahme des Kochs an der Fahrt vorgesehen. Erschwerend kam hinzu, daß das Heim lediglich über zwei Köche verfügte. Ein Antrag auf Unabkömmlichstellung des Kochs war negativ beschieden worden. Zur Begründung ihrer Eingabe trug die Leitung des Alten- und Pflegeheims vor, das Feriendomizil an der belgischen Küste sei schon lange vor der Einberufung des Kochs zur Wehrübung angemietet worden. Es sei nicht einfach gewesen, eine adäquate Einrichtung für die Heimbewohner zu finden. Der Zeitraum der Jahresurlaubsmaßnahme lasse sich nicht ohne weiteres verschieben, weil sonst die gesamte Planung verschoben werden müsse, und das Klima von wesentlicher Bedeutung für die Heimbewohner sei.

Aufgrund der Eingabe widerrief das Kreiswehrrersatzamt den Einberufungsbescheid des Kochs für die vorgesehene Wehrübung.

Damit konnte dem Anliegen in vollem Umfang entsprochen werden.

#### **2.9.7 Heimatnahe Versetzung eines Wehrpflichtigen aus schwerwiegenden familiären Gründen**

Ein Grundwehrdienstleistender bat den Ausschuß, ihn bei seinen Bemühungen zu unterstützen, von Hemer zum Standort Unna versetzt zu werden, um seiner schwerkranken Mutter in der dienstfreien Zeit helfen zu können.

Der Petent begründete seine Eingabe damit, die Entfernung von der Kaserne, in der er seinen Wehrdienst leiste, zu seinem jetzigen Wohnort betrage 70 km. Ihm sei gesagt worden, er werde nach seiner Grundausbildung an seinem Heimatstandort verbleiben können. Seine Mutter sei an Krebs erkrankt und benötige täglich seine Unterstützung im Haushalt bei Verrichtungen einfacher Art. Durch eine Thrombose im Arm habe sich ihr Zustand noch weiter verschlechtert. Sein Vater sei mit einem zwölf bis 14 Stundentag so sehr in Anspruch genommen, daß er die erforderliche Hilfe nicht leisten könne. Sein Versetzungsgesuch sei mit dem Hinweis abgelehnt worden, seine persönliche Situation reiche nicht aus, um seinem Antrag zu entsprechen, zudem gebe es für ihn als Kraftfahrer mit LKW-Führerschein keinen Ersatz.

Der Antrag des Petenten war zunächst von der zuständigen militärischen Dienststelle mit dem Hinweis auf dienstliche Gründe abgelehnt worden. Nachdem sich der Krankheitszustand der Mutter des Petenten allerdings zwischenzeitlich weiter verschlechterte, wurde die heimatnahe Versetzung des Soldaten verfügt. Seinem Anliegen konnte demnach in vollem Umfang entsprochen werden.

### **2.9.8 Wiederbeschäftigung einer Angestellten nach Beendigung des Erziehungsurlaubs**

Eine Angestellte wandte sich im Frühjahr 1998 an den Ausschuß und bat, ihr bei ihren Bemühungen zu helfen, nach Ende ihres Erziehungsurlaubs im Herbst 1998 eine Teilzeitbeschäftigung zu finden. Ihre bisherige Beschäftigungsdienststelle habe ihr erklärt, dies sei nicht möglich. Bemühungen bei anderen Dienststellen seien ebenfalls erfolglos geblieben. Sie sei mit zwei Kindern und unter Berücksichtigung hoher Mietkosten auf eine Teilzeitbeschäftigung in jedem Fall angewiesen.

Dem Anliegen der Petentin konnte in vollem Umfang entsprochen werden. Das zunächst bestehende Hindernis, die auf ihrem früheren Arbeitsplatz zu erledigende Tätigkeit könnte von einer Teilzeitbeschäftigten nicht bewältigt werden, konnte mit der Genehmigung zur Besetzung des Arbeitsplatzes mit einer weiteren Teilzeitkraft ausgeräumt werden. Der Petitionsausschuß konnte dafür sorgen, daß die Petentin auf ihrem früheren Arbeitsplatz weiterbeschäftigt wird.

### **2.9.9 Ableistung des Grundwehrdienstes bei den Gebirgsjägern**

Ein Wehrpflichtiger wandte sich an den Ausschuß und bat, ihn bei seinen Bemühungen zu unterstützen, seinen Grundwehrdienst bei den Gebirgsjägern absolvieren zu dürfen.

Im Januar 1998 habe er sich aufgrund seines Musterungsergebnisses bei den Gebirgsjägern beworben und eine positive Resonanz erhalten. Er habe eine Truppenwerbung zum 1. Juli 1998 erhalten und sei davon ausgegangen, daß es ausreiche, sich bei einer bestimmten Einheit zu bewerben. Beim Kreiswehersatzamt habe er jedoch erfahren, daß 1998 offenbar mehr Truppenwerbun-

gen vorgenommen worden seien, als benötigt würden. Er frage sich, ob Truppenwerbungen deshalb überhaupt aussagekräftig seien.

Die Prüfung durch den Ausschuß ergab, daß die Truppenwerbung Truppenteilen in Ausnahmefällen die Möglichkeit gibt, begründetes Interesse an einem bestimmten Wehrpflichtigen zu bekunden. Dabei handelt es sich um Einplanungsvorschläge der Truppe, denen nach Möglichkeit entsprochen wird. Die Wehrpflichtstelle bei der Einheit, die der Petent ins Auge gefaßt hatte war zwar frühzeitig besetzt worden, dennoch konnte aufgrund von Ausfällen die Truppenwerbung des Petenten gerade noch berücksichtigt werden.

Das Kreiswehersatzamt konnte den Petenten mithin wunschgemäß zum 1. Juli 1998 zu den Gebirgsjägern einberufen.

### **2.9.10 Widerruf der Benennung des Zentralen Instituts des Sanitätsdienstes der Bundeswehr nach Ernst Rodenwaldt**

Der Petent begründete seinen Antrag auf Umbenennung des Zentralen Instituts des Sanitätsdienstes der Bundeswehr damit, Rodenwaldt sei einer der herausragenden Rassenhygieniker der NS-Diktatur gewesen. Er habe die Nürnberger Rassengesetze ausdrücklich begrüßt und den „liberalistisch-jüdischen rassenverneinenden Geist“ der Weimarer Republik strikt abgelehnt. Noch vor dem Zweiten Weltkrieg habe er die sog. Geomedizin, ein Gemisch aus Geographie, Rasse, Blut und Boden, begründet. Diese sei als eine der „Kampfgrundlagen“ für die Gestaltung der Medizin im eroberten Ostraum gedacht gewesen.

In die seit geraumer Zeit laufenden Überprüfungen zur Traditionspflege in der Bundeswehr war auch die Namensgebung des Zentralen Instituts des Sanitätsdienstes der Bundeswehr in Koblenz einbezogen. Dabei wurden nicht nur die Untersuchungen zweier Medizinhistoriker, sondern auch neueste Literaturquellen ausgewertet. Mit letzter Sicherheit konnte nicht ausgeschlossen werden, ob und inwieweit Ernst Rodenwaldt von Menschenversuchen im NS-Staat wußte bzw. unter Umständen mittelbar daran beteiligt war. Deshalb entschied der Inspekteur des Sanitätsdienstes der Bundeswehr, den Zusatz „Ernst-Rodenwaldt-Institut“ für das Zentrale Institut des Sanitätsdienstes ersatzlos zu streichen.

Dem Anliegen des Petenten konnte somit entsprochen werden.

### **2.9.11 Verbleib auf einem Arbeitsplatz nach mehrmaligem Wechsel wegen Wegfalls des Arbeitsplatzes**

Der Petent erklärte, sein Arbeitsplatz beim Militärischen Abschirmdienst sei weggefallen; daraufhin sei er zu einer Standortverwaltung versetzt worden, auch hier sei allerdings sein Arbeitsplatz gestrichen worden. Die hier auszuübende, mit spürbaren Gehaltseinbußen verbundene Tätigkeit habe er nur deshalb übernommen, um wegen seiner Kinder am gleichen Ort verbleiben zu kön-

nen. 1997 habe man seinen Angestellten-Arbeitsplatz in einen Beamten-Dienstposten umgewandelt. Der Petent bat um Klärung, ob er auf diesem Dienstposten verbleiben könne.

Die Prüfung ergab, daß zunächst vorgesehen war, den in einen Beamten-Dienstposten umgewandelten, nach Vergütungsgruppe V c BAT bewerteten Arbeitsplatz des Petenten einem förderungswürdigen Beamten des mittleren Dienstes zu übertragen. Damit sollte dem Grundsatz entsprochen werden, die in den Organisationsplänen ausgebrachten Dienstposten möglichst statusgerecht, also mit einem Beamten, zu besetzen.

Da der Petent bereits mehrfach einen Arbeitsplatzwechsel wegen Wegfalls seines Arbeitsplatzes hatte hinnehmen müssen und ein anderer tarifgleicher Einsatz zu sozialverträglichen Bedingungen nicht möglich war, ermächtigte das Bundesministerium der Verteidigung die zuständige Wehrbereichsverwaltung, den Petenten auf seinem bisherigen Dienstposten weiterzuführen und ihm seine bisherigen Aufgaben zu belassen.

Dem Anliegen des Petenten konnte aufgrund der Eingabe entsprochen werden.

### **2.9.12 Verpflichtung eines Wehrpflichtigen für den Brand- und Katastrophenschutz**

Ein Schäfer bat, ihm bei seinen Bemühungen zu helfen, ausnahmsweise im Katastrophenschutz als Ersatz für den Wehrdienst tätig sein zu können.

Bereits 1997, so führte der Petent aus, habe er versucht, im Katastrophenschutz seinen „Ersatzwehrdienst“ durchzuführen, was allerdings abgelehnt worden sei. Da er nicht gewußt habe, daß Fristen vor einem Einberufungsbescheid für eine derartige Tätigkeit zu beachten seien, habe er sich erneut beworben, sei aber wiederum – diesmal unter Hinweis auf den bereits ergangenen Einberufungsbescheid – abgelehnt worden. Nach wie vor sei er zu einem Einsatz im Brand- und Katastrophenschutz, für den Bedarf bestehe, bereit.

Der Petent gab an, einen kleinen mittelständischen landwirtschaftlichen Betrieb zu führen. Die wirtschaftlich instabile Lage mache leider auch vor seinem Betrieb nicht halt. Eine Ersatzkraft als Schäfer gebe es – entgegen der Darstellung des Kreiswehrrersatzamtes – nicht, da nahezu keine arbeitslosen Schäfer vorhanden seien. Bei den Ersatzkräften handele es sich um angelernte Hilfskräfte, die für eine fach- und tiergerechte Haltung seines Tierbestandes keine Gewähr böten.

Angesichts der besonders schwierigen Umstände des Einzelfalles und dem nachgewiesenen Bemühen des Petenten um die Erhaltung und Fortführung seines landwirtschaftlichen Betriebes hat das Kreiswehrrersatzamt gegenüber dem zuständigen Landratsamt seine zunächst erhobenen Bedenken gegen eine Mitwirkung des Petenten im Brand- und Katastrophenschutz zurückgezogen und seine Zustimmung zu einer diesbezüglichen Verpflichtung erteilt. Der zum 1. September 1998 ergangene Einberufungsbescheid wurde zudem widerrufen.

### **2.9.13 Sonderleistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz für den Kauf eines Eigenheims**

Die Petentin, Ehefrau eines Grundwehrdienstleistenden, beschwerte sich, sie habe Mittel zum Lebensunterhalt zwar nach dem Unterhaltssicherungsgesetz problemlos erhalten, Zahlungen für die Zinsen zur Finanzierung ihres Eigenheims seien jedoch ausgeblieben. Zunächst seien sie und der Ehemann an die falsche Stelle verwiesen worden, dann sei ihnen u. a. gesagt worden, daß momentan eine Haushaltssperre bestehe und Zahlungen deshalb nicht erfolgen könnten. Im Dezember 1997 habe ihr Mann den Grundwehrdienst beendet, ohne daß die ihnen zustehenden Mittel bis Mitte Januar 1998 überwiesen worden seien.

Die Prüfung ergab, daß die Petentin und der Ehemann zunächst nur einen Antrag auf allgemeine Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz gestellt hatten. Diese wurden ihnen, wie von der Petentin ausgeführt, unverzüglich gewährt. Der Antrag aber auf Gewährung von Sonderleistungen – Aufwendungen aus dem Kauf eines Eigenheims –, auf den es vor allem ankam, hatten die Petentin und ihr Ehemann in Unkenntnis erst im März 1998 gestellt. Ein größerer Betrag konnte sodann bereits im April zur Zahlung angewiesen werden.

Der Petitionsausschuß konnte weder Versäumnisse noch eine zögerliche Bearbeitung der Anträge für die Bewilligung der allgemeinen wie auch der Sonderleistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz feststellen. Das Petitionsverfahren war deshalb abzuschließen.

### **2.9.14 Versetzung eines Beamten aus der Wehrverwaltung zum Bundesrechnungshof**

Ein Beamter des gehobenen technischen Dienstes der Wehrverwaltung bat den Ausschuß, ihn bei seinen Bemühungen zu unterstützen, seine vom Bundesrechnungshof beim Bundesamt für Wehrtechnik und Beschaffung beantragte Abordnung zum 1. September 1998 mit dem Ziel der Versetzung zu unterstützen.

Der Petent erklärte, er habe sich im August 1997 erfolgreich um einen Dienstposten im Prüfungsamt des Bundesrechnungshofes in Koblenz beworben. Der Bundesrechnungshof habe seine Abordnung zum 1. September 1998 angestrebt, bislang sei das Gesuch jedoch noch nicht umgesetzt worden. Er habe gehört, daß der zuständige Abteilungsleiter mit seiner Freigabe nur einverstanden sei, wenn eine Ersatzgestellung erfolge.

Die Prüfung ergab, daß der vom Bundesrechnungshof am 8. Juli 1998 erbetenen Abordnung des Petenten zum 1. September 1998 nur bei sofortiger Ersatzgestellung seitens der bisherigen Dienststelle des Petenten hätte zugestimmt werden können. Grund dafür war, daß der Petent in einem Rechenzentrum der Bundeswehr den sensiblen Aufgabenbereich des Beauftragten für Sicherheit in der Informationstechnik wahrnahm. Die Erfüllung der IT-Sicherheitsaufgaben war vom Bundesrechnungshof in mehreren Prüfvermerken gefordert worden. Deshalb war

eine Vakanz ohne einen gleichwertigen Ersatz als nicht vertretbar angesehen worden. Ein solcher Ersatz war wegen Personalmangel aber schwierig zu finden. Der Bundesrechnungshof und das Bundesamt für Wehrtechnik und Beschaffung haben die Angelegenheit des Petenten schließlich einvernehmlich erörtert und als Abordnungstermin den 1. November 1998 festgelegt. Die Abordnung des Petenten konnte nunmehr zu dem genannten Termin verfügt werden.

Damit war dem Anliegen des Petenten im wesentlich entsprochen worden.

### **2.9.15 Zu Unrecht erteilte Abmahnung für einen Arbeitnehmer**

Der Petent hatte im Zuständigkeitsbereich einer Standortverwaltung der Bundeswehr den ihm erteilten Auftrag, Erdungsprüfungen an Schweißzangen auszuführen, abgelehnt. Diese Arbeiten, für die er das erforderliche Fachwissen nicht aufweise, seien gefährlich und außerdem nicht dem Tätigkeitsbereich eines Kraftfahrzeug-Elektrikers zuzuordnen. Zur Ausführung dieser Arbeiten sei er auch deshalb nicht bereit, weil er sie in der Vergangenheit nicht ausgeübt habe.

Nach erfolgloser Dienstaufsichtsbeschwerde kam die personalführende Dienststelle zu dem Ergebnis, daß der Petent den Arbeitsauftrag hätte durchführen müssen, da er in jedem Fall über die fachliche Qualifikation verfügt habe und seine Ablehnung demnach eine Arbeitsverweigerung darstelle. Deshalb sei eine aktenkundige Abmahnung erfolgt.

Die Prüfung ergab aber, daß die Abmahnung nicht hätte ausgesprochen werden dürfen, da die Durchführung des dem Petenten erteilten Auftrages einer Elektrofachkraft obliegen hätte, die nach den einschlägigen Bestimmungen der zuständigen Berufsgenossenschaft über eine abgeschlossene Ausbildung (z. B. Elektroingenieur, -meister, -geselle) verfügen muß. Eine Ausbildung zum Kfz-Elektriker reichte dazu nicht aus. Da der Petent die geforderte Tätigkeit nicht ausüben durfte, durfte er deren Ausführung auch ablehnen.

Mit Hilfe der Eingabe erreichte der Petent, daß das Bundesministerium der Verteidigung die zuständige Standortverwaltung auf dem Dienstweg anwies, die Abmahnung aufzuheben und aus seiner Personalakte zu entfernen.

### **2.9.16 Zuweisung einer anderen Beschäftigung aus gesundheitlichen Gründen**

Ein Arbeitnehmer der Wehrverwaltung bat um Unterstützung in einem berufsspezifischen Anliegen, das er wie folgt beschrieb:

Er sei seit 13 Jahren als Gabelstaplerfahrer in einer militärischen Dienststelle beschäftigt, nachdem er erfolgreich eine dreijährige Lehre als Kraftfahrzeugmechaniker absolviert habe. Seine Tätigkeit beschränke sich hauptsächlich auf Gabelstaplerfahren. Nach achtjähriger Tätigkeit habe er Rückenbeschwerden im Lendenwirbelbe-

reich bekommen, die häufig zu vorübergehender Arbeitsunfähigkeit geführt hätten. Die ärztliche Untersuchung habe ergeben, daß die Beschwerden eindeutig auf vertikale Schwingungen bei seiner Arbeit zurückzuführen seien. Verstärkt werde sein Leiden dadurch, daß Gabelstapler nicht gefedert seien und zudem in seinem Arbeitsbereich viele Schlaglöcher vorhanden seien. Nachdem eine Kur keine spürbaren Verbesserungen gebracht habe, sei von der Wehrbereichsärztin angeregt worden, ihn nur noch mit einfachen Tätigkeiten, wie z. B. Botengängen, zu betrauen. Die personalführende Dienststelle habe ihm allerdings mitgeteilt, es gebe für ihn keinen adäquaten Arbeitsplatz, so daß er mit seiner baldigen Kündigung rechnen müsse.

Der Petitionsausschuß konnte erreichen, daß dem Petenten aufgrund der eingeleiteten Prüfung eine Tätigkeit übertragen werden konnte, die im Einklang mit seinem Gesundheitszustand steht.

### **2.9.17 Befristete Beschäftigung für einen Militärhistoriker**

Ein als Militärhistoriker zeitlich befristet beim Militärgeschichtlichen Forschungsamt (Potsdam) beschäftigt gewesener Petent bat um Unterstützung bei seinen Bemühungen um Weiterbeschäftigung. Er beklagte, daß von dem früheren Konzept der Integration von Militärhistorikern der DDR nicht viel übrig geblieben sei. Er habe sich vergeblich um zwei Arbeitsplätze bemüht, auf denen er zudem ganz erheblich weniger hätte verdienen können als auf seinem früheren. Im übrigen seien seine Bewerbungen erfolglos geblieben.

Die Prüfung durch den Petitionsausschuß bestätigte, daß es sich bei dem Petenten um einen ausgewiesenen Militärhistoriker handelt, der nicht nur promoviert ist, sondern sich auch habilitiert hat. Für den Ausschuß war nicht ohne weiteres nachvollziehbar, weshalb Bewerbungen auf Arbeitsplätze mit geringeren Anforderungen erfolglos geblieben waren. Der Ausschuß hielt es für nicht vertretbar, derartige Fachleute der DDR nicht zu beschäftigen und zeigte verschiedene Möglichkeiten auf, wie dem Petenten geholfen werden könnte.

Der Deutsche Bundestag überwies die Eingabe dem Bundesministerium der Verteidigung zur Erwägung, um nach Möglichkeiten der Abhilfe zu suchen.

In ihrer Auskunft auf den Beschluß teilte die Bundesregierung zunächst nur lapidar mit, daß sie dem Beschluß des Deutschen Bundestages nicht folgen werde.

Nach erneuter Intervention des Petitionsausschusses wurden zwischenzeitlich zwar genauere Gründe für die ablehnende Haltung der Bundesregierung mitgeteilt, die der Ausschuß aber noch auf ihre Stichhaltigkeit prüfen muß. Zu diesem Zweck ist zunächst ein Vertreter der Bundesregierung geladen, um die Gründe für die ablehnende Haltung der Regierung näher zu erläutern.



## **2.10 Ministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ)**

Zum Geschäftsbereich des BMFSFJ gingen im Berichtsjahr 201 Eingaben ein.

Mehr als die Hälfte der Petitionen betraf den Zivildienst. Zumeist waren es anerkannte Kriegsdienstverweigerer, die den Ausschuß um Unterstützung in ihren Einberufungsangelegenheiten ersuchten. Darüber hinaus wurde von mehreren Bürgerinnen und Bürgern beanstandet, daß junge Männer, die freiwillig einen „Anderen Dienst im Ausland“ leisten, finanziell schlechter gestellt seien als Zivildienstleistende.

Gegenstand der weiteren Eingaben waren vor allem Gleichstellungsfragen, die Seniorenpolitik sowie die Kinder- und Jugendhilfe. Auch beriet der Ausschuß über mehrere ihm teils bereits vor 1998 zugegangene Eingaben zum Unterhaltsvorschußgesetz und zur Förderung des sozialen Ehrenamtes.

### **2.10.1 Förderung des sozialen Ehrenamtes**

Der Ausschuß beriet mehrere Eingaben, die auf gesetzgeberische Maßnahmen zur Förderung des sozialen Ehrenamtes abzielten.

In den Petitionen waren Verbesserungen vor allem im Hinblick auf die berufliche Freistellung für das Ehrenamt, den Ersatz der damit verbundenen Aufwendungen sowie die rentenrechtliche Anerkennung gefordert worden.

Die Eingaben betrafen verschiedene dem Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vorliegende gesetzgeberische Initiativen.

Der Petitionsausschuß leitete die Eingaben daher, nachdem er die Bundesregierung um Stellungnahme ersucht hatte, auch dem Fachausschuß zur Stellungnahme zu, um sicherzustellen, daß dieser sie in seine Beratungen mit einbezieht.

Als sich ein Ende der Beratungen im Fachausschuß nicht abzeichnete, empfahl der Petitionsausschuß, die Petitionen den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben, um sie auf das Anliegen besonders aufmerksam zu machen.

### **2.10.2 Leistungen nach dem Unterhaltsvorschußgesetz für Kinder, die das 12. Lebensjahr vollendet haben**

Abschließend behandelte der Ausschuß die Eingaben mehrerer Bürgerinnen und Bürger, mit denen gefordert wurde, Leistungen nach dem Unterhaltsvorschußgesetz auch für Kinder, die das zwölfte Lebensjahr vollendet haben, zu gewähren.

Bereits im Jahre 1995 hatte sich der Ausschuß mit dieser Thematik befaßt und zu sachgleichen Eingaben jeweils empfohlen, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend – als Material zu überweisen und den Fraktionen

des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben. Zur Begründung hatte der Ausschuß darauf hingewiesen, daß er das Ziel, die Altersgrenze weiter anzuheben, ausdrücklich unterstütze. Diesen Beschlußempfehlungen des Petitionsausschusses war der Deutsche Bundestag gefolgt.

Auf die entsprechenden Beschlüsse des Deutschen Bundestages hin hatte das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend dem Ausschuß mitgeteilt, daß zu Beginn der 13. Legislaturperiode in Aussicht genommen gewesen sei, die Altersgrenze anzuheben, wegen der schwierigen Haushaltslage von Bund und Ländern jedoch mit einer Anhebung der Altersgrenze gegenwärtig nicht gerechnet werden könne.

Hiernach hielt es der Ausschuß für angezeigt, auch die ihm nachfolgend zugegangenen Petitionen der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend – als Material zu überweisen und den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben. Er habe Verständnis dafür, daß im Hinblick auf die angespannte Haushaltslage Schwierigkeiten bei einer kurzfristigen Umsetzung des Vorhabens gesehen werden, sei jedoch der Auffassung, daß das Ziel einer Anhebung der Altersgrenzen weiterverfolgt werden solle.

## 2.11 Bundesministerium für Gesundheit (BMG)

Im Geschäftsbereich des BMG lag die Zahl der Eingaben im Berichtszeitraum mit 1 241 gegenüber der des Vorjahres mit 1 650 Petitionen deutlich niedriger als 1997.

Den Schwerpunkt bildeten die Eingaben zur gesetzlichen Krankenversicherung, wobei dort alle Bereiche betroffen waren.

Die meisten Eingaben betrafen die Krankenversicherung der Rentner. Um in diese als Rentner oder Rentenantragsteller nach Abschluß des Erwerbslebens aufgenommen zu werden, müssen Vorversicherungszeiten als Pflichtversicherter oder als Familienangehöriger eines Pflichtversicherten in der gesetzlichen Krankenversicherung erfüllt sein. Diese Voraussetzungen liegen oftmals bei Ehefrauen von freiwillig versicherten Ehemännern nicht vor, die ihre eigene Erwerbstätigkeit aufgrund der Kindererziehungszeiten unterbrochen haben. Wegen des Fehlens der Vorversicherungszeiten muß sich diese Personengruppe dann freiwillig versichern.

In der freiwilligen Krankenversicherung wird aus Kostendeckungsgründen den Versicherten ein Mindesteinkommen unterstellt, von dem der Beitrag berechnet wird. Dieses Mindesteinkommen übersteigt bei der betreffenden Personengruppe, die aufgrund unterbrochener Erwerbstätigkeit in vielen Fällen nur über eine geringe Rente verfügt, oftmals das reale Einkommen, so daß der Krankenversicherungsbeitrag ein Drittel des Einkommens ausmachen kann.

In anderen Eingaben wurde die Abschaffung des Heil- und Arneimittelbudgets sowie die Streichung der Altersgrenze für Kassenärzte gefordert.

Häufig wurde die Verbesserung des Nichtraucherschutzes thematisiert, wobei insbesondere ein generelles Rauchverbot am Arbeitsplatz und in der Nähe von Kindern gefordert wurde.

Einige Eingaben betrafen die Liberalisierung der Drogenpolitik. Zahlreiche Eingaben wandten sich gegen die Zulassung der sogenannten Abtreibungspille RU 486.

Mit der Verabschiedung des Gesetzes über die Berufe des psychologischen Psychotherapeuten und des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten wird die Ausübung des Berufs ab dem 1. Januar 1999 von der Erteilung einer Approbation abhängig gemacht. Aus der Berufsgruppe wandten sich zahlreiche Personen mit Fragen zur wissenschaftlichen Anerkennung von Verfahren oder zu den formalrechtlichen Voraussetzungen der Approbationserteilung an den Ausschuß. Da für die Durchführung des Gesetzes, mithin auch die Erteilung der Approbation, die Länder zuständig sind, wurden die Petenten an die Landesvolksvertretungen verwiesen.

### 2.11.1 Import gentechnisch veränderter Sojabohnen

Ein Petent wandte sich an den Ausschuß und äußerte seine Besorgnis über den Import gentechnisch veränder-

ter (herbizidresistenter) Sojabohnen. Er befürchtete Gesundheitsbeeinträchtigungen, u. a. erhöhte Allergierisiken und Toxizität. Die Langzeitfolgen für den Menschen und seine Umwelt seien nicht absehbar. In diesem Zusammenhang wies der Petent insbesondere darauf hin, daß vor allem Ungeborene und kleine Kinder besonders sensibel reagierten und im Zweifelsfall die Gesundheit wichtiger sei als wirtschaftliche Überlegungen.

Das im Petitionsverfahren um Stellungnahme gebetene Bundesministerium für Gesundheit sah keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf. Aufgrund durchgeführter zahlreicher Untersuchungen, u. a. durch die amerikanische Nahrungs- und Arzneimittelbehörde (FDA), das Robert Koch-Institut sowie andere national zuständige Prüfbehörden in der Europäischen Union sei festgestellt worden, daß gentechnisch veränderte Sojabohnen gesundheitlich unbedenklich seien. Sämtliche Forschungsergebnisse hätten gezeigt, daß es unter dem Gesichtspunkt des Gesundheits- und Umweltschutzes keinen Risikounterschied zwischen der gentechnisch veränderten Sojabohne und der herkömmlichen Sojabohne gebe.

Diese Bewertung der gesundheitlichen Unbedenklichkeit der herbizidresistenten Sojabohne umfasse auch das Allergierisiko. Alle durchgeführten Tests und wissenschaftlichen Untersuchungen hätten gezeigt, daß es kein verändertes Risiko gebe. Im Gegenteil, durch den Anbau der transgenen, herbizidresistenten Pflanzen bestünde die Möglichkeit, daß weniger umweltbelastende Herbizide eingesetzt und der Umfang der Herbizidanwendung reduziert werden könne. Daher werde in der Anwendung der Gentechnik ein großes Potential für eine umweltverträgliche Landwirtschaft gesehen.

Der Ausschuß konnte sich dieser Auffassung nicht anschließen. Die tatsächlichen Auswirkungen der Produkte seien – logischerweise – noch nicht bekannt, da es sich um ein verhältnismäßig neues Verfahren bei der Lebensmittelherstellung handele. Unbeabsichtigte, nicht vorhersehbare „Nebenwirkungen“ seien auch bei künstlich hervorgerufenen gentechnischen Veränderungen möglich. Der Ausschuß hielt daher Gefährdungen für Mensch und Umwelt durch gentechnisch veränderte Sojabohnen für nicht ausgeschlossen und sprach sich dafür aus, gentechnisch veränderten Nahrungsmitteln und ihren Auswirkungen weiterhin durch Forschungsprojekte etc. ein höchstes Maß an Aufmerksamkeit zu widmen. Auch wenn heute durch gentechnische Veränderungen keine konkreten Gefahren bekannt seien, bedeute dies nicht, daß grundsätzlich keine Gefahren vorhanden seien.

Der Ausschuß empfahl deshalb, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Gesundheit – zu überweisen, um sie auf das Anliegen des Petenten besonders aufmerksam zu machen. Daneben empfahl der Ausschuß, die Petition dem Europäischen Parlament zuzuleiten, um zu erreichen, daß sie bei den in der Europäischen Union beratenen Verordnungsvorhaben über neuartige Lebensmittel einbezogen wird.

### 2.11.2 Krankengeld für Elternteile, die ihr erkranktes Kind pflegen

Mit seiner Eingabe setzte sich ein Frauenverband dafür ein, die Kürzung des Krankengeldes von bisher 80 auf 70 v. H. des regelmäßigen Bruttoarbeitsentgeltes für berufstätige Elternteile rückgängig zu machen. Dies sollte insbesondere für Alleinerziehende gelten, die nach ärztlichem Zeugnis der Arbeit fernbleiben, um ihr erkranktes Kind zu beaufsichtigen, zu betreuen oder zu pflegen.

Der Deutsche Bundestag hatte die Kürzung in dem Gesetz zur Entlastung der Beiträge in der gesetzlichen Krankenversicherung (Beitragsentlastungsgesetz) im Juni 1996 beschlossen. Das Gesetz sollte aus finanzpolitischen Gründen zur Begrenzung des Pflichtleistungskataloges der Krankenkassen auf medizinisch notwendige Maßnahmen beitragen. Mit der Reduzierung wurde außerdem das Krankengeld an das Niveau der Lohnersatzleistungen anderer Sozialversicherungszweige angeglichen.

Das Bundesministerium für Gesundheit führte in seiner zu der Petition eingeholten Stellungnahme aus, besondere Regelungen für die Berechnung und die Höhe des Kinderpflege-Krankengeldes seien nicht vorgesehen. Auch für andere Personen gebe es keine Sonderregelungen, weil dies zu kaum lösbaren Abgrenzungsschwierigkeiten – auch unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung – geführt hätte und weil die gesetzliche Krankenversicherung ihr Leistungsangebot an alle Versicherten in gleichem Maße richten müsse.

Die gesetzliche Krankenversicherung könne nicht alle Leistungen übernehmen, die aus allgemeinen oder familienpolitischen Gründen sinnvoll erschienen; angesichts der Begrenztheit der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel müsse sie sich vielmehr auf das medizinisch Notwendige beschränken, um die Beitragsstabilität zu gewährleisten.

Nach Prüfung der Stellungnahme des Bundesministeriums für Gesundheit kam der Ausschuß zu dem Ergebnis, daß das Beitragsentlastungsgesetz zwar ein wichtiger Schritt zur Beitragsstabilisierung sei. Der verfassungsrechtlich gebotene besondere Schutz der Familie rechtfertige jedoch eine Sonderregelung für diesen Personenkreis. Es gebe auch keine Hinweise darauf, daß die Erhöhung des Krankengeldes für Elternteile, die ihr erkranktes Kind pflegen, die Beitragsstabilität in Gefahr bringe. Dies gelte vor allem vor dem Hintergrund, daß ein Anspruch auf Krankengeld für jedes Kind längstens für zehn Tage, insgesamt aber nicht für mehr als 25 Arbeitstage bestehe. Zudem liege das Einkommen von Familien mit minderjährigen Kindern häufig unter dem Durchschnittseinkommen anderer Haushalte. Die Gesetzesänderung treffe daher erziehende berufstätige Elternteile besonders stark und bedeute eine Abwertung der Leistungen derjenigen, die ihr Kind zu Hause pflegten. Die Kürzung des Kinderpflege-Krankengeldes sei „familienunfreundlich und realitätsfern“, weil sie die Besonderheiten des Familienlebens mit kleinen Kindern nicht berücksichtige. Der Ausschuß vertrat die Auffassung, daß die geltende Regelung nicht mit der Werteentscheidung des Grundgesetzes im Einklang stehe und

hielt die Eingabe daher für geeignet, in die weiteren Überlegungen und die Vorbereitung von Gesetzesentwürfen einbezogen zu werden. Er empfahl deshalb, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Gesundheit – als Material zu überweisen. Außerdem empfahl der Ausschuß, die Petition den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben, weil sie als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erschien.

### 2.11.3 Mutter-Kind-Kur für Mutter mit drei ihrer fünf Kinder

Im Juni 1997 erreichte den Petitionsausschuß die Zusage zweier Ärzte einer Arztpraxis. Die Mediziner bemängelten, eine Krankenkasse habe ihrer Patientin, einer 37jährigen gesetzlich krankenversicherten Mutter von fünf Söhnen im Alter zwischen vier und 16 Jahren, eine Mutter-Kind-Kur in einer Einrichtung des Müttergenesungswerkes abgelehnt.

Die ärztlichen Atteste bezüglich der beantragten Leistung wurden seinerzeit durch einen Stadtverband der katholischen Frauengemeinschaft Deutschlands als Vermittlungsstelle für Müttergenesungskuren bei der Krankenkasse eingereicht. Zahlreiche Ärzte hatten eine Rehabilitationsmaßnahme für die Petentin gemeinsam mit drei ihrer Kinder (zehn, sechs und vier Jahre) für erforderlich gehalten. Sämtliche behandelnden Ärzte, unter anderem Allgemeinärzte, Fachärzte für Neurologie und Psychiatrie, Ärzte für Kinderheilkunde sowie ein Facharzt für Orthopädie hielten die medizinische Indikation für gegeben und begründeten dies auch.

Entgegen der zahlreichen ärztlichen Bescheinigungen hatte der Medizinische Dienst der Krankenversicherung jedoch befunden, daß keine ausreichende medizinische Begründung für die beantragte Maßnahme vorläge. Auch das Widerspruchsverfahren blieb für die Versicherte ergebnislos.

Der Ausschuß bat das Bundesversicherungsamt als zuständige Aufsichtsbehörde um Stellungnahme. Daraufhin erfolgte von Seiten des Versicherungsträgers eine erneute Vorlage des Vorgangs an den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung. Außerdem wandte sich die Krankenkasse nochmals an den behandelnden Hausarzt der Mutter, da noch einige Unklarheiten bestanden. Im Juli 1998 berichtete das Bundesversicherungsamt dem Ausschuß, daß die Krankenkasse den Antrag auf eine stationäre Rehabilitationsmaßnahme der Versicherten mit ihren drei Kindern inzwischen genehmigt habe.

Dem Anliegen konnte demzufolge in vollem Umfang entsprochen werden.

### 2.11.4 Einkommensreduzierung bei Tätigkeit in einer Werkstätte für Behinderte

Ein Ehepaar wandte sich an den Petitionsausschuß, weil das Einkommen ihrer in einer Behindertenwerkstatt beschäftigten geistig behinderten Tochter innerhalb von 20 Monaten um 43 v. H. gesunken war. Die Eltern äußerten ihr Unverständnis über die Reduzierung der

Einkünfte von 279 DM auf 159 DM. Sie hatten den Eindruck, daß ihre Tochter mehr arbeite und qualifiziertere Tätigkeiten verrichte als vor der Einkommensminderung.

Bis Ende November 1994 habe sie vom Sozialamt einen Barbetrag von 234 DM und ein Entgelt von 45 DM für die Tagesförderstätte erhalten.

Im Dezember 1994 sei die Tochter in eine anerkannte Werkstatt für Behinderte gewechselt mit der Folge, daß der Betrag von 45 DM nicht mehr gezahlt und das Ausbildungsgeld von 95 DM nun vom Sozialamt teilweise angerechnet worden sei. Zum 1. Januar 1996 sei ihr Ausbildungsgeld auf 120 DM erhöht worden. Daraufhin habe das Sozialamt diese Einnahme voll angerechnet. Aufgrund der Änderung maßgeblicher Landesgesetze sei das Einkommen der Tochter im August 1996 um weitere 79 DM gekürzt worden, so daß nur noch ein Gehalt in Höhe von 159 DM ausgezahlt worden sei.

Diesem Einkommen hätten laufende Ausgaben in Höhe von 207,50 DM für Körperpflege, Verpflegung, Telefon etc. gegenübergestanden. Die Petenten forderten, Sparmaßnahmen dürften nicht dazu führen, daß die Leistungen zugunsten der Schwächsten der Gesellschaft am meisten gekürzt würden.

Die Auswertung der Stellungnahme des Bundesministeriums für Gesundheit ließ erkennen, daß eine fehlerhafte Entscheidung des zuständigen Sozialamts nicht vorlag. Die Reduzierung des Einkommens war auch nicht allein durch die Bundesgesetzgebung, sondern wesentlich durch die Änderung von Ausführungsvorschriften des Landes Berlin über die Gewährung von Barleistungen (AV-Barleistungen) verursacht worden. Berliner pflegeversicherte und nichtpflegeversicherte Hilflose im Sinne des Berliner Gesetzes über Pflegeleistungen konnten nämlich bis Ende Juni 1996 unabhängig von ihrem Einkommen monatlich neben dem Grundbarbetrag noch den höchsten Zusatzbarbetrag erhalten. Diese landesrechtliche Besserstellung wurde zur Vermeidung der Ungleichbehandlung der verschiedenen hilfsbedürftigen Personengruppen zum 1. August 1996 aufgehoben, auch weil sie nicht den Regelungen des Berliner Haushaltsstrukturgesetzes 1996 entsprach.

Bei dem vom Träger der Sozialhilfe gezahlten „Entgelt“ von 45 DM habe es sich dagegen wegen fehlender Rechtsgrundlage im Bundessozialhilfegesetz nicht um eine Sozialhilfeleistung gehandelt. Derartige Leistungen des Sozialhilfeträgers seien auch bei der Beschäftigung in einer Werkstatt für Behinderte nicht vorgesehen. Aus diesem Grunde hatte das Sozialamt die Zahlung sofort einzustellen.

Im übrigen verteidigte das Bundesministerium für Gesundheit die Anrechnungen des Ausbildungsgeldes damit, daß der Nachranggrundsatz von Sozialhilfeleistungen auch den vorrangigen Einsatz des anrechenbaren Einkommens eines Hilfeempfängers verlange und verwies darauf, daß im vorliegenden Fall der derzeit durch den zuständigen Träger der Sozialhilfe gewährte Betrag den Regelungen des Bundessozialhilfegesetzes entspreche. Die Notwendigkeit einer Änderung der entsprechenden Vorschriften des Bundessozialhilfegesetzes

vermochte das Bundesministerium für Gesundheit nicht zu sehen.

Der Petitionsausschuß befürwortete das Anliegen der Petenten unter Hinweis auf den Nachranggrundsatz der Sozialhilfe. Der Ausschuß war der Auffassung, daß der vorgetragene Einzelfall deutlich mache, daß eine Gesetzesänderung erforderlich sei. Der Ausschuß hielt es nicht für akzeptabel, wenn auf Kosten derjenigen, die ihr Schicksal nicht selbst verschuldet haben und die sich weder wehren noch in der Öffentlichkeit artikulieren können, die Leistungen im Ergebnis radikal gekürzt werden. Ferner sollten auch für Behinderte Möglichkeiten geschaffen werden, eigenes Einkommen zu erwerben, ohne daß dieses vollständig auf die Sozialhilfe angerechnet werde. Dies würde die Motivation zur Erwerbstätigkeit erhöhen und eine Anerkennung der Leistungen der Behinderten bedeuten. Der Ausschuß beschloß deshalb, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Gesundheit – als Material zu überweisen, um zu erreichen, daß die Bundesregierung sie in die Vorbereitung von Gesetzesentwürfen, Verordnungen und anderen Initiativen oder Untersuchungen einbezieht. Gleichzeitig empfahl der Ausschuß, die Petition den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben, weil sie als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erschien, und um auf das Anliegen der Petentin besonders aufmerksam zu machen. Gleichzeitig empfahl er, die Petition den Landesvolksvertretungen zuzuleiten, da sie auch den, den Ländern und Kommunen in eigener Verantwortung anvertrauten Zuständigkeitsbereich beträfe.

Hinsichtlich des Einzelfalles beschloß der Ausschuß hingegen zu empfehlen, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil ein zu beanstandendes Verhalten der Verwaltung nicht erkennbar war.

#### **2.11.5 Umsetzung der von den Vereinten Nationen (VN) beschlossenen Rahmenbestimmungen für die Herstellung der Chancengleichheit für Behinderte**

Zwei Behindertenorganisationen baten den Ausschuß, von der Bundesregierung eine Zusammenstellung zum Stand der Umsetzung der im Jahre 1993 verabschiedeten VN-Rahmenbestimmungen für die Herstellung der Chancengleichheit für Behinderte („Standard Rules“) anzufordern.

Für einen im Oktober 1998 beabsichtigten internationalen Erfahrungsaustausch benötigten die Organisationen offizielle und öffentliche Dokumente von der Bundesregierung. Außerdem sei es wünschenswert, wenn die Bundestagsabgeordneten nochmals mit den „Standard Rules“ und dem Stand ihrer Umsetzung befaßt würden.

Der Ausschuß stellte fest, daß dem Deutschen Bundestag mit einer Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage und dem Vierten Bericht der Bundesregierung über die Lage der Behinderten zwar Informationen zu den „Standard Rules“ vorlagen. Einen umfassenden Überblick über den Stand der Umsetzung der „Standard

Rules“ vermochte der Ausschuß zumindest unmittelbar jedoch weder der Antwort noch dem Bericht zu entnehmen.

Vor diesem Hintergrund empfahl der Ausschuß, die Petition den Fraktionen des Deutschen Bundestages als Anregung für eine parlamentarische Initiative zur Kenntnis zu geben.

### **2.11.6 Stationäre Maßnahmen zugunsten chronisch Kranker**

Ein chronisch an Schuppenflechte erkrankter Petent wandte sich an den Ausschuß, weil seine Krankenkasse, der er seit 1966 angehört, die Kostenübernahme für einen stationären Aufenthalt in dem Krankenhaus, in dem er seit 1988 jährlich wiederholt stationäre Behandlungen mit großem Erfolg erfahren hatte, für das Jahr 1996 ablehnte. Zeitgleich mit dem an die Krankenkasse gerichteten Antrag auf Bewilligung einer Akutbehandlung hatte der Petent auch einen Rehabilitationsantrag bei seinem Rentenversicherungsträger beantragt.

Die bisherigen Maßnahmen waren von 1988 bis 1992 von der Krankenkasse, von 1993 bis 1995 vom Rentenversicherungsträger übernommen worden.

Das um Stellungnahme gebetene Bundesversicherungssamt teilte mit, die vom Petenten genannte Fachklinik sei kein sog. „zugelassenes Krankenhaus“ also ein Krankenhaus, das einen Versorgungsvertrag mit den Landesverbänden der Krankenhäuser und den Verbänden der Ersatzkassen abgeschlossen habe, sondern eine klassische Rehabilitationseinrichtung mit einem Versorgungsauftrag, die auch vom Rentenversicherungsträger belegt werden könne. Demzufolge dürfe die Krankenkasse keine von der Fachklinik erbrachten Leistungen im Rahmen einer Krankenhausbehandlung finanzieren, sondern nur stationäre Rehabilitationsmaßnahmen.

Aus diesem Grunde wurde der Medizinische Dienst der Krankenversicherung beauftragt zu prüfen, ob eine stationäre Rehabilitationsmaßnahme anstelle einer Krankenhausbehandlung notwendig ist oder ob sogar die medizinischen Voraussetzungen für die Leistungspflicht des Rentenversicherungsträgers vorliegen.

Als kurz darauf der Rentenversicherungsträger, der für Rehabilitationsleistungen vorrangig zuständig ist, die beantragte Maßnahmen bewilligte, war das primäre Anliegen des Petenten, nämlich die Kostenübernahme für eine Kur im laufenden Jahr, erledigt. Ungeklärt war dagegen noch, wer künftig die anfallenden Kosten für ggf. erforderliche stationäre Aufenthalte in der Fachklinik zu übernehmen hätte. Denn bei schwer an Psoriasis erkrankten Patienten hängt die in der Praxis oft schwierige Abgrenzungsfrage der Zuständigkeit zwischen Krankenkasse und Rentenversicherungsträger wesentlich davon ab, ob der jeweilige Gutachter die akuten Symptome oder die chronischen Grunderkrankungen für vorrangig behandlungsbedürftig erachtet. Die Akutbehandlung zur Linderung des Beschwerdebildes – im Regelfall durch ein Krankenhaus – obliegt der Krankenkasse, die Behandlung der Grunderkrankung zur Wiederherstellung

oder Erhaltung der Erwerbsfähigkeit der Rentenversicherung.

Bei den Sozialversicherungsträgern, der Aufsichtsbehörde und dem Petitionsausschuß bestand Einigkeit darüber, daß die Kontroverse über die Zuständigkeit auf keinen Fall zu Lasten des Versicherten gehen darf. Im Hinblick auf das schwere Krankheitsbild des Petenten und die damit sicherlich auch in Zukunft verbundenen notwendigen stationären Rehabilitationsmaßnahmen fanden die Sozialversicherungsträger schließlich eine für den Petenten akzeptable Verfahrensweise. Da hierdurch dem Anliegen in vollem Umfang entsprochen wurde, konnte das Petitionsverfahren positiv abgeschlossen werden.

### **2.11.7 Zugang zur Krankenversicherung der Rentner**

Zahlreiche Rentnerinnen und Rentner wandten sich unabhängig voneinander an den Petitionsausschuß, weil sie weder Anspruch auf Mitgliedschaft in der Krankenversicherung der Rentner (KVdR) noch auf eine beitragsfreie Familienversicherung hatten und sich deshalb freiwillig versichern mußten. Das bedeutete für sie eine hohe finanzielle Belastung, da der Beitrag zur freiwilligen Versicherung wesentlich höher ist als der Beitrag zur Krankenversicherung der Rentner. In Einzelfällen betrug der Beitrag 50 v. H. des eigenen Renteneinkommens.

Eine der Petentinnen, Mutter von zwei Kindern und seit dem 1. Juli 1997 Rentnerin, war seit 37 Jahren in derselben Krankenversicherung versichert gewesen. Zunächst war sie im Rahmen der Familienversicherung krankenversichert, von 1973 bis 1979 war sie freiwilliges Mitglied der gesetzlichen Krankenversicherung, da sie nach ihrer Ehescheidung 1973 wegen der Kindererziehung nicht versicherungspflichtig arbeiten konnte. Pflichtversicherung bestand dann während des Zeitraums von 1979 bis zum Rentenbeginn.

Als freiwilliges Mitglied hatte sie 297 DM als Beitrag an die Krankenversicherung zu leisten, als Mitglied der KVdR wären es lediglich 122 DM gewesen.

Eine weitere, mit einem privat krankenversicherten Beamten verheiratete Petentin, gehörte seit 48 Jahren einer Krankenkasse an. Sie war zunächst versicherungspflichtige Beschäftigte und seit ihrer Eheschließung im Januar 1962 freiwilliges Mitglied als berufslose Hausfrau ohne eigenes Einkommen. In dieser Zeit widmete sie sich den familiär bedingten Aufgaben. Sie betreute u. a. zehn Jahre lang eine betagte Angehörige. Die Petentin hatte bei einem Rentenbetrag von 722 DM eine Beitragsbelastung für die gesetzliche Krankenversicherung in Höhe von 377 DM zu tragen.

Für die Rentnerinnen wirkte sich das Gesundheitsstrukturgesetz von 1992 ungünstig aus. Nach früherem Recht konnte als Rentner auch versicherungspflichtig und damit Mitglied der KVdR werden, wer während eines großen Teils seines Erwerbslebens freiwillig versichert gewesen war. Mit der Neuregelung wurde eine dauerhafte Zuordnung der Versicherten zur Gruppe der Pflichtversicherten oder der freiwillig Versicherten auch über das

Ende des Erwerbslebens hinaus bewirkt, weil ein Wechsel des Versichertenstatus und die hiermit verbundenen Beitragsvergünstigungen als sachlich nicht gerechtfertigter Wechsel des Versichertenstatus angesehen wurden.

Nach neuem Recht erlangt Zugang zur KVdR nur, wer als Vorversicherungszeit mindestens neun Zehntel der zweiten Hälfte der Rahmenfrist, gerechnet von der erstmaligen Aufnahme einer Erwerbstätigkeit bis zum Tag der Rentenanspruchstellung, mit Pflichtversicherungszeiten belegen kann. Diese können auch aus einer Familienversicherung erworben worden sein.

Das Bundesministerium für Gesundheit führte ferner an, durch die Neuregelung fänden im Ruhestand die gleichen beitragsrechtlichen Regelungen Anwendung wie während des Erwerbslebens. Bei freiwillig Versicherten habe schon immer der Grundsatz gegolten, daß der Beitragsbemessung die gesamte wirtschaftliche Leistungsfähigkeit zugrunde zu legen sei. Nach früherem Recht seien die Einnahmen der Krankenkassen nach Eintritt der freiwillig Versicherten in den Ruhestand erheblich geringer gewesen, obwohl die Leistungsaufwendungen für Rentner höher seien als für Erwerbstätige. Diese Beitragsvergünstigungen hätten durch die erwerbstätigen Versicherten, die zum Teil geringere Einkommen hätten als die Begünstigten, mitfinanziert werden müssen. Gesetzlichen Handlungsbedarf sah das Bundesministerium für Gesundheit nicht.

Der Ausschuß war anderer Meinung und zeigte großes Verständnis für den Wunsch nach Zugangsmöglichkeiten für langjährig freiwillig Versicherte bzw. für Hausfrauen, Kindererziehende und Pflegende zur KVdR. Da die Tätigkeit einer Hausfrau bislang kein sozialversicherungspflichtiger Tatbestand ist, können Hausfrauen am Ende der Ehe nur dann eine zum Beitrag zur gesetzlichen Krankenversicherung berechtigte Vorversicherungszeit erfüllen, wenn sie mit einem Mitglied der gesetzlichen Krankenversicherung verheiratet waren. Eine solche Abhängigkeit der Frauen, die einen wichtigen gesellschaftlichen Beitrag erfüllen, hielt der Ausschuß für realitätsfremd und der deutschen Rechtsordnung nicht angemessen. Der Ausschuß hielt es deshalb für erforderlich zu prüfen, ob nicht die Kindererziehung, die Pflege von Familienangehörigen und eine sehr lange andauernde Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung zu einer Mitgliedschaft in der KVdR führen können. Der Ausschuß empfahl, die Petitionen der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Gesundheit – zu überweisen, um sie auf das Anliegen der Petentinnen und Petenten besonders aufmerksam zu machen. Außerdem beschloß der Ausschuß, die Petitionen den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben, da sie als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erschienen.

## **2.12 Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen (BMVBW)**

### **2.12.1 Verkehr**

Zum Geschäftsbereich des BMV (ab der neuen Legislaturperiode Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen) gingen im Berichtsjahr 342 Eingaben ein. Gegenüber dem Vorjahr mit 393 Eingaben ist damit erneut – wie schon 1997 gegenüber 1996 – ein leichter Rückgang zu verzeichnen.

Den eindeutigen Schwerpunkt der Eingaben bildet seit Jahren das Thema Lärmschutz an Straßen, Schienenwegen und im Luftverkehr. Bei Schienenwegen geht es vor allem um Lärmschutz an bereits vorhandenen Schienenwegen, die lediglich intensiver genutzt werden (höhere Zugfrequenzen, schnellere Züge).

Im letzten Quartal traten – offensichtlich im Zuge des Regierungswechsels – vor allem Anträge zur Überprüfung des Bundesverkehrswegeplanes hinzu, wobei überwiegend gefordert wird, bestimmte im Bundesverkehrswegeplan vorgesehene Maßnahmen nicht durchzuführen. Vereinzelt wird aber auch die Fortsetzung bisheriger Planungen bzw. der Bau bestimmter Projekte gefordert. Dies insbesondere, wenn im Vertrauen auf die Durchführung des Bundesverkehrswegeplans bereits private Investitionen getätigt wurden.

#### **2.12.1.1 Fünfzigjähriges Dienstjubiläum während der aktiven Dienstzeit**

Zu einem schnellen und positiven Abschluß einer Petition kam der Ausschuß im Falle eines Lokführers. Der Petent sollte vier Wochen vor seinem 50-jährigen Dienstjubiläum mit Erreichen der regulären Altersgrenze in den Ruhestand verabschiedet werden. Hierdurch fühlte sich der Petent, der seit 1948 sein ganzes Berufsleben der Bahn verschrieben hatte, persönlich sehr getroffen. Ihm lag sehr am Herzen, seine Tätigkeit bei der Eisenbahn mit dem seltenen 50-jährigen Dienstjubiläum zu beschließen.

Der Ausschuß bat das Bundesministerium für Verkehr zu prüfen, ob der Wunsch eines derart engagierten Eisenbahners nicht mit dienstlichen Interessen in Übereinstimmung gebracht werden könne und ausnahmsweise eine Weiterbeschäftigung über die reguläre Altersgrenze hinaus möglich wäre.

Das Bundesministerium für Verkehr teilte dem Ausschuß mit, daß der Bitte des Petenten im Einvernehmen mit der Deutsche Bahn AG Rechnung getragen werde.

#### **2.12.1.2 Imbißwagen als zusätzliches gastronomisches Angebot an Autobahnen**

Aufgrund einer Reihe von Petitionen wurde an den Ausschuß der Wunsch herangetragen, daß neben den regulären Raststätten an Bundesautobahnen auch Imbißstände an unbewirtschafteten Parkplätzen, die es zur Zeit insbesondere in den neuen Bundesländern gibt, er-

halten bleiben sollten. Hintergrund war eine Übereinkunft des Bundesministeriums für Verkehr mit den Bundesländern, derartige Imbißstände zu schließen. In den Petitionen wurde geltend gemacht, daß insbesondere für Berufskraftfahrer, aber auch für finanziell schlechter gestellte Familien die Imbißstände eine besonders preisgünstige Möglichkeit böten, sich auf Reisen zu verpflegen.

Der Ausschuß schloß sich dieser Argumentation an, da diese Kioske dazu dienten, ein zeitgemäßes, breit gefächertes gastronomisches Angebot preisgünstig für Autofahrer bereitzustellen, und überwies die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Verkehr – zur Erwägung. Dabei ließ er sich auch von dem Gedanken leiten, daß nur so die Existenz der Kioskbesitzer gesichert werden könne, die nach der Wiedervereinigung ein besonderes Engagement gezeigt hatten, um sich eine neue wirtschaftliche Basis zu schaffen.

Nachdem der Bericht des Bundesministeriums für Verkehr zu dem Beschluß den Ausschuß nicht zufriedenstellen konnte, wurde anläßlich einer Anhörung geklärt, daß die Bundesregierung zwar im Einvernehmen mit der überwiegenden Zahl der betroffenen Bundesländer grundsätzlich an einer Schließung der Imbißstände festhalten wolle, daß hierfür aber ein – insbesondere für die Kioskbetreiber wichtiger – sozialverträglicher Zeitrahmen ins Auge gefaßt sei. Zudem wurde klar, daß auch die regulären bewirtschafteten Rastanlagen verpflichtet würden, preisgünstigere Angebote bereitzuhalten, um den Wünschen aller Bevölkerungsschichten gerecht zu werden. Schließlich ist auch für die Zukunft nicht ausgeschlossen, neben regulären Rastanlagen weiter Imbißkioske zuzulassen, wenn sich ein zusätzlicher Bedarf ergibt.

Mit diesem Ergebnis konnte sich der Ausschuß einverstanden erklären und beschloß, das Petitionsverfahren als beendet anzusehen.

### 2.12.1.3 Lärmschutz an Straßen

Nach wie vor beschäftigt den Petitionsausschuß das Thema Lärmschutz an Straßen in erheblichem Umfang. Dabei ist – im Gegensatz zum Schienenverkehr – der spätere Bau von Lärmschutzeinrichtungen an bereits bestehenden Verkehrswegen, z. B. aufgrund erheblich gestiegenen Verkehrsaufkommens, nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Hier stehen aber nicht selten Etatvorgaben entgegen, so daß den berechtigten Anliegen der betroffenen Bürgerinnen und Bürger häufig nicht im erforderlichen Umfang entsprochen werden kann.

Besonders ärgerlich ist es nach Auffassung des Ausschusses, wenn selbst drastische Veränderungen der Verkehrssituation nicht zum Anlaß genommen werden, nachträglich Lärmschutz zu installieren. So im Falle einer Bürgerinitiative, die die Verhältnisse an einem bestimmten Abschnitt der Bundesautobahn 1 beklagte.

Auf der Grundlage eines Planfeststellungsbeschlusses aus dem Jahre 1981 wurde diese Autobahn auf sechs Fahrspuren ausgebaut. Dabei lag das Verkehrsaufkommen zum Zeitpunkt der Planfeststellung bei 39 000 Kraftfahrzeugen innerhalb von 24 Stunden und man ging

in der Prognose von 57 000 Kraftfahrzeugen innerhalb eines Tages für das Jahr 1990 aus. Tatsächlich lag das Verkehrsaufkommen 1990 jedoch bereits bei 64 000 Kraftfahrzeugen pro Tag und erreichte 1995 67 753 Kraftfahrzeuge innerhalb von 24 Stunden. Im zweiten Quartal 1997 wurden als Mittelwert bereits 73 430 Kraftfahrzeuge pro Tag festgestellt.

Angesichts dieser drastischen Steigerung hielt der Ausschuß das Anliegen der Petenten, Lärmschutz zu erhalten, für mehr als verständlich und überwies deshalb die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Verkehr – zur Erwägung. Leider hat der Bundesminister für Verkehr den zu erstattenden Bericht seine bisherige Auffassung lediglich bekräftigt und mitgeteilt, Lärmschutz komme nicht in Betracht.

Der Ausschuß findet sich mit dieser Auskunft nicht ab und verfolgt das Anliegen weiter. Er hat zu diesem Zweck zunächst einen Vertreter der Bundesregierung zu einer seiner nächsten Sitzungen geladen, um mit ihm Lösungsmöglichkeiten im Sinne des Wunsches des Petenten zu erörtern.

### 2.12.1.4 Lärmschutz an Schienenwegen

Zu dem Problembereich „Lärmschutz an bestehenden Schienenwegen“ erreichten den Petitionsausschuß wieder zahlreiche Eingaben, zum Teil auch von Bürgerinitiativen mit einer großen Zahl von Unterschriften. Der Ausschuß hatte sich bereits in der Vergangenheit mehrfach mit diesem Anliegen befaßt, häufig jedoch ohne konkret helfen zu können. Die berechtigten Wünsche von Anliegern an bestehenden Schienenwegen wurden seitens der Bundesregierung regelmäßig mit dem Hinweis zurückgewiesen, für derartige Lärmsanierungen gebe es keine Rechtsgrundlage. Zudem fehle es an Haushaltsmitteln. Schließlich habe der Bund keine Möglichkeit, die Deutsche Bahn AG als selbständige Aktiengesellschaft zu veranlassen, mit eigenen Mitteln Lärmschutz an Schienenwegen zu installieren. Das Eisenbahn-Bundesamt sei als Bundesbehörde insoweit in seiner Zuständigkeit eingeschränkt.

Der Ausschuß hielt diese Auffassung nicht für stichhaltig. Nach der Überführung der Deutschen Bundesbahn und der Deutschen Reichsbahn in die Rechtsform einer Aktiengesellschaft, Deutsche Bahn AG, könne diese keine Sonderstellung gegenüber anderen Großunternehmen der gewerblichen Wirtschaft beanspruchen. Es sei ihre Aufgabe, bei ihren Kalkulationen angemessene Aufwendungen u. a. für den Lärmschutz an bestehenden Schienenwegen zu berücksichtigen.

Das Bundesministerium für Verkehr vertrat allerdings weiter die Auffassung, daß die Aufsicht über die Deutsche Bahn AG bezüglich der Umweltschutzbestimmungen bei den Bundesländern und dort bei den Gewerbeaufsichtsämtern liege. Die Bundesländer sind jedoch der Meinung, die Aufsicht liege ausschließlich beim Eisenbahn-Bundesamt. Über den Bundesrat wurde ein Gesetzentwurf zur Änderung eisenbahnrechtlicher Vorschriften eingebracht, durch den nunmehr klargestellt wird, daß das Eisenbahn-Bundesamt zu einer umfassenden Überwachung der Betriebsanlagen der Deutsche Bahn AG auf

allen Rechtsgebieten einschließlich des Umweltschutzes berechtigt und verpflichtet ist. Diesem Gesetzentwurf haben der Bundesrat und der Deutsche Bundestag zwischenzeitlich in modifizierter Form zugestimmt.

Der Petitionsausschuß hat deshalb die anhängigen Petitionen zum Lärmschutz an bestehenden Schienenwegen der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Verkehr und dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit – zur Erwägung überwiesen. Dies ist mit dem Ziel geschehen, durch entsprechende Interpretation vorhandener oder ggf. Schaffung neuer Rechtsnormen das Eisenbahn-Bundesamt in die Lage zu versetzen, die Deutsche Bahn AG anzuhalten, Lärmschutz überall dort zu installieren, wo dies im Interesse der Gesundheit der Anwohner an bestehenden Schienenwegen erforderlich ist.

Die beiden Bundesministerien haben dem Ausschuß erneut zu berichten.

Da die Gesamtproblematik sich auch für eine parlamentarische Initiative eignet, wurden die Petitionen ferner den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis gegeben.

#### **2.12.1.5 Displays für die Kundenvermittlung in Taxen**

Der Petent, ein Taxiunternehmer, bemängelte, daß er gezwungen werde, für die Kundenvermittlung Displays in seine Fahrzeuge einbauen zu lassen. Auf diese Weise würden die Taxifahrer, die im dichten Stadtverkehr ohnehin genug gefordert seien, gezwungen, für beachtliche Zeiträume die Beobachtung des Verkehrsgeschehens zu vernachlässigen, um das Display verfolgen und bedienen zu können. Dies beeinträchtigt u. a. die Sicherheit der Fahrgäste. Der Bundesminister für Verkehr teilte dem Ausschuß lediglich mit, man habe nach Prüfung der Angelegenheit allgemeine Leitlinien beschlossen, wonach der Einbau von Displays grundsätzlich nicht zulässig sei. Allerdings werde sich ein Gremium auf der Ebene der Europäischen Kommission ebenfalls noch damit befassen. Die Ergebnisse dieser Prüfung blieben abzuwarten.

Mit dieser Auskunft gab sich der Ausschuß nicht zufrieden. Er mißt der Sicherheit des Taxiverkehrs hohe Bedeutung zu. Nach seiner Auffassung hat der Kunde Anspruch auf unbedingte Zuverlässigkeit und Sicherheit. Da Taxifahrten häufig im dichten Stadtverkehr stattfinden, besteht ein erhebliches Risiko für Kunden wie auch für übrige Verkehrsteilnehmer (z. B. spielende Kinder), wenn der Fahrer neben dem Verkehrsgeschehen auch noch sein Display im Auge behalten muß. Die Petition wurde deshalb der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Verkehr – als Material überwiesen, damit diese die Bedenken des Petenten und des Ausschusses nachdrücklich in die bereits laufenden europaweiten Abstimmungen einbezieht. Die Petition wurde ferner dem Europäischen Parlament zugeleitet, damit auf europäischer Ebene eine Regelung gefunden wird, die dem Gesichtspunkt der Straßenverkehrssicherheit voll Rechnung trägt.

Der Bericht der Bundesregierung zu diesem Problemkreis bleibt abzuwarten.

#### **2.12.1.6 Anerkennung und Anrechnung von Dienstjahren bei der Deutschen Reichsbahn**

Einen Erfolg konnte der Petitionsausschuß bei der Festsetzung des Allgemeinen Dienstalters von ehemaligen Mitarbeitern der Deutschen Reichsbahn verzeichnen.

Ausgangspunkt war die Eingabe eines Oberlokführers, der von 1974 bis 1989 bei der Deutschen Reichsbahn tätig war und 1990 zur damaligen Deutschen Bundesbahn übertrat. Zwar wurde seine Reichsbahntätigkeit bei der Berechnung des Besoldungsdienstalters voll anerkannt, bei der Festsetzung des Allgemeinen Dienstalters hingegen nur zu einem Viertel, was zu erheblichen Benachteiligungen bei Beförderungen bzw. der Gestaltung der Dienstpläne für den jeweils betroffenen Beamten führen kann.

Der Petitionsausschuß hielt es nicht für sachgerecht, Dienstzeiten bei der Deutschen Reichsbahn und der Deutschen Bundesbahn unterschiedlich zu bewerten und auf diese Weise frühere Reichsbahner zu benachteiligen. Er überwies die Petition deshalb der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Verkehr – als Material, um auf diese Weise eine nochmalige Prüfung des Anliegens des Petenten zu erreichen.

Zwischenzeitlich hat der Bundesminister für Verkehr mitgeteilt, daß dem Anliegen entsprochen sei. Die Hauptverwaltung des Bundeseisenbahnvermögens habe die Festsetzung des Allgemeinen Dienstalters von ehemaligen Mitarbeitern der Deutschen Reichsbahn neu geregelt. Nunmehr würden Zeiten bei der ehemaligen Deutschen Reichsbahn und der Deutschen Bundesbahn in allen Bereichen gleich behandelt. Eine Benachteiligung nunmehr verbeamteter ehemaliger Reichsbahn-Angestellter werde damit ausgeschlossen.

#### **2.12.2 Bau- und Wohnungswesen**

Die Zahl der Eingaben zum Geschäftsbereich des BMBau betrug im Berichtsjahr lediglich rund 90. Eine exakte Zahlenangabe ist wegen der Zusammenlegung des Ministeriums mit dem Bundesministerium für Verkehr am Beginn der neuen Legislaturperiode kaum noch möglich. Auf jeden Fall ist damit gegenüber dem Vorjahr mit 236 Eingaben ein drastischer Rückgang gegen Ende der Legislaturperiode zu verzeichnen. Soweit angesichts der insgesamt relativ geringen Zahl von Eingaben überhaupt von Themenschwerpunkten gesprochen werden kann, sind als Stichworte die Fehlbelegungsabgabe sowie Wohngeldfragen zu nennen. Insbesondere aus den neuen Bundesländern treten neuerdings eine Reihe von Eingaben zum Bundeskleingartengesetz hinzu.

##### **2.12.2.1 Rückwirkende Änderung der Fehlbelegungsabgabe für Wohnraum**

Eine Petentin wandte sich an den Ausschuß mit der Bitte, das Gesetz über den Abbau der Fehlsubventionierung



im Wohnungswesen dahingehend zu ändern, daß bei Änderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse, die Heranziehung zur Fehlbelegungsabgabe auch rückwirkend entfallen könne.

Hintergrund war, daß die Petentin zu einer Fehlbelegungsabgabe herangezogen worden war, obwohl ihr – allerdings erst nachträglich – für den fraglichen Zeitraum ihre Schwerbehinderung (100 v. H.) festgestellt und zusätzlich durch einen Einkommensteuerbescheid – ebenfalls für den in Rede stehenden Zeitraum – eine wesentliche Minderung der Zinseinkünfte festgestellt wurde. Beides wurde bei der Berechnung der Fehlbelegungsabgabe jedoch nur für die Zukunft berücksichtigt.

Der Petitionsausschuß konnte sich der Argumentation des Bundesministeriums für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau nicht anschließen, eine rückwirkende Neuberechnung der Fehlbelegungsabgabe führe zu unvertretbarem Verwaltungsaufwand. Er hielt vielmehr im Interesse der Einheit der Rechtsordnung die Argumentation der Petentin für schlüssig, wenn durch behördliche Bescheide für einen zurückliegenden Zeitraum Feststellungen über Schwerbehinderung, Zinseinnahmen oder sonstige maßgebende Umstände getroffen würden, so müsse dies auch für diesen zurückliegenden Zeitraum zur Neuberechnung der Fehlbelegungsabgabe führen und überwies die Petition mit diesem Hinweis der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau – als Material.

Die Bundesregierung griff diese Anregung des Ausschusses in ihrem Gesetzentwurf zur Reform des Wohnungsbaurechtes durch Einfügung einer entsprechenden Vorschrift auf.

#### **2.12.2.2 Wohngeldbemessung für nichteheliche Lebensgemeinschaften**

Die Petenten, Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, leben mit ihrer gemeinsamen Tochter in einer Wohnung, für die der Mann alleiniger Hauptmieter ist. Mit seiner Lebenspartnerin hat er einen Untermietvertrag geschlossen. Bei der Wohngeldberechnung für den Mann ging die zuständige Wohngeldstelle – gerichtlich bestätigt – nur von einem Zwei-Personen-Haushalt aus und lehnte dessen Antrag wegen Überschreitung der Einkommensgrenzen ab. Der gesonderte Wohngeldantrag der Frau wurde mit der Begründung zurückgewiesen, ein echtes Untermietverhältnis liege nicht vor, da sie mit ihrem Partner in einer Wirtschaftsgemeinschaft lebe.

Das Bundesministerium für Bauwesen, Raumordnung und Städtebau räumte in seiner Stellungnahme ein, daß die bestehende Rechtslage im Einzelfall dazu führen könne, daß eheähnliche Lebensgemeinschaften geringere Wohngeldansprüche als vergleichbare Familien hätten, insbesondere dann, wenn nur ein Partner der Lebensgemeinschaft Mieter des Wohnraumes sei. Aber selbst wenn beide Partner der Lebensgemeinschaft Mieter seien, werde bei Wohngeldanträgen geprüft, ob deren jeweilige Wohngeldansprüche zusammen höher wären, als für einen Familienhaushalt entsprechender Größe. Sollte das der Fall sein, erfolge eine anteilmäßige Kür-

zung des Wohngeldes bis auf die Höhe des „Familienanspruchs“. Ergebe sich, daß die jeweiligen Einzelwohngeldansprüche zusammen niedriger seien als der „Familienanspruch“, würden nur die niedrigeren Zuschüsse gezahlt.

Der Petitionsausschuß war der Auffassung, die Petition mache die Problematik der Wohngeldbemessung für nichteheliche Lebensgemeinschaften besonders deutlich. Die Bundesregierung müsse deshalb prüfen, ob nicht durch Änderungen der Gesetzeslage hier Abhilfe zu schaffen sei. Er überwies die Petition mit dieser Maßgabe der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Bauwesen, Raumordnung und Städtebau – als Material.

In seinem Bericht auf diesen Beschluß wies das Bundesministerium für Bauwesen, Raumordnung und Städtebau darauf hin, eine Lösung könne nur im Rahmen einer leistungsrelevanten Wohngeldnovelle erfolgen. Hierzu sei es in der 13. Legislaturperiode aber nicht mehr gekommen, da sich die Bundesregierung nicht mit der Mehrheit der Länderfinanzminister über Eckwerte einer solchen Novelle habe verständigen können.

Die Einzelpetition ist damit zwar abgeschlossen, das Thema bleibt aber für die laufende Wahlperiode auf der Tagesordnung.

## 2.13 Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU)

Nahezu unverändert war die Zahl der Eingaben, die den Petitionsausschuß zum Geschäftsbereich des BMU im Jahr 1998 erreichten. In 84 Petitionen (Vorjahr: 83 Eingaben) setzten sich Bürgerinnen und Bürger unseres Landes für ökologische Verbesserungen ein.

Den Schwerpunkt bildeten dabei Petitionen, in denen der Ausstieg aus der friedlichen Nutzung der Kernenergie gefordert wurde.

Aus der verhältnismäßig geringen Anzahl der Eingaben auf ein nicht allzu großes Interesse an umweltpolitischen Themen zu schließen, wäre nicht zutreffend. Zum einen werden im Wege einer Sammelpetition Eingaben vorgelegt, die von zahlreichen Bürgern mit ihrer Unterschrift unterstützt werden. Zum anderen stellt die Umweltpolitik zum großen Teil eine Querschnittsaufgabe dar, so daß Eingaben, die Fragen des Umweltschutzes betreffen (etwa Kraftfahrzeugsteuer für nichtschadstoffarme Personenkraftwagen) statistisch bei anderen Ressorts erfaßt werden.

### 2.13.1 Verringerung der Luftverschmutzung im Erzgebirge

Rund 5000 Bürgerinnen und Bürger des Freistaates Sachsen beklagten sich über die anhaltende Luftverschmutzung im Erzgebirge durch nordböhmische Kraftwerke und Industrieanlagen. Sie sahen ihre Gesundheit und die Umwelt bedroht und forderten ein funktionierendes Informationssystem über die Belastung mit Schwefeldioxyd. Weiter verlangten sie von der tschechischen Regierung die Abschaltung von drei älteren Kraftwerken sowie die Bereitstellung von Mitteln für Filteranlagen durch die Europäische Union (EU).

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) wies in einer Stellungnahme darauf hin, daß nach dem Winter 1995/96 verstärkt Waldschäden zu beobachten gewesen seien, die zu einem Absterben von ca. 3000 ha Wald und Schädigung in einer Fläche von 20000 ha zu mehr als 30 v.H. geführt hätten. Zu den Verursachern der Waldschäden zählten die Schadstoffemissionen aus Großkraftwerken auf Braunkohlebasis im mitteldeutschen Braunkohlerevier und im böhmischen Becken. Bislang allerdings lägen keine Daten vor, die es erlaubten, den Beitrag der jeweiligen Werke am Ausmaß der Schadstoffbelastung festzustellen. In den vergangenen Jahren habe sich die Bundesregierung bemüht, das Ausmaß und die Ursachen der Luftbelastung im Erzgebirge in Zusammenarbeit mit der tschechischen Regierung festzustellen. Zudem habe die tschechische Seite erhebliche Anstrengungen zur Rückführung der Braunkohleemissionen unternommen, die geradezu „beispielhaft“ für ganz Europa sei. In den vergangenen Jahren habe die Bundesregierung zudem erhebliche finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt, um die Luftbelastung im Erzgebirge aus tschechischen Emissionsquellen zu vermindern. So seien seit 1992 u. a.

für mehrere Projekte im Rahmen des Programms „Investitionen zur Verminderung grenzüberschreitender Umweltbelastung“ Bundeszuschüsse in Gesamthöhe von rd. 48 Mio. DM bereitgestellt worden. Derzeit bemühe sich die Bundesregierung zusammen mit der tschechischen Regierung um die Entwicklung eines Meßprogrammes zur Bestimmung der Quellen der Geruchsbelastung und um die Verabschiedung einer „Smogvereinbarung“.

Die Mitglieder des Petitionsausschusses begrüßten ausdrücklich die von der deutschen Seite erbrachten finanziellen Leistungen und die Zusagen der tschechischen Seite. Darüber hinaus seien auch die Förderungsmaßnahmen der EU zu erwähnen, die im Zeitraum 1994 bis 1999 im Rahmen der Strukturfondsförderung in den neuen Bundesländern etwa 26 Mrd. DM an Fördermitteln bereitgestellt hat.

Der Ausschuß war aber der Auffassung, daß weitere Schritte zur Lösung noch bestehender Probleme dringend erforderlich seien. Trotz der vertrauensvollen und partnerschaftlichen Zusammenarbeit zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der tschechischen Regierung bedürfe es weiterer Anstrengungen und Aktivitäten, um im Sinne des Anliegens Abhilfe zu schaffen.

Der Ausschuß befürwortete deshalb grundsätzlich das Anliegen der Petenten. Darüber hinaus empfahl er, die Petition der Bundesregierung – dem BMU und dem Auswärtigen Amt (AA) – zuzuleiten, um nach Möglichkeit Abhilfe zu schaffen.

### 2.13.2 Abschaltung defekter Atomkraftwerke

Schülerinnen und Schüler forderten anläßlich des Umweltkindertages 1996 die Abschaltung defekter Kernkraftwerke.

Unter Einbeziehung der aus Anlaß des 10. Jahrestages des Reaktorunglücks in Tschernobyl geführten Debatte des Deutschen Bundestages war der Ausschuß der Meinung, daß alles getan werden müsse, damit sich eine Reaktorkatastrophe wie die von 1986 in Tschernobyl nicht wiederhole. Im allgemeinen hielt die Parlamentsmehrheit in der 13. Wahlperiode die Kernenergienutzung zu friedlichen Zwecken für verantwortbar und lehnte zum damaligen Zeitpunkt einen Ausstieg aus der Kernenergie noch ab.

Der Ausschuß begrüßte, daß nach Angaben des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) seitens der Bundesrepublik Deutschland zahlreiche bilaterale Abkommen geschlossen wurden, um die Reaktorsicherheit in den östlichen Staaten zu verbessern. Zudem betonte das BMU, daß die Bundesrepublik Deutschland der größte Geberstaat ist und insgesamt mehr als ein Viertel aller Zuschüsse geleistet hat. Nachhaltig unterstrich der Ausschuß, daß Reaktoren mit nicht akzeptablen Sicherheitsrisiken entweder nachzurüsten oder ggfs. vom Netz zu nehmen seien. Dies gelte nicht nur für den Reaktor in Tschernobyl.

Der Ausschuß hielt es für unerlässlich, daß die von der ukrainischen Seite gemachten Zusagen zur Stilllegung

Tschernobyls eingehalten werden. Im Hinblick auf die Entwicklung einer tatsächlichen Sicherheitspartnerschaft mit den Staaten Mittel- und Osteuropas bat der Petitionsausschuß die Bundesregierung, die vertrauensvolle Zusammenarbeit und Unterstützung fortzusetzen und die Petition bei zukünftigen bi- oder multilateralen Verhandlungen einzubeziehen. Daher wurde die Petition mit Mehrheit der Bundesregierung – dem BMU – als Material zugeleitet. Der Ausschuß dankte den Schülerinnen und Schülern, die jedes Jahr kranke Kinder aus der Region Tschernobyl bei sich aufnehmen, für den selbstlosen Einsatz und ihr Engagement für die Menschen, die in besonderer Weise von der Reaktorkatastrophe von Tschernobyl betroffen sind.

## **2.14 Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF)**

Die schon aus den Vorjahren zu beobachtende rückläufige Tendenz der Eingaben aus dem Geschäftsbereich des BMBF setzte sich auch im Berichtszeitraum fort. Bis zum Ende der 13. Wahlperiode des Deutschen Bundestages gingen zu diesem Ressort 137 und nach der Neugliederung des Ministeriums zum Beginn der 14. Wahlperiode weitere 16 Petitionen ein. Mit ursächlich für diesen Rückgang dürfte im Wesentlichen gewesen sein, daß die Zahl der Leistungsempfänger abgenommen hat, weil die Bedarfssätze und die Freibeträge in der Ausbildungsförderung in den vergangenen Jahren nicht im erforderlichen Umfang an die wirtschaftliche Entwicklung angepaßt worden sind.

Schwerpunktmäßig zu nennen sind auch hier wieder aus dem Bereich der Ausbildungsförderung Petitionen, in denen es um die Ablehnung von Förderungsleistungen und um die Regelungen für die Rückzahlung von als Darlehen gewährter Ausbildungsförderung ging. In Fällen nicht ausreichender Einkommensverhältnisse konnte Härten bei der Rückforderung der gewährten Ausbildungsförderung durch Stundung der Forderung und ggf. durch ratenweise Rückzahlung nach Beendigung der Stundung begegnet werden.

Ebenso wird von Bürgern aus den neuen Bundesländern wiederholt die Forderung vorgetragen, die in der ehemaligen DDR erworbenen Bildungsabschlüsse als gleichwertig anzuerkennen.

### **2.14.1 Beschwerde gegen Ablehnung von Leistungen nach dem BAföG**

Eine Petentin wandte sich an den Ausschuß und erklärte, sie sei mit ihrem Ehemann 1995 als Spätaussiedlerin aus Rußland nach Deutschland gekommen. Sie habe am Moskauer Konservatorium drei Semester das Fach Klavier studiert. In Deutschland studiere sie an einer Musikhochschule und habe bereits sieben Semester abgeschlossen. Leistungen nach dem BAföG seien ihr jedoch verweigert worden. Ihr Mann, der vorher das Fach Violine studiert habe, beziehe kein BAföG, habe sein Studium aufgegeben und lebe von Sozialhilfe. Sie habe vom Studentenwerk lediglich ein Darlehen von 3 000 DM bekommen und lebe von der Sozialhilfe, die ihr Mann erhalte, sowie vom Kindergeld für ihren Sohn. Ihr Studium werde noch drei Semester dauern. Sie bat dringlich um Leistungen nach dem BAföG oder um ein Stipendium.

Die Prüfung ergab, daß die Petentin nach fünfjähriger Ausbildung die dem Tschaikowsky-Konservatorium in Moskau angegliederte Musikfachschule mit dem Diplom verlassen und dann an dem Konservatorium eine Musiklehrerausbildung begonnen hatte, die sie nach drei Semestern wegen der Geburt ihres Sohnes abgebrochen hatte. Auf die Eingabe der Petentin hin hat das Landesamt für Ausbildungsförderung den Abschluß der Petentin an der Musikfachschule nach Beratung mit der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen der Kultusministerkonferenz als vergleichbar einem Abschluß

an einer Fachschule angerechnet, die eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt. Das Studium am Tschaikowsky-Konservatorium und dessen Fortsetzung an der Musikhochschule in der Bundesrepublik Deutschland wurden für die Zeit, in der ein Förderungsantrag vorliegt, als förderungswürdig angesehen.

#### **2.14.2 Förderung des Diplomstudienganges „Frankreich-Studien“**

Eine Petentin hatte einen neuen, zum Wintersemester 1997/98 eingerichteten Studiengang „Frankreich-Studien“ begonnen. Sie beschwerte sich beim Ausschuß, das zuständige BAföG-Amt habe ab November 1997 die Zahlung der Förderleistungen mit der Begründung eingestellt, der neue Studiengang sei keine förderungsfähige Ausbildung, da er nach der Studien- und Prüfungsordnung weniger als 20 Stunden umfasse und nicht die volle Arbeitskraft des Studenten erfordere. Sie habe Anfang Dezember 1997 Widerspruch gegen die Einstellung der Leistungen nach dem BAföG eingelegt. Die Anwendung der bereits korrigierten Studienordnung sei bis zur Zustimmung durch den Senat oder das BMBF ausgesetzt. Auf die Zahlungen sei sie angewiesen, da sie ihr Studium innerhalb der Regelstudienzeit abschließen wolle. Nach Monaten des Wartens sei im April 1998 immer noch keine Entscheidung gefallen.

Die Petition gab Anlaß, auf einer Sitzung des Bundes mit den Obersten Landesbehörden für Ausbildungsförderung im Mai 1998 zu klären, ob der Diplomstudiengang „Frankreich-Studien“ die Arbeitskraft des Studierenden voll in Anspruch nimmt und deshalb förderungswürdig ist.

Diese Frage wurde bejaht. Die Oberste Landesbehörde wies das zuständige BAföG-Amt an, über alle zurückgestellten Förderungsanträge zu diesem Studiengang, darunter auch den Antrag der Petentin, rasch zu entscheiden. Das Amt für Ausbildungsförderung hat dem Widerspruch der Petentin abgeholfen und den im November erlassenen Rückforderungsbescheid über bereits gezahlte Förderleistungen aufgehoben. Dem Anliegen der Petentin konnte in vollem Umfang entsprochen werden.

#### **2.15 Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ)**

Zum Geschäftsbereich des BMZ erreichten den Ausschuß im Berichtszeitraum 7 Eingaben. Damit wurde die Zahl der Eingaben des Vorjahres nahezu beibehalten. Gegenstand waren neben entwicklungspolitischen Einzelthemen im Umweltbereich vor allem erneut personelle Förderungsmaßnahmen.

## Statistik über die beim Deutschen Bundestag 1998 eingegangenen Petitionen

### A. Posteingänge mit Vergleichszahlen ab 1980

Zeitraum	Arbeits- tage	Eingaben (Neu- eingänge)	täglicher Durch- schnitt	Nachträge (weitere Schreiben der Petenten zu Ihren Eingaben)	Stellung- nahmen, Berichte der Bundes- regierung	andere Schreiben (Schreiben von Abge- ordneten, Behörden, usw.)
1	2	3	4	5	6	7
1980	248	10 735	43,29	4 773	5 941	3 401
1981	249	11 386	45,73	4 277	7 084	2 401
1982	249	13 593	54,59	3 652	8 869	3 327
1983	246	12 568	51,09	7 789	8 485	2 953
1984	248	13 878	55,96	8 986	9 270	3 570
1985	246	12 283	49,93	9 171	10 003	3 240
1986	247	12 038	48,74	9 478	9 414	3 143
1987	248	10 992	44,32	8 716	8 206	2 649
1988	250	13 222	52,89	9 093	9 009	2 435
1989	249	13 607	54,65	9 354	9 706	2 266
1990	247	16 497	66,79	9 470	9 822	2 346
1991	247	20 430	82,71	10 598	11 082	2 533
1992	249	23 960	96,22	11 875	10 845	4 262
1993	250	20 098	80,39	12 707	11 026	5 271
1994	250	19 526	78,10	14 413	11 733	4 870
1995	251	21 291	84,82	18 389	13 526	5 017
1996	249	17 914	71,94	16 451	10 817	4 357
1997	251	20 066	79,94	14 671	9 070	3 611
1998	252	16 994	67,44	13 571	8 345	3 316

### B. Postausgänge mit Vergleichszahlen ab 1980

Zeitraum	Arbeitstage	gesamter Post- ausgang (Summe der Spalten 5 und 6)	täglicher Durch- schnitt	Schreiben an Petenten, Abgeord- nete, Ministerien, u. a.	Akten zur Bericht- erstattung an Abge- ordnete
1	2	3	4	5	6
1980	248	45 936	185,23	41 999	3 937
1981	249	41 999	168,67	39 195	2 804
1982	249	46 505	186,77	43 053	3 452
1983	246	46 537	189,17	43 242	3 295
1984	248	51 221	206,54	49 298	1 923
1985	246	51 705	210,18	48 520	3 185
1986	247	50 691	205,23	47 896	2 795
1987	248	44 362	178,88	41 988	2 374
1988	250	49 337	197,35	47 009	2 328
1989	249	51 525	206,93	48 913	2 612
1990	247	54 268	219,71	51 554	2 714
1991	247	65 531	265,31	63 090	2 441
1992	249	67 334	270,42	64 955	2 379
1993	250	67 645	270,58	64 513	3 132
1994	250	72 291	289,16	68 843	3 448
1995	251	85 788	341,78	81 470	4 318
1996	249	74 188	297,94	68 982	5 206
1997	251	72 148	287,44	66 842	5 306
1998	252	69 300	275,00	64 561	4 739

noch Anlage 1

**C. Aufgliederung der Petitionen**

## a) nach Zuständigkeit

	Ressorts	1998	in v.H.	1997	in v.H.	Veränderungen
01	Bundespräsidialamt.....	8	0,06	12	0,07	–4
02	Deutscher Bundestag.....	133	0,95	154	0,92	–21
03	Bundesrat .....	0	0,00	0	0,00	0
04	Bundeskanzleramt.....	29	0,21	21	0,13	8
05	Auswärtiges Amt .....	459	3,28	405	2,42	54
06	Bundesministerium des Innern.....	1 938	13,87	2 044	12,21	–106
07	Bundesministerium der Justiz .....	1 139	8,15	1 499	8,95	–360
08	Bundesministerium der Finanzen.....	1 813	12,97	2 036	12,16	–223
09 alt	Bundesministerium für Wirtschaft.....	234	1,67	170	1,02	64
09 neu	Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie ..	33	0,24	0	0,00	33
10	Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.....	177	1,27	156	0,93	21
11	Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung .....	5 292	37,87	6 390	38,17	–1 098
12 alt	Bundesministerium für Verkehr.....	295	2,11	393	2,35	–98
12 neu	Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen .....	47	0,34	0	0,00	47
13	Bundesministerium für Post und Telekommunikation	8	0,06	316	1,89	–308
14	Bundesministerium der Verteidigung .....	600	4,29	723	4,32	–123
15	Bundesministerium der Gesundheit .....	1 241	8,88	1 650	9,85	–409
17	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend .....	199	1,42	219	1,31	–20
18	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit .....	84	0,60	83	0,50	1
23	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung .....	7	0,05	9	0,05	–2
25	Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau.....	86	0,62	236	1,41	–150
30 alt	Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie.....	137	0,98	227	1,36	–90
30 neu	Bundesministerium für Bildung und Forschung .....	16	0,11	0	0,00	16
	gesamt...	13 975	100,00	16 743	100,00	–2 768
99	Eingaben, die nicht in die Zuständigkeit des Bundes fallen und sonstige Vorgänge, die durch Rat und Auskunft etc. erledigt werden konnten .....	3 019		3 323		–304
	insgesamt...	16 994		20 066		–3 072

## b) nach Sachgebieten

Sachgebiete	1998	in v.H.	1997	in v.H.	Veränderungen
1 Staats- und Verfassungsrecht .....	1 767	10,40	1 959	9,76	– 192
2 Allgemeine Innere Verwaltung, insbesondere öffentliches Dienstrecht	1 516	8,92	1 972	9,83	– 456
3 Besondere Verwaltungszweige der Inneren Verwaltung, Ausländerrecht und Umweltschutz .....	1 601	9,42	1 917	9,55	– 316
4 Kulturelle Angelegenheiten .....	179	1,05	259	1,29	– 80
5 Raumordnung, Wohnungsbau, Siedlungs- und Heimstättenbau .....	151	0,89	282	1,41	– 131
6 Vertriebene, Flüchtlinge, politische Häftlinge, Vermißte ...	241	1,42	244	1,22	–3
7 Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts .....	86	0,51	126	0,63	– 40
8 Rechtspflege .....	925	5,44	1 024	5,10	– 99
9 Zivil- und Strafrecht .....	654	3,85	726	3,62	– 72
10 Verteidigung .....	460	2,71	468	2,33	– 8
11 Finanzwesen .....	846	4,98	1 175	5,86	– 329
12 Lastenausgleich .....	336	1,98	250	1,25	86
13 Kriegsfolgelasten .....	103	0,61	62	0,31	41
14 Wirtschaftsrecht .....	174	1,02	260	1,30	– 86
15 Geld-, Kredit-, Währungswesen, Privates Versicherungs- und Bausparwesen .....	247	1,45	285	1,42	– 38
16 Ernährung, Landwirtschaft und Forsten .....	175	1,03	149	0,74	26
17 Arbeitsrecht, -vermittlung, Arbeitslosenversicherung .....	1 014	5,97	1 163	5,80	– 149
18 Sozialversicherung, Kinderbeihilfen .....	5 486	32,28	6 598	32,88	–1 112
19 Kriegsoferversorgung, Heimkehrerrecht, Kriegsgefangenenentschädigung .....	141	0,83	114	0,57	27
20 Verkehrswesen, Post- und Telekommunikation .....	425	2,50	603	3,01	– 178
21 Auswärtige Angelegenheiten .....	359	2,11	343	1,71	16
22 Verworrener Inhalt, nicht erkennbares Anliegen .....	108	0,64	87	0,43	21
insgesamt ...	16 994	100,00	20 066	100,00	–3 072

noch Anlage 1

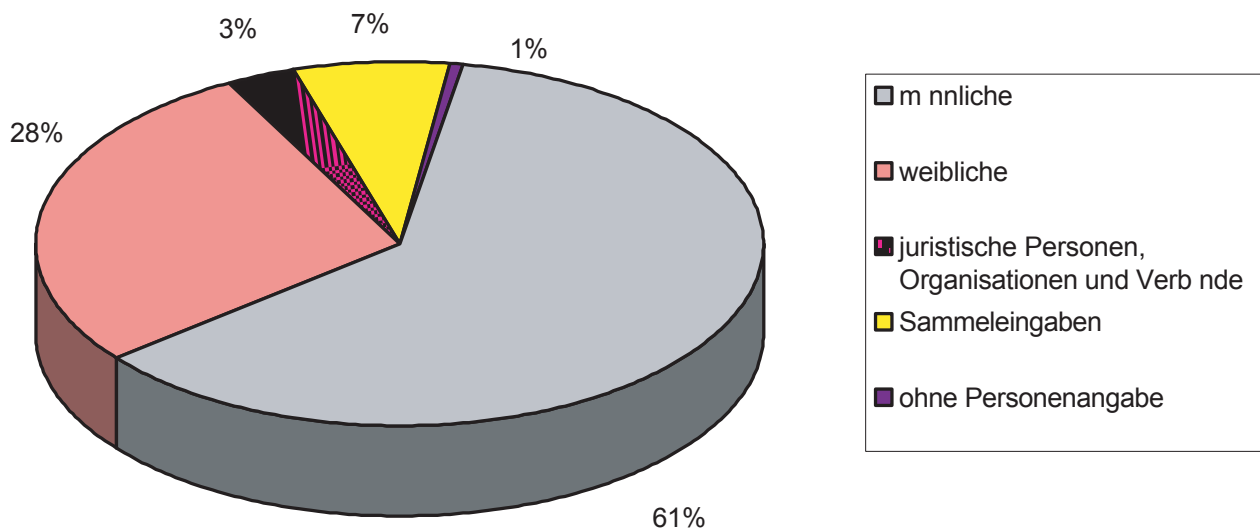
## c) nach Personen

	1998	in v.H.	1997	in v.H.	Veränderungen
1. natürliche Personen					
a) männliche .....	10 420	61,32	12 055	60,08	–1 635
b) weibliche .....	4 773	28,09	5 785	28,83	–1 012
2. juristische Personen, Organisationen und Verbände.....	550	3,24	627	3,12	–77
3. Sammeleingaben *) .....	1 143	6,73	1 512	7,54	–369
4. ohne Personenangabe .....	108	0,64	87	0,43	21
insgesamt **)....	16 994	100,00	20 066	100,00	–3 072

\*) Mit insgesamt 66 685 Unterschriften enthalten.

\*\*) Darin enthalten sind 6 186 Eingaben zur Bundesgesetzgebung, das entspricht 36,4 % der Neueingänge.

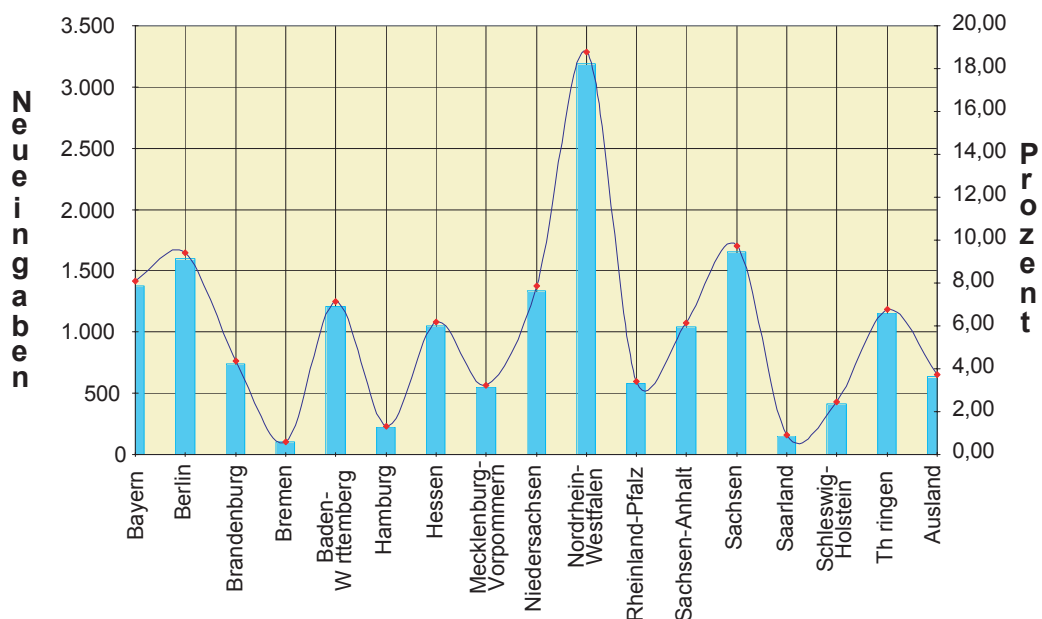
### Berichtsjahr 1998 Prozentwerte gerundet





d) nach Herkunftsländern

Herkunftsländer	1998	auf 1 Million der Bevölkerung des Landes	in v.H.	1997	auf 1 Million der Bevölkerung des Landes	in v.H.	Veränderungen
Bayern.....	1 376	114	8,10	1 563	129	7,79	-187
Berlin.....	1 598	468	9,40	1 924	558	9,59	-326
Brandenburg.....	742	287	4,37	1 351	527	6,73	-609
Bremen.....	100	149	0,59	103	152	0,51	-3
Baden-Württemberg.....	1 211	116	7,13	1 615	155	8,05	-404
Hamburg.....	223	131	1,31	335	196	1,67	-112
Hessen.....	1 051	174	6,18	1 229	204	6,12	-178
Mecklenburg-Vorpommern ..	545	302	3,21	692	381	3,45	-147
Niedersachsen.....	1 334	170	7,85	1 669	213	8,32	-335
Nordrhein-Westfalen.....	3 187	177	18,75	4 098	228	20,42	-911
Rheinland-Pfalz.....	577	144	3,40	711	177	3,54	-134
Sachsen-Anhalt.....	1 041	387	6,13	918	338	4,57	123
Sachsen.....	1 654	367	9,73	1 778	392	8,86	-124
Saarland.....	153	142	0,90	185	171	0,92	-32
Schleswig-Holstein.....	415	150	2,44	492	179	2,45	-77
Thüringen.....	1 153	467	6,78	887	357	4,42	266
Ausland.....	634		3,73	516		2,57	118
insgesamt ...	16 994		100,00	20 066		100,00	-3 072



noch Anlage 1

## e) nach alten und neuen Bundesländern

	1998	in v.H.	1997	in v.H.	Veränderungen
neue Bundesländer.....	5 135	30,22	5 626	28,04	–491
alte Bundesländer .....	9 627	56,65	12 000	59,80	–2 373
Berlin .....	1 598	9,40	1 924	9,59	–326
Ausland.....	634	3,73	516	2,57	118
insgesamt....	16 994	100,00	20 066	100,00	–3 072

**D. Art der Erledigung der Petitionen**

Gesamtzahl der behandelten Petitionen (einschließlich der Überhänge aus der Zeit vor 1998).....	21 237		
<b>I. Aus formalen Gründen nicht sachlich geprüft</b>			
1. Schwebende oder abgeschlossene Gerichtsverfahren.....	397		
2. Meinungsäußerungen, ohne Anschrift, anonym, verworren, beleidigend, usw.....	1 144		
3. Abgabe an die Volksvertretung des zuständigen Bundeslandes nach Nr. 7.5 der Verfahrensgrundsätze .....	1 759		
insgesamt ....	3 300		
<b>II. Inhaltlich geprüft (= 100 v.H.)</b>		*)	%
davon:			
1. Erledigung durch Rat, Auskunft, Verweisung, Materialüber- sendung, usw. ....	5 522	–	30,79
2. Dem Anliegen wurde entsprochen .....	1 399	–	7,80
3. Dem Anliegen wurde nicht entsprochen.....	10 357	–	57,74
4. Überweisungen an die Bundesregierung			0,00
a) zur Berücksichtigung .....	8	–	0,04
b) zur Erwägung.....	66	–	0,37
c) als Material .....	412	–	2,30
d) zu überweisen .....	73	–	0,41
5. Zuleitung an die Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis .....	47	208	0,26
6. Zuleitung an die Volkvertretung des zuständigen Bundeslandes ..	51	29	0,28
7. Zuleitung an das Europäische Parlament.....	2	36	0,01
insgesamt ....	17 937		100,00

\*) Im allgemeinen wird bei der abschließenden Erledigung einer Petition nur eine einzige Art der Erledigung beschlossen. Es gibt jedoch Fälle, in denen verschiedene Arten der Erledigung in einem Beschluß verbunden werden. So kann eine Petition z.B. der Bundesregierung zur Erwägung überwiesen werden und zusätzlich den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis gegeben werden. Derartige zusätzliche Beschlüsse sind in der zweiten Zahlenreihe aufgeführt.

n o c h Anlage 1

**E. Neuzugänge** (mit Vergleichszahlen ab 1980)

In Klammern: Massenpetitionen

<b>10.735</b>  <b>1980</b>	<b>11.386</b>  <b>1981</b>	<b>13.593</b>  <b>1982</b>	<b>12.568</b>  <b>1983</b>	<b>13.878</b>  <b>1984</b>	<b>12.283</b> (43.551)  <b>1985</b>	<b>12.038</b> (10.369)  <b>1986</b>
<b>10.992</b> (20.891)  <b>1987</b>	<b>13.222</b> (240.388)  <b>1988</b>	<b>13.607</b> (7.301)  <b>1989</b>	<b>16.467</b> (5.733)  <b>1990</b>	<b>20.430</b> (52.060)  <b>1991</b>	<b>23.960</b> (175.273)  <b>1992</b>	<b>20.098</b> (198.045)  <b>1993</b>
<b>19.526</b> (12.069)  <b>1994</b>	<b>21.291</b> (18.286)  <b>1995</b>	<b>17.914</b> (1.558.576)  <b>1996</b>	<b>20.066</b> (431.433)  <b>1997</b>	<b>16.994</b> (42.556)  <b>1998</b>		

\*) Massenpetitionen sind Eingaben in größerer Zahl mit demselben Anliegen, deren Text ganz oder im wesentlichen übereinstimmt. Sie sind in der Zahl der Neueingänge (1998: 16 994) jeweils nur als eine Zuschrift berücksichtigt und werden seit 1985 jährlich gesondert ausgewiesen.

**F. Abgabe der Eingaben an die zuständige Landesvolksvertretung 1998**

Bundesländer	1998	in v.H.	v.H. der Eingänge (vgl. unter C e)
Bayern.....	115	6,45	0,08
Berlin.....	131	7,34	0,08
Brandenburg.....	126	7,06	0,17
Bremen.....	11	0,62	0,11
Baden-Württemberg.....	126	7,06	0,10
Hamburg.....	26	1,46	0,12
Hessen.....	106	5,94	0,10
Mecklenburg-Vorpommern.....	55	3,08	0,10
Niedersachsen.....	145	8,13	0,11
Nordrhein-Westfalen.....	453	25,39	0,14
Rheinland-Pfalz.....	63	3,53	0,11
Sachsen-Anhalt.....	112	6,28	0,11
Sachsen.....	161	9,02	0,10
Saarland.....	9	0,50	0,06
Schleswig-Holstein.....	48	2,69	0,12
Thüringen.....	97	5,44	0,08
insgesamt....	1 784	100,00	

## Anlage 2

## Änderungsanträge der Fraktionen/Gruppe zu Sammelübersichten in 1998

Sammelübersicht		Inhalt der Petition	Antragsteller		Beratung im Deutschen Bundestag		
Nr.	Druck- sachen- Nr.		Fraktion Gruppe	Druck- sachen- Nr.	Sit- zung	Datum	Stenogr. Bericht Seite
208	13/7667	Eisenbahnbaurecht – Bau einer Magnetschwebbahn –	B90/GR	13/11150	244.	24. Juni 1998	22710 ff.
246	13/8665	Nukleare Entsorgung – Endlager für radioaktive Abfälle Morsleben –	B90/GR	13/10207	224.	26. März 1998	20497 ff.
247	13/8666	Nukleare Entsorgung – Wiederaufbereitung von abgebrannten Brennelementen –	B90/GR	13/10208	224.	26. März 1998	20497 ff.
248	13/8667	Transport radioaktiver Stoffe – Kosten für Castor-Transporte –	B90/GR	13/10209	224.	26. März 1998	20497 ff.
285	13/9635	Reaktorsicherheit – Abschaltung defekter Kernkraftwerke –	B90/GR	13/9766	216.	5. Februar 1998	19720
286	13/9636	Berufsbildung – Berufsbildungsfinanzierung durch eine betriebliche Umlage –	SPD B90/GR	13/10817 13/10843	238.	28. Mai 1998	21917 ff.
292	13/9780	Landwirtschaft – Gentechnikfreie Landwirtschaft –	B90/GR	13/9868	219.	12. Februar 1998	19985
293	13/9781	Sozialrecht – Änderung des Asylbewerberleistungs- gesetzes –	B90/GR	13/9865	219.	12. Februar 1998	19985
295	13/9783	Ausländische Flüchtlinge – Abschiebestopp für Algerier –	B90/GR	13/9867	219.	12. Februar 1998	19985
296	13/9784	Ein- und Ausbürgerung – Einbürgerung eines iranischen Staatsbürgers –	SPD	13/10442	230.	23. April 1998	21117
324	13/10221	Altersrenten – Abschmelzung der Auffüllbeträge –	PDS	13/10299	227.	2. April 1998	20843
325	13/10222	Zivildienst – Gegen Heranziehung zum Zivildienst –	B90/GR	13/10286	227.	2. April 1998	20843
349	13/10647	Petitionsrecht – Änderung der Verfahrensgrundsätze –	B90/GR	13/10994	241.	18. Juni 1998	22316
362	13/11046	Offene Vermögensfragen – Kritik an Nutzungsentgeldverordnung –	SPD	13/11149	244.	24. Juni 1998	22738
363	13/11047	Bemessungsgrundlage in der gesetzlichen Rentenversicherung – Rentenrechtliche Regelungen des Wachstums- und Beschäftigungs- förderungsgesetzes –	SPD	13/11148	244.	24. Juni 1998	22738

noch Anlage 2

noch Änderungsanträge der Fraktionen/Gruppe zu Sammelübersichten in 1998

Sammelübersicht		Inhalt der Petition	Antragsteller		Beratung im Deutschen Bundestag		
Nr.	Druck- sachen- Nr.		Fraktion Gruppe	Druck- sachen- Nr.	Sit- zung	Datum	Stenogr. Bericht Seite
377	13/11195	Ordentliche Gerichtsbarkeit – Nichtigkeitserklärung aller NS-Unrechtsgesetzes und -urteile –	B90/GR	13/11388	246.	2. September 1998	23017
381	13/11330	Bemessungsgrundlage in der gesetzlichen Rentenversicherung – Überführung der Ansprüche der Beschäftigten der ehemaligen Deutschen Reichsbahn in die gesetzliche Rentenversicherung –	PDS	13/11386	246.	2. September 1998	23017
391	13/11401	Leistungen an Kriegsofopfer – Angleichung der Kriegsofopferversor- gung in den neuen Bundesländern –	PDS	13/11410	247.	3. September 1998	23100

## Anlage 3

**Verzeichnis der Mitglieder des Petitionsausschusses  
des Deutschen Bundestages  
(14. Wahlperiode)**

(Stand: 30. Juni 1999)

Vorsitzende: Abg. Heidemarie Lüth, PDS

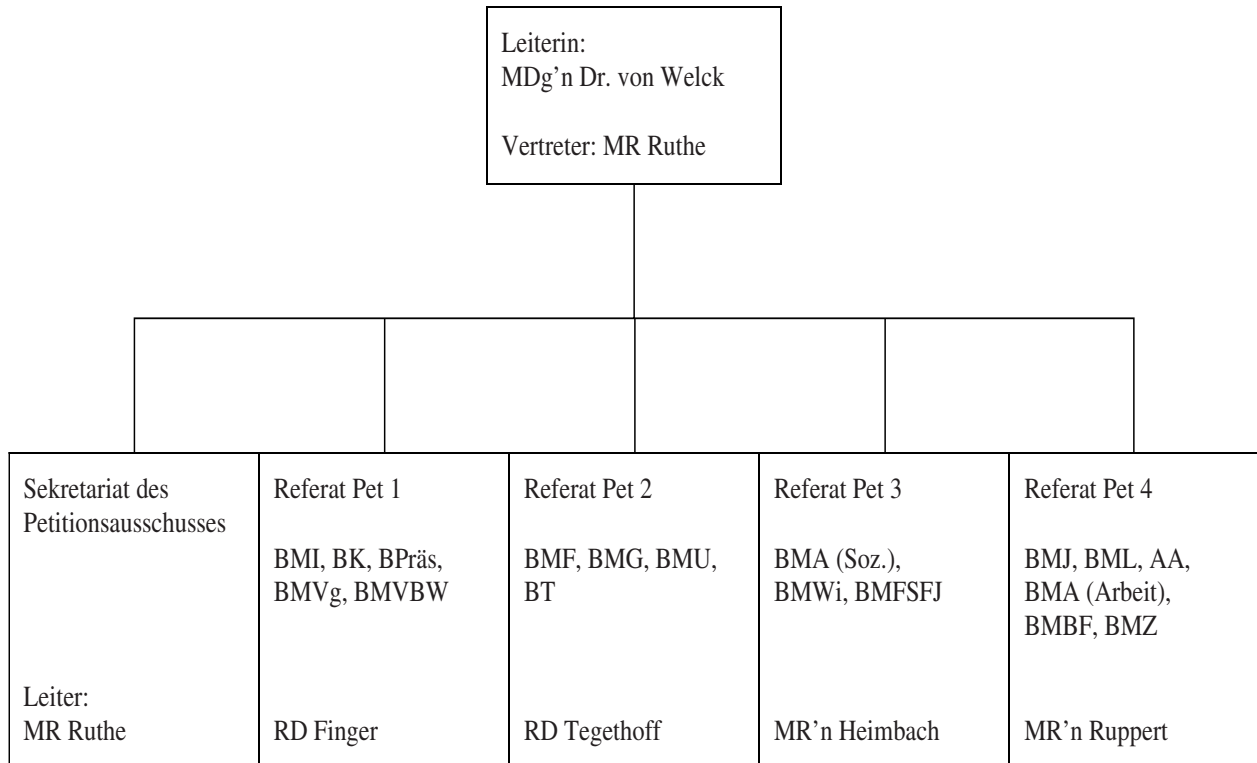
Stellv. Vorsitzende: Abg. Jutta Müller, SPD

Fraktion	Ordentliche Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder
SPD	Rainer Arnold	Eckhardt Barthel (Berlin)
	Christel Deichmann	Petra Bierwirth
	Dieter Dzewas	Rudolf Dreßler
	Klaus Hagemann	Hildegard Wester
	Reinhold Hiller (Lübeck)	Dr. Peter Eckhardt
	Ulrike Merten	Petra Ernstberger
	Jutta Müller (stv. Vors.)	Günter Gloser
	Gudrun Roos	Hans-Joachim Hacker
	Bernd Reuter (Sprecher)	Christel Hanewinkel
	Marlene Rupprecht	Ernst Küchler
	Joachim Stünker	Brigitte Lange
	Waltraud Wolff (Zielitz)	Angelika Mertens
	Heidemarie Wright	Dr. Margrit Wetzel
	CDU/CSU	Sylvia Bonitz
Hubert Deittert (Obmann)		Günter Baumann
Axel Fischer (Karlsruhe)		Dr. Ralf Brauksiepe
Manfred Heise		Leo Dautzenberg
Martin Hohmann		Dr. H.-P. Friedrich (Hof)
Klaus Holetschek		Dr. Reinhard Göhner
Anton Pfeifer		Klaus-Peter Willsch
Katherina Reiche		NN
Angelika Volquartz		NN
Aribert Wolf		NN
BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN	Christian Simmert	Angelika Köster-Loßack
	Helmut Wilhelm (Amberg) (Obmann)	Steffi Lemke
F.D.P.	Dr. Karlheinz Gutmacher	Dr. Max Stadler
	Günther Nolting (Obmann)	Ernst Burgbacher
PDS	Heidemarie Lüth (Vors.)	Monika Balt
	Rosel Neuhäuser (Obfrau)	Gustav-Adolf Schur



**Organisationsübersicht der Unterabteilung Petitionen und Eingaben der Verwaltung des Deutschen Bundestages**

(Stand: 1. Juli 1999)



## Anlage 5

## Petitionsausschüsse in der Bundesrepublik Deutschland

(Stand: 30. April 1999)

Land	Anschrift	Vorsitzende	
	Deutscher Bundestag Petitionsausschuß Platz der Republik 11011 Berlin Tel.: 02 28/16-2 27 97 bzw. 0 30/2 27-2 27 97	Vors.: Heidemarie Lüth Vertr.: Jutta Müller	PDS SPD
Baden-Württemberg	Landtag von Baden-Württemberg Petitionsausschuß Haus des Landtages Konrad-Adenauer-Straße 3 70173 Stuttgart Tel.: 07 11/20 63-5 25	Vors.: Ewald Veigel Vertr.: Jörg Döpfer	F.D.P./DVP CDU
Bayern	Bayerischer Landtag Ausschuß für Eingaben und Beschwerden Maximilianeum 81675 München Tel.: 0 89/41 26-22 27	Vors.: Franz Schindler Vertr.: Ludwig Ritter	SPD CSU
Berlin	Abgeordnetenhaus von Berlin Petitionsausschuß 10111 Berlin Tel.: 0 30/23 25-14 70	Vors.: Reinhard Roß Vertr.: Dagmar Gloatz	SPD CDU
Brandenburg	Landtag Brandenburg Petitionsausschuß Am Havelblick 8 14473 Potsdam Tel.: 03 31/9 66-11 35	Vors.: Heidrun Schellschmidt Vertr.: Gabriele Lewandowski	SPD SPD
Bremen	Bremische Bürgerschaft Petitionsausschuß Haus der Bürgerschaft Am Markt 28195 Bremen Tel.: 04 21/36 07-2 52	Vors.: Horst Ochs (Arbeit für Bremen und Bremerhaven) Vertr.: Wolfgang Erfurth	AfB CDU
Hamburg	Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg Eingabenausschuß Rathaus 20006 Hamburg Tel.: 0 40/36 81-13 23	Vors.: Jürgen Klimke Schriftf.: Rolf Polle	CDU SPD
Hessen	Hessischer Landtag Petitionsausschuß Schloßplatz 65183 Wiesbaden Tel.: 06 11/3 50-2 90	Vors.: Barbara Stolterfoht Vertr.: Martina Leistenschneider	SPD CDU

## Petitionsausschüsse in der Bundesrepublik Deutschland

(Stand: 30. April 1999)

Land	Anschrift	Vorsitzende	
Mecklenburg-Vorpommern	a) Landtag Mecklenburg-Vorpommern Petitionsausschuß Schloß, Lennestraße 1 19061 Schwerin Tel.: 03 85/5 25-27 11	Vors.: Friedbert Grams Vertr.: Beate Mahr	CDU SPD
	b) Bürgerbeauftragter des Landes Mecklenburg-Vorpommern Schloß, Lennestraße 1 19053 Schwerin Tel.: 03 85/5 25-27 18	Frieder Jelen	
Niedersachsen	Der Niedersächsische Landtag hat keinen Petitionsausschuß eingesetzt, sondern überweist die Petitionen an die zuständigen Fachausschüsse.  Adresse: Niedersächsischer Landtag H.-W.-Kopf-Platz 1 30159 Hannover Tel.: 05 11/30 30-21 52		
Nordrhein-Westfalen	Landtag Nordrhein-Westfalen Petitionsausschuß Platz des Landtages 40221 Düsseldorf Tel.: 02 11/8 84-24 19	Vors.: Bärbel Wischermann Vertr.: Horst Steinkühler	CDU SPD
Rheinland-Pfalz	Landtag Rheinland-Pfalz a) Petitionsausschuß Deutschhausplatz 12 55116 Mainz Tel.: 0 61 31/2 08-25 63	Vors.: Klaus Hammer Vertr.: Dr. Bernhard Braun	SPD B 90/Grüne
	b) Bürgerbeauftragter des Landes Rheinland-Pfalz Kaiserstr. 32 55116 Mainz Tel.: 0 61 31/2 89 99-43	Ullrich Galle	
Saarland	Landtag des Saarlandes Ausschuß für Eingaben Franz-Josef-Röder-Straße 7 66119 Saarbrücken Tel.: 06 81/50 02-3 17	Vors.: Erika Ternes Vertr.: Gisela Rink	SPD CDU
Sachsen	Sächsischer Landtag Petitionsausschuß Holländische Straße 2 01067 Dresden Tel.: 03 51/49 35-2 15	Vors.: Thomas Mädler Vertr.: Siegrun Einsle	SPD CDU

noch Anlage 5

## Petitionsausschüsse in der Bundesrepublik Deutschland

(Stand: 30. April 1999)

Land	Anschrift	Vorsitzende	
Sachsen-Anhalt	Landtag Sachsen-Anhalt Petitionsausschuß Domplatz 6–9 39104 Magdeburg Tel.: 03 91/5 60-12 15	Vors.: Barbara Knöfler Vertr.: Kerstin Helmecke	PDS DVU
Schleswig-Holstein	a) Schleswig-Holsteinischer Landtag Eingabenausschuß Landeshaus 24100 Kiel Tel.: 04 31/9 88-10 11	Vors.: Gerhard Poppendiecker Vertr.: Silke Hars	SPD CDU
	b) Bürgerbeauftragte für soziale Angelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein Karolinenweg 1 24105 Kiel Tel.: 04 31/9 88-12 40	Sigrid Warnicke	
Thüringen	Thüringer Landtag Petitionsausschuß Arnstädter Straße 51 99096 Erfurt Tel.: 03 61/3 77-20 50	Vors.: Johanna Köhler Vertr.: Dieter Strödter	CDU SPD

## Verzeichnis der Ombudsmänner und Petitionsausschüsse der Europäischen Union

(Stand: 30. Juni 1999)

---

### Europäisches Parlament

- |  |  |
|--|--|
| a) Petitionsausschuß<br>Vorsitzender: Alessandro Fontana | Rue Belliard 99–103<br>B-1047 Brüssel  |
| b) Der Europäische Bürgerbeauftragte<br>Jacob Söderman   | 1, avenue du Président Robert<br>Schuman, B.P. 403<br>F-67001 Strassburg Cedex |
- 

### Belgien

- |  |  |
|--|--|
| Dr. Herman Wuyts<br>College van de Federale Ombudsmannen                   | Rue Ducale 43 Hertogstraat<br>1000 Brüssel |
| Pierre-Yves Monette de Normancourt<br>College van de Federale Ombudsmannen | Rue Ducale 43 Hertogstraat<br>1000 Brüssel |
| Jan Goorden<br>(regionaler Ombudsmann für Flandern)                        | Boudewijnlaan 30<br>1210 Brüssel           |
| Frédéric Bovesse<br>(regionaler Ombudsmann für Wallonien)                  | Avenue F. Bovesse 74<br>5100 Namur         |
- 

### Bulgarien

- |   |                                      |
|---|--------------------------------------|
| Ausschuß für Menschenrechte<br>und Glaubensgemeinschaften<br>Vorsitzender: Prof. Valko Valkanov | Narodno Sabranie Platz<br>1000 Sofia |
|---|--------------------------------------|
- 

### Dänemark

- |   |                                     |
|---|-------------------------------------|
| Dr. Hans Gammeltoft-Hansen<br>(Folketingets Ombudsmand) | Gammel Torv 22<br>1457 Kopenhagen K |
|---|-------------------------------------|
- 

### Finnland

- |  |                                |
|--|--------------------------------|
| Lauri Lehtimaja<br>(Parliamentary Ombudsman) | 00102 Eduskunta<br>Helsinki 10 |
|--|--------------------------------|
- 

### Frankreich

- |   |                                  |
|---|----------------------------------|
| Bernard Stasi<br>(Médiateur de la République Française) | 53, avenue d'Iéna<br>75116 Paris |
|---|----------------------------------|
- 

### Georgien

- |   |                                     |
|---|-------------------------------------|
| David Salaridze<br>Ombudsman für Menschenrechtsfragen<br>Parlament von Georgien | Rustaveli ave. 8<br>380018 T'bilisi |
|---|-------------------------------------|
- 

### Großbritannien

- |  |   |
|--|---|
| William Reid<br>(Parliamentary Commissioner for<br>Administration & Health Services Commissioner;<br>als Health Service Commissioner<br>zuständig für England, Schottland und Wales) | Church House<br>Great Smith Street<br>London SW1P 3BW |
| Mrs. P A Thomas<br>Local Government Ombudsman<br>(Commission for Local Administration in England)  | Beverley House<br>17 Shipton Road<br>York YO3 6FZ     |
| Mrs. J. Mc Ivor<br>(Commissioner for Complaints;<br>zuständig für Nordirland)  | 33 Wellington Place<br>Belfast BT1 6HN                |
-

noch Anlage 6

**Irland**

Michael Mills  
(Parliamentary Ombudsman) 18 Lower Leeson Street  
Dublin 2

---

**Island**

Prof. Dr. Gaukur Jörundsson  
(Parliamentary Ombudsman) Lágmúla 6  
150 Reykjavik

---

**Israel**

Eliezer Goldberg  
(Public Complaints Commissioner) P.O.B. 669  
91006 Jerusalem

---

**Italien**

Massimo Carli  
(Difensore Civico) Via dei Pucci, 4  
50122 Florenz  
Region Toskana

Roberto Sciacchitano  
(Difensore Civico) Viale delle Brigate Partigiane, 2  
16129 Genua  
Region Ligurien

Dr. Giorgio Battistacci  
(Difensore Civico) Via Manfredo Fanti, 2  
06100 Perugia  
Region Umbrien

Dr. Rosario Di Mauro  
(Difensore Civico) Piazza SS. Apostoli, 73  
00163 Rom  
Region Latium

Dr. Alessandro Barbetta  
(Difensore Civico) Via Ugo Bassi, 2  
20159 Mailand  
Region Lombardei

Avv. Giorgio Desabbata  
(Difensore Civico) Via Leopardi, 9  
60100 Ancona  
Region Marken

Dr. Vittorio de Martino  
(Difensore Civico) Via Santa Teresa, 7  
10121 Turin  
Region Piemont

Dr. Proc. Alberto Olivo  
(Difensore Civico) Via Manci  
Galleria Garbari  
38100 Trient  
Region Autonome Provinz Trient

Dr. Werner Palla  
(Difensore Civico) Landhaus II, Crispistraße 6  
39100 Bozen  
Autonome Provinz Bozen

Prof. Ernesto Tilocca  
(Difensore Civico) Via Aldo Mori, 5  
40127 Bologna  
Region Emilia-Romagna

Avv. Francescantonio Bardi  
(Difensore Civico) Via Anzio  
Palazzo Iunta Regionale  
85100 Potenza  
Region Basilikata

Maria Grazia Vacchina  
(Difensore Civico) Via Festaz, 52  
11100 Aosta  
Consiglio Regionale della Valle d'Aosta

Dr. Giovanni Viarengo  
(Difensore Civico) Via Roma, 25  
09100 Cagliari  
Region Sardegna

Dr. Lucio Strumendo  
(Difensore Civico) S. Marco, 1122  
30124 Venedig  
Region Veneto

---

**Lettland**

Ausschuß des Obersten Rates  
für Menschenrechte und Nationalfragen  
Vorsitzender: Antons Seiksts

Jekaba 16  
LV-1011 Riga  
Republik Lettland

---

**Liechtenstein**

Günther Holzknacht  
(Ombudsman)

9490 Vaduz

---

**Litauen**

Algirdas Taminskas  
(Ombudsman)

Seimas der Republik Litauen  
Seimo kontrolieriai  
Gedimino pr. 53  
2026 Vilnius

---

**Luxemburg**

Petitionsausschuß  
Vorsitzende: Anne Brasseur

Commission des Pétitions  
Chambre des Députés  
9, rue St. Esprit  
1475 Luxemburg

---

**Malta**

Joseph Sammut  
(Ombudsman)

11, St Paul's Street  
Valletta CMR 02

---

**Niederlande**

Prof. Dr. Marten Oosting  
(de Nationale Ombudsman)

Stadhoudersplantsoen 2  
Postbus 29729  
2502 LS's-Gravenhage

---

**Norwegen**

Arne Fliflet  
Parliamentary Ombudsman

P.O.Box 3 Sentrum  
0101 Oslo

---

**Österreich**

Vorsitzende der österreichischen  
Volksanwaltschaft:  
Mag. Ingrid Korosec

Volksanwaltschaft  
Singerstraße 17  
1015 Wien

Volksanwälte:

Evelyn Messner

dto.

Horst Schender

dto.

Ausschuß für Petitionen und Bürgerinitiativen  
Vorsitzende: Brunhilde Fuchs

Österreichisches Parlament  
Dr.-Karl-Renner-Ring 3  
1010 Wien

---

**Polen**

Prof. Dr. Adam Zielinski  
Ombudsman

Al. Solidarnosci 77  
00-090 Warschau

---

**Portugal**

Dr. José Menéres Sampaio Pimentel  
(Provedor de Justicia)

Rua do Pau de Bandeira, No. 9  
1200 Lissabon

Dr. Leonardo Eugénio  
Ramos Ribeiro de Almeida

Assembleia da República  
Sao Bento  
1200 Lissabon

---

noch Anlage 6

**Rumänien**

Victor Babiuc  
(Ombudsman)  
Rumänisches Parlament  
Ausschuß für Kontrolle der Mißbräuche,  
der Korruption und für Petitionen

Casa Republicii  
Bucarest – Secteur 5

**Rußland**

Kommission für Menschenrechte beim Präsidenten  
der Russischen Föderation  
Vorsitzender:  
Prof. Wladimir Aleksejewitsch Kartaschin

Krasnopresnenskaja  
nabereshnaja 2  
Moskau

**Schweden**

Claes Eklundh  
(Chief Ombudsman)

Riksdagens Ombudsman  
Box 163 27  
103 26 Stockholm

Gunnel Norell Söderblom  
(Ombudsman)

dto.

Jan Pennlöv  
(Ombudsman)

dto.

Stina Wahlström  
(Ombudsman)

dto.

**Schweiz**

Dr. Werner Moser  
Ombudsman der Stadt Zürich

Oberdorfstr. 10  
8001 Zürich

Dr. Adolf Wirth  
Ombudsman des Kantons Zürich

Alfred-Escher-Straße 11  
8002 Zürich

Andreas Nabholz  
Ombudsman des Kantons Basel-Stadt

Freie Straße 52  
4001 Basel

Louis Kuhn  
Ombudsman des Kantons Basel-Landschaft

Bahnhofplatz 3 A  
4410 Liestal

Franz Probst  
Ombudsman der Stadt Winterthur

Obertor 40  
8402 Winterthur

Marco Pflückiger  
Ombudsman der Stadt Bern

Erlacherhof  
Junkerngasse 47  
300 Bern 8

**Slowenien**

Ivan Bizjak  
Ombudsmann für Menschenrechte

Varuh clovekovih pravic  
Dunajska c. 56/IV  
1109 Ljubljana

Eda Okretic-Salmic  
Vorsitzende des Petitionsausschusses  
des Slowenischen Parlaments

Drzavni zbor Republike Slovenije  
Komisija za peticije  
Subiceva 4  
1000 Ljubljana

Prof. Dr. Ljubo Bavcon  
Rat für den Schutz der Menschenrechte

Tomsiceva 5  
1109 Ljubljana

**Spanien**

Fernando Álvarez de Miranda y Torres  
(Defensor del Pueblo)

Eduardo Dato, 31  
28010 Madrid



**Tschechien**

Ausschuß für Petitionen, Menschenrechte  
und Nationalitäten  
Vorsitzender: Jiri Novak

Snemovni 4  
11826 Prag 1

---

**Ukraine**

Ausschuß für Menschenrechte des Obersten Rates  
Vorsitzender: Abgeordneter Batjuschko

ul. Bankowskaja 6–8  
Kiew

---

**Ungarn**

Prof. Dr. Jenö Kaltenbach  
(Ombudsmann für nationale  
und ethnische Minderheiten)

Tüköry u. 3  
1387 Budapest

Katalin Gönczöl  
(Ombudsfrau für Menschenrechte)

Tüköry u. 3 H  
1387 Budapest

László Majtényi  
(Ombudsmann für Datenschutz  
und Informationsfreiheit)

Kossuth Lajos ter. 1-3  
1055 Budapest

---

**Zypern**

Nicos Chr. Charalambous  
(Commissioner for Administration)

46, Themistoclis Dervis  
4th Floor  
Medcon Tower  
1470 Nicosia

---

**Anlage 7**

**Ombudsmann-Institute**

(Stand: 30. Juni 1999)

---

**Europäisches Ombudsmann-Institut**

Salurnerstr. 4–8  
A - 6020 Innsbruck

Präsident: MMagDr Nikolaus Schwärzler (Österreich)

---

**Internationales Ombudsmann-Institut  
(International Ombudsman Institute)**

The Law Centre  
University of Alberta  
Edmonton, Alberta

Canada  
T6G 2H5

Präsident: Prof. Dr. Marten Oosting (Niederlande)

---

**Regelungen zum Petitionsrecht im Grundgesetz****Artikel 17**

Jedermann hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden.

**Artikel 17a**

(1) Gesetze über Wehrdienst und Ersatzdienst können bestimmen, daß für die Angehörigen der Streitkräfte und des Ersatzdienstes während der Zeit des Wehr- oder Ersatzdienstes das Grundrecht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten (Artikel 5

Abs. 1 Satz 1 erster Halbsatz), das Grundrecht der Versammlungsfreiheit (Artikel 8) und das Petitionsrecht (Artikel 17), soweit es das Recht gewährt, Bitten oder Beschwerden in Gemeinschaft mit anderen vorzubringen, eingeschränkt werden.

**Artikel 45c**

(1) Der Bundestag bestellt einen Petitionsausschuß, dem die Behandlung der nach Artikel 17 an den Bundestag gerichteten Bitten und Beschwerden obliegt.

(2) Die Befugnisse des Ausschusses zur Überprüfung von Beschwerden regelt ein Bundesgesetz.

## Anlage 9

**Gesetz über die Befugnisse des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages  
(Gesetz nach Artikel 45c des Grundgesetzes)**

vom 19. Juli 1975 (BGBl. I S. 1921)

**§ 1**

Zur Vorbereitung von Beschlüssen über Beschwerden nach Artikel 17 des Grundgesetzes haben die Bundesregierung und die Behörden des Bundes dem Petitionsausschuß des Deutschen Bundestages Akten vorzulegen, Auskunft zu erteilen und Zutritt zu ihren Einrichtungen zu gestatten.

**§ 2**

Für die bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts gilt § 1 entsprechend in dem Umfang, in dem sie der Aufsicht der Bundesregierung unterstehen.

**§ 3**

(1) Aktenvorlage, Auskunft sowie der Zutritt zu Einrichtungen dürfen nur verweigert werden, wenn der Vorgang nach einem Gesetz geheimgehalten werden muß oder sonstige zwingende Geheimhaltungsgründe bestehen.

(2) Über die Verweigerung entscheidet die zuständige oberste Aufsichtsbehörden des Bundes. Die Entscheidung ist zu begründen.

**§ 4**

Der Petitionsausschuß ist berechtigt, den Petenten, Zeugen und Sachverständige anzuhören.

**§ 5**

Der Petent, Zeugen und Sachverständige, die vom Ausschuß vorgeladen worden sind, werden entsprechend

dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1756), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur Entlastung der Landgerichte und zur Vereinfachung des gerichtlichen Protokolls vom 20. Dezember 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 3561), entschädigt.

**§ 6**

Der Petitionsausschuß kann nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages die Ausübung seiner Befugnisse nach diesem Gesetz im Einzelfall auf eines oder mehrere seiner Mitglieder übertragen.

**§ 7**

Gerichte und Verwaltungsbehörden sind verpflichtet, dem Petitionsausschuß und den von ihm beauftragten Mitgliedern Amtshilfe zu leisten.

**§ 8**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

**§ 9**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

## Grundsätze des Petitionsausschusses über die Behandlung von Bitten und Beschwerden

Aufgrund des § 110 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages (GO BT) stellt der Petitionsausschuß für die Behandlung von Bitten und Beschwerden folgende Grundsätze auf:

### 1. Rechtsgrundlagen

(1) Nach Artikel 17 des Grundgesetzes (GG) hat jedermann das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an den Bundestag zu wenden.

(2) Nach Artikel 45 c Abs. 1 GG bestellt der Bundestag einen Petitionsausschuß, dem die Behandlung der an den Bundestag gerichteten Bitten und Beschwerden obliegt.

(3) Die Befugnisse des Petitionsausschusses zur Vorbereitung seiner Beschlüsse über Petitionen ergeben sich aus Artikel 17 GG sowie aus dem Gesetz über die Befugnisse des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages (Gesetz nach Artikel 45 c des Grundgesetzes - sog. Befugnisgesetz).

### 2. Eingaben

#### 2.1 Petitionen

(1) Petitionen sind Eingaben, mit denen Bitten oder Beschwerden in eigener Sache, für andere oder im allgemeinen Interesse vorgetragen werden.

(2) Bitten sind Forderungen und Vorschläge für ein Handeln oder Unterlassen von staatlichen Organen, Behörden oder sonstigen Einrichtungen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen. Hierzu gehören insbesondere Vorschläge zur Gesetzgebung.

(3) Beschwerden sind Beanstandungen, die sich gegen ein Handeln oder Unterlassen von staatlichen Organen, Behörden oder sonstigen Einrichtungen wenden, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen.

#### 2.2 Mehrfachpetitionen, Sammelpetitionen, Massenpetitionen

(1) Mehrfachpetitionen sind Eingaben mit demselben Anliegen, die individuell abgefaßt sind.

(2) Sammelpetitionen sind Unterschriftensammlungen mit demselben Anliegen.

(3) Massenpetitionen sind Eingaben in größerer Zahl mit demselben Anliegen, deren Text ganz oder im wesentlichen übereinstimmt.

### 2.3 Sonstige Eingaben

Keine Petitionen sind Auskunftsersuchen sowie bloße Mitteilungen, Belehrungen, Vorwürfe, Anerkennungen oder sonstige Meinungsäußerungen ohne materielles Verlangen.

### 3. Petenten

(1) Das Grundrecht nach Artikel 17 GG steht jeder natürlichen Person und jeder inländischen juristischen Person des Privatrechts zu.

(2) Geschäftsfähigkeit ist zur Ausübung des Petitionsrechts nicht erforderlich; es genügt, daß der Petent in der Lage ist, sein Anliegen verständlich zu äußern. Das Petitionsrecht ist von persönlichen Verhältnissen des Petenten wie Wohnsitz oder Staatsangehörigkeit unabhängig.

(3) Wird eine Petition für einen anderen eingereicht, kann eine Legitimation verlangt werden. Ist der andere mit der Petition nicht einverstanden, unterbleibt die weitere Behandlung.

### 4. Schriftform

(1) Petitionen sind schriftlich einzureichen. Die Schriftform ist nur bei Namensunterschrift gewahrt.

(2) Ein Recht, Petitionen mündlich vorzubringen oder persönlich zu überreichen, besteht nicht.

### 5. Zuständigkeit des Petitionsausschusses

(1) Der Petitionsausschuß behandelt Petitionen, die den eigenen Zuständigkeitsbereich des Bundestages, insbesondere die Bundesgesetzgebung betreffen.

(2) Der Petitionsausschuß behandelt Petitionen, die den Zuständigkeitsbereich der Bundesregierung, von Bundesbehörden oder sonstigen Einrichtungen, die öffentliche Aufgaben des Bundes wahrnehmen, betreffen. Dies gilt unabhängig davon, inwieweit die Bundesbehörden und sonstigen Einrichtungen einer Aufsicht der Bundesregierung unterliegen.

(3) Der Petitionsausschuß behandelt in den durch das Grundgesetz gezogenen Grenzen auch Petitionen, die die anderen Verfassungsorgane des Bundes betreffen.

(4) Petitionen, die den Vollzug von Bundesrecht oder EG-Recht betreffen, das die Länder als eigene Angelegenheit (Artikel 83 und 84 GG) oder im Auftrag des Bundes (Artikel 85 GG) ausführen, behandelt der Petitionsausschuß nur insoweit, als der Vollzug einer Aufsicht des Bundes unterliegt oder die Petition ein Anliegen zur Gesetzgebung des Bundes oder der EG enthält.

(5) Petitionen, die ein Gerichtsverfahren betreffen, behandelt der Ausschuß nur insoweit, als auf Bundesebene

- von den zuständigen Stellen ein bestimmtes Verhalten als Verfahrensbeteiligte in einem Rechtsstreit verlangt wird;
- eine gesetzliche Regelung gefordert wird, die eine mit den Petitionen angegriffene Rechtsprechung für die Zukunft unmöglich machen würde;
- die zuständigen Stellen aufgefordert werden, ein ihnen günstiges Urteil nicht zu vollstrecken.

Soweit ein Eingriff in die richterliche Unabhängigkeit verlangt wird, werden sie nicht behandelt.

## 6. Petitionsinformations- und Petitionsüberweisungsrechte

### 6.1 Informationsrecht

(1) Aus Artikel 17 GG folgt ein Informationsrecht sowohl bei Bitten als auch Beschwerden.

(2) In Angelegenheiten der Bundesverwaltung richtet sich das Informationsrecht grundsätzlich gegen die Bundesregierung. Soweit eine Aufsicht des Bundes nicht besteht, richtet es sich unmittelbar gegen die zuständige Stelle, die öffentliche Aufgaben des Bundes wahrnimmt.

### 6.2 Verständigung der Bundesregierung

Soweit Ersuchen um Aktenvorlage, Auskunft oder Zutritt zu Einrichtungen unmittelbar an Behörden des Bundes, bundesunmittelbare Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts gerichtet werden, ist das zuständige Mitglied der Bundesregierung zu verständigen (§ 110 Abs. 2 GOBT).

### 6.3 Überweisungsrecht

(1) Zur Erledigung einer Petition kann der Petitionsausschuß mittels einer Beschlußempfehlung für das Plenum des Bundestages beantragen, die Petition der Bundesregierung oder einem anderen Verfassungsorgan des Bundes zu überweisen.

(2) Soweit eine Aufsicht der Bundesregierung nicht besteht, richtet sich das Überweisungsrecht unmittelbar an die Einrichtung der Bundesverwaltung oder die zuständige Stelle, die öffentliche Aufgaben des Bundes wahrnimmt.

## 7. Bearbeitung der Eingaben durch den Ausschußdienst

### 7.1 Erfassung der Eingaben

- (1) Jede Eingabe wird grundsätzlich gesondert erfaßt.
- (2) Bei Mehrfachpetitionen wird eine Petition als Leitpetition geführt.

(3) Massenpetitionen werden als eine Petition (Leitpetition) für die Bearbeitung geführt. Die einzelnen Petitionen werden gesammelt und zahlenmäßig erfaßt.

### 7.2 Eingaben, die keine Petitionen sind

Eingaben, die keine Petitionen sind (Nr. 2.3), werden soweit wie möglich durch eine Mitteilung an den Einsender, insbesondere durch einen Rat oder Hinweis oder durch Weiterleitung erledigt. Im übrigen werden sie weggelegt.

### 7.3 Mangelhafte Petitionen

(1) Zur Erledigung durch den Ausschuß bereit der Ausschußdienst grundsätzlich Petitionen nicht vor,

- deren Inhalt verworren ist;
- die unleserlich sind;
- bei denen Anschrift oder Unterschrift des Petenten falsch oder gefälscht ist;
- bei denen Anschrift oder Unterschrift des Petenten ganz oder teilweise fehlen;
- mit denen etwas tatsächlich Unmögliches, eine strafbare Handlung, eine Ordnungswidrigkeit oder eine Maßnahme verlangt wird, die gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen das Sittengesetz verstößt;
- die beleidigenden, erpresserischen oder nötigenden Inhalt haben.

(2) Sofern ein Mangel vom Petenten nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder von Amts wegen behoben wird, legt der Ausschußdienst die Petition im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden weg.

### 7.4 Beschränkung des Anspruchs auf Prüfung

Ein Anspruch auf eine erneute sachliche Prüfung einer Petition besteht nicht, wenn der Petent sein Anliegen bereits in einer früheren Petition vorgebracht hat, diese beschieden worden ist und keine neuen entscheidungserheblichen Tatsachen oder Beweismittel vorgebracht werden.

### 7.5 Abgabe von Petitionen

Soweit für die Behandlung die Länderparlamente oder andere Stellen zuständig sind, werden die Petitionen in der Regel dorthin abgegeben.

### 7.6 Petitionen, die einen Soldaten betreffen

Für die Behandlung von Petitionen, die einen Soldaten betreffen, gelten die Verfahrensgrundsätze für die Zusammenarbeit zwischen dem Petitionsausschuß und dem Wehrbeauftragten.\*)

\*) Siehe Anlage hierzu S. 90.

### 7.7 Einholung von Stellungnahmen

Zu den behandelbaren Petitionen holt der Ausschußdienst in der Regel Stellungnahmen der Bundesregierung oder anderer zur Auskunft verpflichteter Stellen ein.

### 7.8 Petitionen zu Beratungsgegenständen von Fachausschüssen des Bundestages

Betrifft eine Petition einen Gegenstand der Beratung in einem Fachausschuß, wird eine Stellungnahme des Fachausschusses eingeholt (§ 109 Abs. 1 i.V.m. § 62 Abs. 1 GO BT). Liegt die Stellungnahme des Fachausschusses nach Ablauf einer angemessenen Frist nicht vor, so ist die Petition zu bescheiden.

### 7.9 Positiv erledigte Petitionen

Wird dem Anliegen des Petenten entsprochen, erhält er hierüber einen Bescheid. Der Ausschußdienst erstellt ein Verzeichnis der positiv erledigten Petitionen (Nr. 8.5).

### 7.10 Offensichtlich erfolglose Petitionen

Ist der Ausschußdienst der Auffassung, daß die Petition offensichtlich erfolglos bleiben wird, kann er dem Petenten die Gründe mit dem Hinweis mitteilen, daß das Petitionsverfahren abgeschlossen werde, wenn er innerhalb von sechs Wochen keine Einwendungen erhebe. Äußert sich der Petent nicht innerhalb dieser Frist, so nimmt der Ausschußdienst die Petition in ein Verzeichnis von erledigten Petitionen auf (Nr. 8.5).

### 7.11 Berichterstatter

Der Ausschußdienst schlägt für jede nicht nach Nr. 7.9 und Nr. 7.10 erledigte Petition zwei verschiedenen Fraktionen angehörende Ausschußmitglieder als Berichterstatter vor. Jede andere Fraktion im Ausschuß kann einen eigenen Berichterstatter zusätzlich verlangen. Kann der Bundestag bei einer Petition selbst Abhilfe schaffen, so ist jeder Fraktion im Ausschuß die Petition zur Kenntnis zu geben und danach zu fragen, ob sie einen eigenen Berichterstatter will.

### 7.12 Vorschläge des Ausschußdienstes

Der Ausschußdienst erarbeitet Vorschläge zur weiteren Sachaufklärung (Nr. 7.13.1), für vorläufige Regelungen (Nr. 7.13.2) oder zur abschließenden Erledigung (Nr. 7.14) und leitet sie den Berichterstattern zu.

#### 7.13.1 Vorschläge zur weiteren Sachaufklärung

Zur weiteren Sachaufklärung kann insbesondere vorgeschlagen werden,

- eine zusätzliche Stellungnahme einzuholen;
- einen Vertreter der Bundesregierung zur Sitzung zu laden;

- bei Beschwerden von den Befugnissen nach dem Befugnisgesetz Gebrauch zu machen, z. B.
- Akten anzufordern;
- den Petenten, Zeugen oder Sachverständige anzuhören;
- eine Ortsbesichtigung vorzunehmen.

#### 7.13.2 Vorschläge für vorläufige Regelungen

Bei bevorstehendem Vollzug einer beanstandeten Maßnahme kann insbesondere vorgeschlagen werden, die Bundesregierung oder die sonst zuständige Stelle (Nr. 5) zu ersuchen, den Vollzug der Maßnahme auszusetzen, bis der Petitionsausschuß über die Beschwerde entschieden hat.

### 7.14 Vorschläge zur abschließenden Erledigung

Die Vorschläge zur abschließenden Erledigung durch den Bundestag können insbesondere lauten:

#### 7.14.1 Überweisung zur Berücksichtigung

Die Petition der Bundesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen

- weil das Anliegen des Petenten begründet und Abhilfe notwendig ist.

#### 7.14.2 Überweisung zur Erwägung

Die Petition der Bundesregierung zur Erwägung zu überweisen

- weil die Eingabe Anlaß zu einem Ersuchen an die Bundesregierung gibt, das Anliegen noch einmal zu überprüfen und nach Möglichkeiten der Abhilfe zu suchen.

#### 7.14.3 Überweisung als Material

Die Petition der Bundesregierung als Material zu überweisen

- um z. B. zu erreichen, daß die Bundesregierung sie in die Vorbereitung von Gesetzentwürfen, Verordnungen oder anderen Initiativen oder Untersuchungen einbezieht.

#### 7.14.4 Schlichte Überweisung

Die Petition der Bundesregierung zu überweisen

- um sie auf die Begründung des Beschlusses des Bundestages hinzuweisen oder
- um sie auf das Anliegen des Petenten besonders aufmerksam zu machen.

#### 7.14.5 Kenntnisgabe an die Fraktionen

Die Petition den Fraktionen des Bundestages zur Kenntnis zu geben

- weil sie z. B. als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint;
- um sie auf das Anliegen des Petenten besonders aufmerksam zu machen.

#### 7.14.6 Zuleitung an das Europäische Parlament

Die Petition dem Europäischen Parlament zuzuleiten

- weil dessen Zuständigkeit berührt ist.

#### 7.14.7 Abschluß des Verfahrens

Das Petitionsverfahren abzuschließen

- weil das Anliegen inhaltlich bereits in der laufenden Wahlperiode behandelt worden ist;
- weil dem Anliegen entsprochen worden ist;
- weil eine Gesetzesänderung oder Gesetzesergänzung nicht in Aussicht gestellt werden kann;
- weil der Bitte oder Beschwerde nicht entsprochen werden kann;
- weil das Verhalten der Verwaltung nicht zu beanstanden ist;
- weil die Eingabe inhaltlich nicht behandelt werden kann.

#### 7.15 Sonstige Vorschläge/Begründungspflicht

Die zu Nr. 7.14 aufgeführten Vorschläge sind hinsichtlich der Art der Erledigung und hinsichtlich der Stelle, an die sich eine Überweisung richten kann, beispielhaft. Sie sind schriftlich zu begründen.

### 8. Behandlung der Petitionen durch den Petitionsausschuß

#### 8.1 Anträge der Berichterstatter

(1) Die Berichterstatter prüfen den Vorschlag des Ausschußdienstes und legen dem Ausschuß Anträge zur weiteren Behandlung der Petitionen (entsprechend Nrn. 7.13.1, 7.13.2 und 7.14) vor. Ein Vorschlag nach Nr. 7.13.2 wird unverzüglich geprüft; andere Vorschläge werden binnen drei Wochen geprüft. Anträgen eines Berichterstatters zur weiteren Sachaufklärung soll der Ausschuß in der Regel stattgeben. Bei voneinander abweichenden Anträgen soll eine kurze Begründung gegeben werden.

(2) Bei Massen- und Mehrfachpetitionen gelten die Anträge der Berichterstatter zur Leitpetition auch für die dazu vorliegenden übrigen Petitionen.

#### 8.2.1 Einzelaufwurf und -abstimmung

In der Ausschußsitzung werden Petitionen einzeln aufgerufen

- deren Überweisung zur Berücksichtigung oder zur Erwägung beantragt wird;

- zu denen beantragt wird, sie den Fraktionen des Bundestages zur Kenntnis zu geben oder sie dem Europäischen Parlament zuzuleiten;

- zu denen die Anträge der Berichterstatter und der Vorschlag des Ausschußdienstes nicht übereinstimmen;

- deren Einzelberatung beantragt ist;

- zu denen beantragt wird, einen Vertreter der Bundesregierung zu laden;

- zu denen beantragt wird, von den sonstigen Befugnissen des Petitionsausschusses Gebrauch zu machen.

#### 8.2.2 Aufruf der Begründung für die Beschlußempfehlung

Die Begründung für die Beschlußempfehlung wird in der Ausschußsitzung nur ausnahmsweise aufgerufen, insbesondere wenn im Einzelfall die Ablehnung eines Antrages zur abschließenden Erledigung in die Begründung aufgenommen werden soll.

#### 8.3 Sammelabstimmung

Sonstige Petitionen, bei denen die Anträge der Berichterstatter und der Vorschlag des Ausschußdienstes übereinstimmen, werden in einer Aufstellung erfaßt und dem Ausschuß zur Sammelabstimmung vorgelegt.

#### 8.4 Sonderregelungen für Mehrfach- und Massenpetitionen

(1) Gehen nach dem Ausschußbeschuß über eine Leitpetition von Mehrfachpetitionen weitere Mehrfachpetitionen mit demselben Anliegen ein, werden sie in einer Aufstellung zusammengefaßt und im Ausschuß mit dem Antrag zur Leitpetition zur Sammelabstimmung gestellt.

(2) Nach dem Ausschußbeschuß über eine Massenpetition (Nr. 2.2 Abs. 3) eingehende weitere Eingaben mit demselben Anliegen werden nur noch gesammelt und zahlenmäßig erfaßt. Dem Ausschuß wird vierteljährlich darüber berichtet.

(3) Das Verfahren nach den Absätzen 1 und 2 ist nur während der Wahlperiode anwendbar, in der der Beschluß zur Leitpetition gefaßt wurde. Ändert sich während der Wahlperiode die Sach- und Rechtslage oder die Auffassung des Ausschusses, die der Beschlußfassung zum Gegenstand der Leitpetition zugrunde lag, ist das Verfahren nicht mehr anwendbar.

#### 8.5 Bestätigung von Verzeichnissen und Protokollen

Dem Ausschuß werden zur Bestätigung vorgelegt:

- die Verzeichnisse nach Nr. 7.9 und Nr. 7.10;

- das Verzeichnis der Petitionen, zu denen Ferienbescheide (Nr. 9.1.2) ergangen sind;



- das Protokoll über jede Ausschußsitzung in der auf die Protokollverteilung folgenden Sitzung.

## **8.6 Sammelübersichten/Gesonderter Ausdruck einer Beschlußempfehlung**

(1) Der Petitionsausschuß berichtet dem Bundestag über die von ihm behandelten Petitionen mit einer Beschlußempfehlung in Form von Sammelübersichten (§ 112 Abs. 1 GOBT).

(2) Wird von einer Fraktion eine Aussprache über eine Beschlußempfehlung oder ein Änderungsantrag zu einer Beschlußempfehlung angekündigt, wird die Beschlußempfehlung gesondert ausgedruckt.

## **9. Bekanntgabe der Beschlüsse**

### **9.1 Benachrichtigung der Petenten**

#### **9.1.1 Zeitpunkt und Inhalt der Benachrichtigung**

Nachdem der Bundestag über die Beschlußempfehlung entschieden hat, teilt der Vorsitzende dem Petenten die Art der Erledigung seiner Petition mit. Die Mitteilung soll einen Hinweis auf die Sammelübersicht und – wenn über die Beschlußempfehlung eine Aussprache stattgefunden hat – auch einen Hinweis auf die Aussprache und das Plenarprotokoll enthalten. Die Begründung zur Beschlußempfehlung ist beizufügen.

#### **9.1.2 Ferienbescheide**

(1) Tritt der Bundestag für mehr als zwei Wochen nicht zu einer Sitzung zusammen und stimmen die Anträge der Berichterstatter und der Vorschlag des Ausschußdienstes zur Erledigung einer Petition überein, so wird der Petent bereits vor der Beschlußfassung durch den Bundestag über die Beschlußempfehlung mit Begründung unterrichtet (sog. Ferienbescheid).

(2) Dies gilt nicht bei Petitionen, die in den Ausschußsitzungen einzeln aufzurufen sind (Nr. 8.2.1), sowie in der Zeit vom Zusammentritt eines neuen Bundestages bis zum Zusammentritt eines neuen Petitionsausschusses.

#### **9.1.3 Benachrichtigung einer Kontaktperson/ Öffentliche Bekanntmachung**

(1) Bei Petitionen, die von einer nichtrechtsfähigen Personengemeinschaft (Bürgerinitiative etc.) unter einem Gesamtnamen oder einer Kollektivbezeichnung eingebracht werden, wird über die Art der Erledigung in der Regel nur informiert, wer als gemeinsame Kontaktperson (Kontaktadresse) anzusehen ist.

(2) Das gleiche gilt bei Sammel- und Massenpetitionen.

(3) Haben die Petenten keine gemeinsame Kontaktadresse, kann die Einzelbenachrichtigung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Hierüber sowie über die Art und Weise der öffentlichen Bekanntmachung entscheidet der Petitionsausschuß.

#### **9.1.4 Zusätzliche öffentliche Bekanntmachung**

Der Petitionsausschuß kann bei Nr. 9.1.3 Abs. 1 und 2 zusätzlich eine öffentliche Bekanntmachung beschließen.

## **9.2 Unterrichtung der Bundesregierung und anderer Stellen**

### **9.2.1 Zuständigkeit für die Unterrichtung/Berichtsfristen**

(1) Beschlüsse des Bundestages, eine Petition der Bundesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen, teilt der Bundestagspräsident dem Bundeskanzler mit. Beschlüsse des Bundestages, eine Petition der Bundesregierung zur Erwägung zu überweisen, teilt der Vorsitzende dem zuständigen Bundesminister mit.

(2) Der Bundesregierung wird zur Beantwortung eine Frist von in der Regel 6 Wochen gesetzt.

(3) Richtet sich ein Berücksichtigungs- oder Erwägungsbeschluß an eine andere Stelle als die Bundesregierung (Nr. 6.3), gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Beschlüsse des Bundestages, eine Petition dem Europäischen Parlament zuzuleiten, teilt der Bundestagspräsident dem Präsidenten des Europäischen Parlaments mit.

(5) Beschlüsse des Bundestages, eine Petition der Bundesregierung als Material zu überweisen, teilt der Vorsitzende dem zuständigen Bundesminister mit. Dieser soll dem Petitionsausschuß über die weitere Sachbehandlung spätestens nach einem Jahr berichten.

(6) Alle anderen Beschlüsse übermittelt der Vorsitzende.

### **9.2.2 Antworten der Bundesregierung und anderer Stellen**

Der Ausschußdienst gibt die Antwort der Bundesregierung oder einer anderen Stelle (Nr. 6.3) den Ausschußmitgliedern durch eine Ausschußdrucksache zur Kenntnis.

## **10. Tätigkeitsbericht**

Der Petitionsausschuß erstattet dem Bundestag jährlich einen schriftlichen Bericht über seine Tätigkeit (§ 112 Abs. 1 Satz 3 GOBT).

## Anlage zu 7.6 der Verfahrensgrundsätze

**Verfahrensgrundsätze für die Zusammenarbeit zwischen dem Petitionsausschuß und dem Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages**

1. Der Petitionsausschuß unterrichtet den Wehrbeauftragten von einer Petition, wenn sie einen Soldaten der Bundeswehr betrifft. Der Wehrbeauftragte teilt dem Petitionsausschuß mit, ob bei ihm in derselben Angelegenheit ein Vorgang entstanden ist und ob er tätig wird.
2. Der Wehrbeauftragte unterrichtet den Petitionsausschuß von einem Vorgang, wenn in derselben Angelegenheit erkennbar dem Petitionsausschuß eine Petition vorliegt.
3. Sind der Petitionsausschuß und der Wehrbeauftragte sachgleich befaßt, so wird der Vorgang grundsätzlich zunächst vom Wehrbeauftragten bearbeitet.  
  
Wird der Petitionsausschuß tätig, so teilt er dies dem Wehrbeauftragten mit.  
  
Der Wehrbeauftragte und der Petitionsausschuß unterrichten sich – regelmäßig schriftlich – von dem Fortgang der Bearbeitung und deren Ergebnis.

